This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 89 302
HC
285
.P3
v.2

MATERIALIEN FÜR DAS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM

II: EFFEKTENBÖRSEN

Digitized by Google

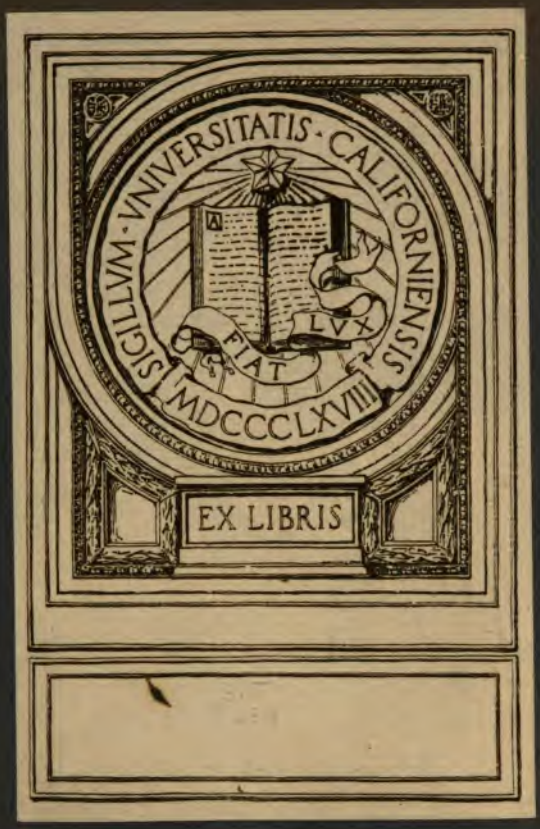

Digitized by Google

MATERIALIEN FÜR DAS WIRTSCHAFTS-WISSENSCHAFTLICHE STUDIUM

HERAUSGEGEBEN VON

DR. PHIL. ET JUR. RICHARD PASSOW
ORD. PROFESSOR DER PRIVAT- UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER KGL. TECHNISCHEN HOCHSCHULE ZU AACHEN

ZWEITER BAND

EFFEKTENBÖRSEN

UNIV. OF CALIFORNIA

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG · BERLIN 1912

Digitized by Google

HC 285
.P3
v.1

UNIV. OF
CALIFORNIA

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

Digitized by Google

VORWORT.

Wie im Vorwort zu Band I der „Materialien" dargelegt wurde, sollen diese Bändchen ein neues Hilfsmittel für das wirtschaftswissenschaftliche Studium darbieten, indem sie einerseits ermöglichen, konversatorische Übungen über das behandelte Gebiet darauf aufzubauen, zum andern es dem Studierenden erleichtern, sich bei privatem Studium mit den wichtigsten gesetzlichen und sonstigen Materialien vertraut zu machen. Außerdem sollen alle Bändchen so gehalten sein, daß sie auch weiteren Kreisen als Informationsquellen zu dienen geeignet sind.

Der hier vorliegende Band bringt zunächst die wichtigsten Materialien über die deutsche Börsengesetzgebung und die sie ergänzenden allgemeinen Bestimmungen, ferner einen Abdruck der Berliner Börsenordnung, der Maklerordnung, der Geschäftsordnung des Börsenvorstandes, der Zulassungsstelle usw. mit Hinweisen auf abweichende Verhältnisse anderer deutscher Börsen, endlich eine Reihe von Materialien über Börsengeschäftsbedingungen und die der Abwicklung der Börsengeschäfte dienenden Einrichtungen wie Liquidationsbureaus, Giro-Effektendepot.

Binnen kurzem wird Band III der Materialien folgen, der eine umfassende Zusammenstellung der Geschäftsbedingungen usw. der wichtigsten deutschen Warenbörsen geben wird, wie sie bisher nicht bestand.

R. P.

264859

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

I. Das Reichsbörsengesetz und ergänzende allgemeine Bestimmungen . 1
1. Vorbemerkungen 1
a) Die Entstehung des Börsengesetzes von 1896 1
b) Die Bestimmungen des Börsengesetzes von 1896 über den Börsenterminhandel 4
c) Die Abänderung des Börsengesetzes 6
2. Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 12
I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe 12
II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen 18
III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel 20
IV. Börsenterminhandel 23
V. Ordnungsstrafverfahren 28
VI. Straf- und Schlußbestimmungen 31
3. Geschäftsordnung für den Börsenausschuß 32
4. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel 35
5. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren 44
6. Erlaß des preußischen Handelsministers über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler 45
7. Die Bestimmungen der §§ 400—405 des Handelsgesetzbuchs über das Kommissionsgeschäft 46
8. Börsenumsatzsteuer 48

II. Börsenordnungen und Verwandtes 55
1. Vorbemerkungen 55
2. Börsenordnung für Berlin. Mit Hinweis auf die wichtigeren Abweichungen der Hamburger und der Frankfurter Börsenordnung 57
I. Börsenaufsicht und Börsenleitung 57
II. Geschäftszweige an der Berliner Börse 61
III. Zulassung zum Börsenbesuche. Disziplinarverfahren 61
IV. Ehrengericht 67
V. Zulassungsstelle 68
VI. Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel 69
VII. Feststellung der Kurse und Preise 69
VIII. Allgemeine Vorschriften 75
3. Geschäftsordnung des Gesamtbörsenvorstandes der Berliner Börse . . 77
4. Geschäftsordnung des Börsenvorstandes (Abteilung Fondsbörse) der Berliner Börse 78
5. Geschäftsordnung der Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin . . . 80
6. Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse 81
7. Berliner Börsengebührenordnung 88

Digitized by Google

Seite

III. Die Börsengeschäfte und ihre Abwicklung 93
1. Schlußscheinformular 93
2. Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse 94
A. Allgemeine Bedingungen 94
B. Besondere Bedingungen bei Kassegeschäften 97
C. Besondere Bedingungen bei Zeitgeschäften 100
D. Gelddarlehen 107
E. Börsenpreis 107
F. Besondere Bedingungen für Wertpapiere 108
G. Besondere Bedingungen für die sonstigen Börsenwerte 114
3. Bestimmungen der Düsseldorfer und Essener „Börsengebräuche" über den Kuxenhandel 118
4. Regulativ des Hamburger Effekten-Liquidationsbureaus betr. Kassageschäfte 121
5. Satzung des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse 123
6. Reglement des von der Bank des Berliner Kassenvereins geleiteten Liquidationsbureaus des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse 130
7. Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner Kassenvereins 136

Literaturnachweis 147
Sachregister 148

GEBRAUCHTE ABKÜRZUNGEN:

Saling I = Salings Börsenpapiere. Erster (allgemeiner) Teil. Die Börse und die Börsengeschäfte. 13. Aufl. Bearbeitet von Alfred Schütze. Berlin 1911.

Hamburgisches Börsenhandbuch = Hamburgisches Börsenhandbuch. Sammlung von den hamburgischen Handel betreffenden Usancen, gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Regulativen, Tarifen usw. Gegründet von Jürgens, herausgegeben von Leuckfeld. 8. Aufl. Hamburg 1910.

Die Anmerkungen und der Inhalt der eckigen Klammern sind vom Herausgeber hinzugefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Das Reichsbörsengesetz und ergänzende allgemeine Bestimmungen.

1. Vorbemerkungen.

a) Die Entstehung des Börsengesetzes von 1896.

Eine eingehende rechtliche Regelung des deutschen Börsenwesens ist erstmalig durch das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 — in Kraft getreten am 1. Januar 1897 — herbeigeführt worden. Über die Vorgeschichte dieses Gesetzes bemerkt die der Regierungsvorlage beigegebene Begründung[1]):

„Der Geschäftsbetrieb an den deutschen Börsen und die Abstellung der bei demselben hervorgetretenen Mängel ist seit längerer Zeit zum Gegenstande von Besprechungen in der Öffentlichkeit, mehrfach auch von Petitionen bei den gesetzgebenden Körperschaften gemacht worden.

„So war in der Session des Reichstages von 1887/88 (7. Legislaturperiode II. Session) die Kommission des Reichstags für die Petitionen mit der Beratung einer Petition befaßt, welche den Antrag enthielt, daß die an der Produktenbörse zu Berlin, insbesondere auf dem Gebiete des Terminhandels mit Getreide hervorgetretenen Mißstände im Wege der Gesetzgebung Abhilfe finden möchten.

„Die Petitionskommission beschloß (Nr. 185 der Reichstagsdrucksachen von 1887/88):

> die Petition dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob aus Anlaß der von dem Gesuchsteller sowie auch vielfach in der Presse zur Sprache gebrachten Mißstände eine Enquete über die Zustände der Börse vorzunehmen sei und ob eine reichsgesetzliche Regelung der Materie sich empfehlen möchte.

„Demnächst gelangte im Reichstag eine Petition zur Erörterung, in welcher die Abstellung von Mißständen an der Hamburgischen Warenbörse und zwar namentlich im Bereiche des Kaffeeterminhandels befürwortet und zu diesem Zweck die Untersagung oder doch Beschränkung dieses Handels, insbesondere soweit er durch die Warenliquidationskasse Förderung erhält, beantragt wurde. Auf Grund des Berichts der Kommission für die Petitionen beschloß der Reichstag (vgl. Nr. 151 der Drucksachen des Reichstags von 1888/89) in seiner Sitzung vom 16. Mai 1889, die Petition den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

„Während die vorstehend genannten Anträge zunächst an die Verhältnisse einzelner Börsenplätze anknüpften, sind in neuerer Zeit, namentlich seit dem Jahre 1891, vielseitig Beschwerden laut geworden, die sich auf den gesamten Umfang des Börsenwesens erstrecken. Hervorgerufen wurde diese Bewegung durch den Zusammenbruch bedeutender inländischer Bankhäuser, welcher die Aufdeckung einer übertriebenen, unsoliden Börsenspekulation und umfangreicher Depotveruntreuungen zur Folge hatte, sodann auch durch Zahlungseinstellungen in ausländischen Staaten, deren Werte durch die deutsche Börse verbreitet waren. Es entstand in weiten Kreisen das dringende Verlangen, daß durch gesetzliches Eingreifen den Auswüchsen des Geschäftsverkehrs an den Börsen entgegengetreten und die zurzeit unzulänglichen Vorkehrungen zum Schutze des Publikums vervollständigt werden möchten.

„Die erwähnten Depotunterschlagungen führten zunächst zu einer Erwägung darüber, in welcher Weise der Effektenbesitzer durch gesetzliche Bestimmungen

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 9. Leg.-Per., IV. Sess. 1895/97. 1. Anlageband S. 11 ff.

Digitized by Google

gegen ein unredliches Verhalten des Bankiers hinsichtlich der ihm anvertrauten Wertstücke gesichert werden könne. Das Ergebnis dieser Erwägung findet in dem Entwurf eines Gesetzes über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere Ausdruck.[1])

„Daneben blieb die Frage bestehen, inwieweit die im Börsenbetriebe selbst zutage getretenen Schäden ein organisatorisches Eingreifen der Gesetzgebung notwendig machen. Die Forderung eines solchen Eingreifens wurde durch die nachfolgenden, von Mitgliedern verschiedener Parteien unterstützten Anträge im Reichstag als eine in weiten Kreisen vertretene Forderung gekennzeichnet:

A. Der Reichstag wolle beschließen:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1. Dem Reichstag noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher dem Mißbrauch des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft sowohl an der Börse, wie anderwärts, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln durch eingreifende Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts entgegengetreten wird;
2. dahin zu wirken, daß die Börsen und der Geschäftsverkehr an denselben einer wirksamen staatlichen Aufsicht unterstellt und dadurch ihren wahren Aufgaben für Handel und Verkehr erhalten werden. (Drucksachen des Reichstags Nr. 528, 8. Legislaturperiode, I. Session, 1890/92.)

B. Der Reichstag wolle beschließen:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen: dem Reichstag noch im Laufe der gegenwärtigen Session Gesetzesvorlagen zu machen, durch welche dem Börsenspiele sowohl an der Produkten- als auch an der Effektenbörse entgegengetreten und insbesondere festgestellt wird:
reine Differenzgeschäfte sind nichtig und begründen kein Klagerecht. (Drucksachen des Reichstags Nr. 531, 8. Legislaturperiode 1890/92.)

„Auch die Bundesregierungen, in deren Gebieten Börsen sich befinden, hatten alsbald nach den Vorgängen des Jahres 1891 die Verpflichtung erkannt, zur Herbeiführung eines Schutzes gegen die Wiederkehr ähnlicher Ausschreitungen eine eingehende Prüfung der auf den Börsenverkehr und die Stellung der Börsen im allgemeinen bezüglichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen einzutreten. Zu diesem Zweck stellte sich, da es an den ausreichenden Unterlagen mangelte, zunächst die Veranstaltung einer Enquete als notwendig dar. Es wurde deshalb unter dem 6. Februar 1892 durch den Reichskanzler eine Kommission berufen, welche durch einen vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden geleitet wurde und aus Beamten der beteiligten Bundesregierungen, ferner aus Vertretern der Wissenschaft, sowie der direkt oder indirekt am Börsenhandel beteiligten Kreise zusammengesetzt war. Die Kommission trat am 6. April 1892 zusammen, einigte sich zunächst über die Gestaltung der den weiteren Verhandlungen und den Vernehmungen von Sachverständigen zugrunde zu legenden Fragen und erledigte sodann nach Abhaltung von 93 Sitzungen ihre Aufgabe durch die am 11. November 1893 erfolgte Erstattung eines Schlußberichts an den Reichskanzler. Die Kommission hat es sich angelegen sein lassen, Nachrichten über die in den einzelnen Bundesstaaten und an den wichtigsten ausländischen Börsenplätzen geltenden gesetzlichen Vorschriften, Statuten und Handelsgebräuche einzuziehen und ein reichhaltiges statistisches Material über den Umfang und die Formen der Börsengeschäfte beizubringen. Ferner sind von ihr 115 Sachverständige, und zwar 39 dem Effekten-, 56 dem Warenverkehr, 8 der Wissenschaft und der Rechtspflege, 5 der Presse angehörig, vernommen worden, deren Aussagen in wortgetreuer Wiedergabe dem Berichte beigefügt wurden. Unter Berücksichtigung der so gewonnenen Aufklärungen hat die Kommission sich durch Mehrheitsvoten über die zu empfehlenden Maßregeln schlüssig gemacht und formulierte Vorschläge für gesetzgeberische und administrative Anordnungen vorgelegt."

---

1) Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig mit dem Börsengesetzentwurf dem Reichstag vorgelegt. Daraufhin erging das Reichsgesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (sog. Depotgesetz).

Digitized by Google

Die wertvollen Veröffentlichungen dieser Börsenenquetekommission bestehen aus folgenden Teilen[1]):

Sitzungsprotokolle. 1.—93. Sitzung. Berlin 1893.

Stenographische Berichte. 4 Bände. Berlin 1892 und 1893. (Am Schlusse des 4. Bandes sehr ausführliche Register.)

Bericht der Börsenenquetekommission. Berlin 1893. Dazu: Zusammenstellung der Vorschläge der Börsen-Enquete-Kommission. A und B. — Übersicht der abgelehnten oder zurückgezogenen Anträge nebst Abstimmungen.

Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes, ihre Organisationen, Einrichtungen, Gebräuche usw. Dargestellt auf Grund der durch das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs bezw. das Königlich Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe beschafften Original-Materialien. Berlin 1892.

Statistische Anlagen. Berlin 1893. (Mit Einleitung von G. Schmoller.)

Nachdem die Veröffentlichungen der Enquetekommission in der Öffentlichkeit sehr eifrig diskutiert waren und nachdem der Reichstag noch einmal beschlossen hatte,

> „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund der Ergebnisse der Börsenenquete ein Börsengesetz tunlichst bald vorzulegen",

wurde dem Reichstag unter dem 3. Dezember 1895 der Entwurf eines Börsengesetzes[2]) vorgelegt, der sich im großen und ganzen an die Vorschläge der Enquetekommission anschloß.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfes im Plenum des Reichstags fand am 9., 10. und 11. Januar 1896[3]) statt. Sie endete mit der Überweisung des Entwurfs an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Die Kommission beschloß in großer Zahl Abänderungen, die gegenüber dem Regierungsentwurf eine wesentliche Verschärfung bedeuteten.[4]) So fügte sie die Bestimmung ein: „Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt."

Die zweite Beratung fand am 28., 29., 30. April und 1. Mai 1896 statt.[5]) Nach sehr lebhaften Debatten wurde in § 50 die Bestimmung hinzugefügt: „Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt.[6]) Im übrigen wurden die Kommissionsbeschlüsse im wesentlichen unverändert angenommen.

Die dritte Lesung (5. und 6. Juni 1896)[7]) brachte keine wesentlichen Veränderungen mehr.[8]) So erging dann das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, das

---

1) Eine Zusammenfassung der tatsächlichen Feststellungen der Enquetekommission s. bei Pfleger und Gschwind, Börsenreform in Deutschland. Eine Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. 3 Bde. Stuttgart 1896/97.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Leg.-Per., IV. Sess. 1895/97. 1. Anlageband S. 5 ff.

3) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Leg.-Per. IV. Sess. 1895/97, Bd. 1, S. 200 ff.

4) Den Kommissionsbericht s. ebenda 2. Anlageband S. 1443 ff.

5) Sten. Berichte Bd. 3 S. 1955 ff.

6) Die Kommission hatte nur folgendes beschlossen:

§ 47. Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides, insbesondere die Lieferungsqualität für dasselbe, sind nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige vom Bundesrat festzustellen. Die Feststellung ist so zu treffen, daß das zu liefernde Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet ist, und daß wesentliche Qualitätsunterschiede, insbesondere nach Art und Herkunft, in den Schlußscheinen zum Ausdruck kommen.

§ 50a. Bei dem Börsenterminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten hat die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung der Ware zu erfolgen. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

7) Sten. Berichte Bd. 4 S. 2409 ff.

8) Die in der 2. und 3. Lesung beschlossenen Abänderungen gegenüber der Kommissionsfassung sind zu ersehen aus den Reichstagsdrucksachen Nr. 325 und 427 (Sten. Berichte Anlagenband 3).

Digitized by Google

am 1. Januar 1897 in Kraft trat. Abgesehen von einigen Abänderungen, die durch Art. 14 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch[1]) herbeigeführt wurden, blieb die ursprüngliche Fassung des Börsengesetzes bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend Änderung des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 unverändert in Geltung.

b) Die Bestimmungen des Börsengesetzes von 1896 über den Börsenterminhandel.

Da diese Bestimmungen späterhin eine durchgreifende Änderung erfahren haben, so seien sie hier zunächst vollständig wiedergegeben:

IV. Börsenterminhandel.

§ 48. Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer bestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.

§ 49. Über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

§ 50. Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen.

Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens zwanzig Millionen Mark beträgt.

Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt.

§ 51. Insoweit der Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrat untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

Desgleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

§ 52. Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im § 51 bezeichneten Folgen untersagt werden.

§ 53. Bei dem Börsenterminhandel in Waren gerät der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 54. Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere zu führen. Die Landesre-

1) Die wichtigste Änderung war die, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1900 die Bestimmungen des V. Abschnittes des Börsengesetzes über das Kommissionsgeschäft in Wegfall kamen. An deren Stelle traten die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. (S. darüber weiterhin S. 46ff.)

Digitized by Google

gierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen.

§ 55. Jn das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.

Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirks, in welchem der Einzutragende seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Jm Falle einer Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes wird die Eintragung unter Löschung in dem Register des bisherigen Bezirks in das Register des neuen Bezirks gebührenfrei übertragen.

§ 56. Das Börsenregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

§ 57. Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von einhundertfünfzig Mark zu entrichten.

Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je fünfundzwanzig Mark zu zahlen.

Die Gebühren fließen, insoweit die Landesregierungen nicht ein anderes bestimmen, den Landeskassen zu.

§ 58. Den Antrag auf Eintragung hat der Einzutragende oder, falls er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, sein gesetzlicher Vertreter zu stellen.

Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Vaters oder Ehemannes.

Der gesetzliche Vertreter einer unter Vormundschaft oder Pflegschaft (Kuratel) stehenden Person bedarf der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

§ 59. Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem das Börsenregister geführt wird, mündlich zu Protokoll zu stellen oder schriftlich einzureichen.

Schriftliche Anträge müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine etwa erforderliche Genehmigung (§ 58) Anwendung.

Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie vorschriftsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 60. Der Antrag auf Eintragung soll die Erklärung enthalten, daß der Einzutragende Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren eingehen wolle.

§ 61. Der Antrag auf Eintragung in das Warenregister kann auf bestimmte Geschäftszweige beschränkt werden. Auf Antrag ist gebührenfrei die Eintragung auf weitere Geschäftszweige auszudehnen oder die eingetragene Beschränkung zu löschen; auf einen solchen Antrag finden die Bestimmungen der §§ 58, 59 entsprechende Anwendung.

§ 62. Die erfolgte Eintragung ist von dem Gerichte ohne Verzug ihrem ganzen Inhalte nach auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger sowie in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, welche gemäß Artikel 14 des Handelsgesetzbuches für die Veröffentlichung der in das Handelsregister aufgenommenen Eintragungen bestimmt sind.

§ 63. Die Löschung der Eintragung erfolgt gebührenfrei auf Antrag des Eingetragenen oder seines gesetzlichen Vertreters am Schlusse des Jahres, in welchem der Löschungsantrag gestellt ist. Für Kinder unter väterlicher Gewalt und für Ehefrauen, welche nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Vaters oder Ehemannes.

Der Löschungsantrag ist bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll zu stellen oder in gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung einzureichen. Die Vorschrift im § 59 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 64. Eine Eintragung, die nicht nach den Vorschriften im § 58 erfolgt ist, wird, wenn der Mangel nicht inzwischen beseitigt ist, von Amtswegen gelöscht.

Am Schlusse des Kalenderjahres wird eine Eintragung von Amtswegen ge-

Digitized by Google

löscht, wenn die Erhaltungsgebühr für das nächstfolgende Jahr nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist.

§ 65. Jedes Gericht hat nach Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden.

Das Gericht für den Bezirk der Stadt Berlin, an welches die übrigen Gerichte ihre Listen bis zum 31. Januar jedes Jahres einzusenden haben, stellt nach deren Eingang unverzüglich eine Gesamtliste auf und macht sie durch den Reichsanzeiger bekannt.

§ 66. Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Das gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebene Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

§ 67. Wer den Vorschriften des § 58 zuwider eingetragen ist, gilt nur dann als eingetragen, wenn der Mangel zur Zeit des Geschäftsabschlusses dem anderen Teile nicht bekannt war.

Wer trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der Gesamtliste (§ 65) aufgeführt ist, gilt als eingetragen, sofern nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Teil von der bewirkten Löschung Kenntnis hatte. Das gleiche gilt bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesamtliste von denjenigen Personen, welche in dieser Liste infolge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind.

§ 68. Die Bestimmungen des § 66 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

§ 69. Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Übernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 68 Absatz 2) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war.[1])

c) Die Abänderung des Börsengesetzes.

Die Bestimmungen des Börsengesetzes, insbesondere die gegen den Börsenterminhandel gerichteten, stießen von Anfang an auf den heftigsten Widerspruch. Unter dem Eindruck der fortgesetzten Anträge auf Aufhebung oder wenigstens Abmilderung der fraglichen Bestimmungen und unter dem Eindruck der in der Praxis des Börsenverkehrs hervorgetretenen Mißstände entschloß sich die Reichsregierung, im Februar 1904 dem Reichstage den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung des Abschnitts IV des Börsengesetzes" vorzulegen.[2])

1) Durch Art. 14 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch wurde dem § 69 noch folgender Abs. 2 zugesetzt: „Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt."

Der § 764 B. G. B. lautet: „Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß."

2) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 11. Legisl.-Per. I. Session 1903/04. 2. Anlageband S. 1049 ff.

Digitized by Google

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es:

„Die Vorschriften des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 über den Börsenterminhandel sind in weiten Kreisen, insbesondere bei dem Handelsstande, lebhaftem Widerspruche begegnet. Dieser richtete sich vor allem gegen die im § 50 des Gesetzes ausgesprochene Untersagung des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen wie in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie dagegen, daß die zivilrechtliche Gültigkeit von Börsentermingeschäften in den §§ 66 bis 69 von der Eintragung der Parteien in ein Börsenregister abhängig gemacht wird.

„Die Einrichtung des Börsenregisters insbesondere wurde so lebhaft bekämpft, daß verhältnismäßig nur wenige Firmen sich eintragen ließen.

„Die Zahl der Eintragungen in das Börsenregister hat nach der gemäß § 65 des Börsengesetzes von dem Amtsgericht I in Berlin jährlich veröffentlichten Gesamtliste für das Reich betragen:

am	1.	Januar	1897	für	Wertpapiere	94,	für Waren	162
„	1.	„	1898	„	„	194,	„ „	236
„	1.	„	1899	„	„	175,	„ „	213
„	1.	„	1900	„	„	175,	„ „	212
„	1.	„	1901	„	„	390,	„ „	197
„	1.	„	1902	„	„	351,	„ „	187
„	1.	„	1903	„	„	309,	„ „	197.

„Bei der kleinen Zahl von Eintragungen war es auch für die eingetragenen Personen in den meisten Geschäftszweigen kaum möglich, ein rechtswirksames Börsentermingeschäft im Inland abzuschließen, da sie keine eingetragenen Gegenkontrahenten fanden.

„Im Gebiet des Effektenverkehrs insbesondere war die Abneigung gegen das Börsenregister so groß, daß die maßgebenden Bank- und Kommissionsfirmen, einschließlich der eingetragenen, sich veranlaßt sahen, auf den Abschluß von Börsentermingeschäften in der bisherigen Form in der Regel zu verzichten und die Bedürfnisse des Verkehrs, die früher in den Formen des Börsentermingeschäfts ihre Befriedigung gefunden hatten, durch andere, wenn auch börsentechnisch minder vollkommene Verkehrsformen zu erfüllen. Sie waren sich dabei wohl bewußt, daß die nach der neuen Geschäftsform abgeschlossenen Geschäfte, die einen Ersatz für die aufgegebenen Börsentermingeschäfte bilden sollten, dem Differenzeinwand ausgesetzt seien, sie verzichteten mithin auf das Privileg, welches § 69 des Börsengesetzes für Börsentermingeschäfte bezüglich der in das Börsenregister eingetragenen Personen durch Beseitigung jenes Einwandes schafft, glaubten aber wenigstens der Vorschrift der §§ 66 bis 68 des Börsengesetzes zu entgehen, wonach alle Börsentermingeschäfte nichteingetragener Inländer unwirksam sind. Sie gingen dabei von der Annahme aus, daß der an der Spitze des Abschnitts über den Börsenterminhandel stehende § 48 des Börsengesetzes den Begriff der Börsentermingeschäfte erschöpfend definiere, daß mithin nur solche Geschäfte dazu gerechnet werden könnten, bei denen die gesetzlichen Merkmale des festbestimmten Lieferungstermins, der Festsetzung der Bedingungen durch den Börsenvorstand und der amtlichen Preisfeststellung zutreffen.

„Der Versuch, durch Einführung neuer Geschäftsformen den Vorschriften über das Börsenregister zu entgehen, wurde auf mehrere Arten gemacht. Die einen hielten an dem fixen Charakter des Lieferungstermins fest, änderten aber die vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen in einigen mehr oder minder erheblichen Punkten ab und legten die so veränderten Bedingungen ihren Geschäftsabschlüssen zugrunde. Andere hielten es für ratsam, auch den fixen Charakter des Geschäfts zu ändern, wobei sie die im Falle nicht rechtzeitiger Lieferung zu bewilligende Nachfrist im voraus fest begrenzten — sogenannte handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte nach den Bedingungen der Darmstädter Bank (Bank für Handel und Jndustrie) —. Wieder andere kleideten die Geschäftsabschlüsse in die Form von Kassageschäften, bei denen durch Nebenabrede vereinbart wurde, daß die Lieferung der Stücke und die Zahlung des Kaufpreises bis zum jeweiligen Monatsende ausgesetzt sein solle — Kassalieferungsgeschäfte, Kassakontokurrentgeschäfte, Kontohandel —.

Digitized by Google

„Diese neuen Geschäftsformen verdrängten im Effektenhandel das nach den offiziellen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Börsentermingeschäft, sie wurden auch im Handel mit Wertpapieren angewendet, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, und die Beteiligten glaubten, daß ein solcher Zeithandel mit Effekten den Vorschriften des Börsengesetzes entrückt sei. In der Periode des glänzenden Aufschwunges, der sich in der Zeit, als das Börsengesetz in Kraft trat, fast auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens entwickelte, und bis zum Frühjahr 1900 andauerte, gewann es denn auch vorübergehend den Anschein, als ob die Klagen des Handelsstandes über das Börsengesetz allmählich verstummen würden.

„Das Reichsgericht erkannte aber die Rechtswirksamkeit von Geschäften der in Frage stehenden Art nicht an. Durch das Urteil vom 12. Oktober 1898[1]) unterwarf es Zeitgeschäfte über Wertpapiere, die von den offiziellen Geschäftsbedingungen für Börsentermingeschäfte nicht nur in Nebenpunkten, sondern in erheblichem Maße abwichen, aber auf einen festbestimmten Lieferungstermin lauteten, den Vorschriften für Börsentermingeschäfte.

„Durch das Urteil vom 25. Oktober 1899[2]) unterstellte es die nach den Bedingungen der Darmstädter Bank abgeschlossenen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte mit zweitägiger Nachfrist dem Registerzwang, und aus einem Erkenntnisse vom 27. Juni 1899[3]) konnte entnommen werden, daß die sogenannten Kassakontokurrentgeschäfte gleichfalls als Börsentermingeschäfte anzusehen seien.

„Damit war den Zeitgeschäften in Effekten, die nach den vorerwähnten Bedingungen geschlossen waren, und die in den Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwunges naturgemäß großen Umfang gewonnen hatten, der Rechtsboden entzogen, soweit sie nicht durch Zahlung gemäß § 66 Abs. 4 des Gesetzes erledigt waren.

„Diese Entwicklung der Rechtsprechung gab der Erregung über das Börsengesetz in den Kreisen der am Effektenhandel Beteiligten wieder neue Nahrung. Als nun im Frühjahr 1900 ein Umschwung in der wirtschaftlichen Konjunktur zu starkem Kurssturz an der Börse führte und damit allen Beteiligten die Größe der ihnen drohenden Gefahr vor Augen rückte, wurde das Verlangen nach einer Revision des Börsengesetzes in den Kreisen des Handelsstandes bald so allgemein empfunden, daß zahlreiche Handelsvertretungen und Vereine sich veranlaßt sahen, mit entsprechenden Anträgen an die zuständigen Stellen heranzutreten. — — —

„Es ist in der Tat nicht zu verkennen, daß einzelne Vorschriften über den Börsenterminhandel ungünstig gewirkt haben. Namentlich hat die Einrichtung des Börsenregisters, die Unberufene vom Börsenspiele fernhalten und eintretendenfalls vor dessen verderblichen Folgen schützen, die dazu Berufenen aber einem besonders strengen Rechte unterstellen sollte, zu zahlreichen schweren Verletzungen von Treu und Glauben und mehrfach sogar dazu geführt, daß gerade solche Personen, die zum Abschlusse von Börsentermingeschäften berufen erscheinen, sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften durch Erhebung des Registereinwandes entziehen. Gewohnheitsmäßige Börsenbesucher, reiche Rentner, die seit Jahren regelmäßig Börsengeschäfte gemacht hatten, und vermögende Kaufleute, insbesondere auch Bankiers, haben sich ihren Verpflichtungen aus Börsenterminggeschäften durch Erhebung des Registereinwandes entzogen. — — —

„Auf eine von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin im Auftrage des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe bei den Berliner Bankiers veranstaltete Umfrage haben von den 806 befragten Firmen 101 Firmen 301 Fälle mitgeteilt, in welchen die Gültigkeit von Börsentermingeschäften in Frage gestellt worden ist. Die weitaus größte Anzahl der Fälle hat in der Geltendmachung der Nichteintragung in das Börsenregister bestanden. Von 586 Firmen ist die Anfrage nicht beantwortet, von 119 Firmen aber mitgeteilt worden, daß sie eine Auskunft nicht zu geben vermöchten, weil sie Erfahrungen nicht gemacht hätten; einige Firmen haben hinzugefügt, daß sie überhaupt Börsentermingeschäfte nicht

1) Abgedruckt a. a. O. S. 1061 ff.
2) Abgedruckt a. a. O. S. 1065 ff.
3) Abgedruckt a. a. O. S. 1070 ff.

Digitized by Google

abgeschlossen hätten. Erschöpfend sind die auf diesem Wege gewonnenen Zahlen selbstverständlich nicht, da viele Firmen im Interesse des eigenen Kredits ihre üblen Erfahrungen nicht mitzuteilen wagen. Bemerkenswert erscheint aber, daß bei Beantwortung der Umfrage mehrfach hervorgehoben worden ist, daß die Personen, welche die Rechtswirksamkeit der abgeschlossenen Geschäfte bestritten haben, keineswegs zu den unerfahrenen Leuten gehörten, vielmehr vorzugsweise Personen gewesen seien, welche mit der Technik der Börse durchaus vertraut waren.

„Dieser Zustand erscheint um so bedenklicher, als die Unwirksamkeit abgeschlossener Börsentermingeschäfte, abgesehen von dem Falle, wo Bezahlung gemäß § 66 Abs. 4 erfolgt ist, noch bis zum Ablaufe der 30jährigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden kann, abgegebene Anerkenntnisse bis dahin widerrufen und bestellte Sicherheiten zurückgefordert werden können. Bei dieser langen Dauer der Rechtsunsicherheit können ganz andere Personen zur Entschließung über die Anfechtung der Geschäfte berufen werden, als die ursprünglich Beteiligten, insbesondere können Vormünder und Konkursverwalter sich zur Anfechtung von Geschäften für verpflichtet erachten, die der Erblasser oder Kridar niemals angefochten haben würde.

„Diese Verhältnisse haben nun noch eine wesentliche Verschärfung dadurch erfahren, daß das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 1. Dezember 1900[1]) ausgesprochen hat, das in § 50 des Börsengesetzes enthaltene Verbot des Börsenterminhandels in gewissen Geschäftszweigen richte sich auch gegen den Abschluß einzelner Börsentermingeschäfte, so daß diese, auch wenn sie zwischen in das Börsenregister eingetragenen Personen abgeschlossen sind, als gesetzlich verbotene Geschäfte gemäß § 134 BGB. für nichtig zu erachten seien. Die Folge dieser Rechtsprechung ist, daß auch die durch Zahlung erledigten Geschäfte bis zum Ablaufe der 30jährigen Verjährung noch in Frage gestellt werden können. Die Tragweite ist um so größer, als die von dem Reichsgericht in anderen Erkenntnissen für Börsentermingeschäfte erklärten verschiedenen Ersatzformen des Börsentermingeschäfts auch in den vom Börsenterminhandel ausgeschlossenen Geschäftszweigen vielfach zur Anwendung gebracht sind.

„Auch der Produktenhandel entbehrt zurzeit der erforderlichen Rechtssicherheit, wenn dieser Mangel auch noch nicht zu so verwerflichen Mißbräuchen geführt hat, wie sie auf dem Gebiete des Effektenverkehrs zu beklagen sind. Ungünstige Wirkungen der Vorschriften des Börsengesetzes auf den Produktenhandel sind namentlich im Zuckerhandel Magdeburgs hervorgetreten[2]), der — — — der erforderlichen Rechtssicherheit in bedenklichem Maße entbehrt, obschon die beteiligten Händler sich von vornherein auf den Boden des Börsengesetzes gestellt haben und ernstlich bemüht gewesen sind, auch ihre Gegenkontrahenten zur Eintragung in das Börsenregister zu veranlassen.

„Ähnliche Verhältnisse bestehen auf dem ganzen Gebiete des Produktenhandels, soweit Börsentermingeschäfte ohne Beobachtung der Vorschriften über die Eintragung in das Börsenregister oder in Waren abgeschlossen sind, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist. Besonders bedenklich wäre es, wenn die weitere Entwicklung der Judikatur dahin führen sollte, den volkswirtschaftlich unentbehrlichen Lieferungshandel in Getreide und Mühlenfabrikaten, wie er sich unter der Herrschaft des Börsengesetzes, insbesondere an der Berliner Produktenbörse, mit stillschweigender Genehmigung der Landesregierung, entwickelt hat, als verbotenen Börsenterminhandel anzusehen und die abgeschlossenen Geschäfte demnach für nichtig zu erklären, so daß sogar das auf Grund derselben Geleistete wieder zurückgefordert werden könnte.

„Die Geschäftsbedingungen, welche gegenwärtig dem Lieferungshandel an der Berliner Produktenbörse zugrunde liegen, unterscheiden sich in mehreren Punkten nicht unwesentlich von den früher üblichen. Bei Getreide insbesondere wird im Gegensatze zu früher sachverständige Prüfung der zu liefernden Ware vor der Andienung, Hinterlegung einer Beutelprobe der untersuchten Ware durch die

1) abgedruckt a. a. O. S. 1097 ff.

2) Vgl. dazu die a. a. O. S. 1101 ff. abgedruckte Eingabe der Magdeburger Handelskammer.

Digitized by Google

Sachverständigen und Vergütung des etwaigen Mehrwerts der Ware seitens des Käufers bis zu bestimmtem Betrage, bei Weizen bis zu 2 M. für die Tonne, vorgesehen. Namentlich besteht ein Unterschied darin, daß der nichtsäumige Teil die ihm bei Verzug des anderen Teiles zustehenden Rechte nicht mehr wie früher sogleich beim Ablaufe der Lieferungsfrist geltend machen kann, sondern dem Säumigen zunächst zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist gemäß § 326 Abs. 1 BGB. gewähren muß. Sie lauten also nicht auf eine festbestimmte Lieferungszeit und entsprechen insofern nicht der im § 48 des Börsengesetzes für Börsentermingeschäfte gegebenen Begriffsbestimmung. Da sie aber wie die Schlußscheine für Börsentermingeschäfte einem börsenmäßigen Zeithandel mit typisch bestimmter Ware dienen und über bestimmte Mindestmengen lauten, so läßt sich die Möglichkeit nicht bestreiten, daß die unter Zugrundelegung dieser Formulare geschlossenen Lieferungsgeschäfte von der Rechtsprechung als Börsentermingeschäfte angesehen werden. Nun hat das Reichsgericht in den über Börsentermingeschäfte auf Grund des Börsengesetzes erlassenen Erkenntnissen bisher allerdings nirgends ausgesprochen, daß ein Börsentermingeschäft auch dann vorliegen könne, wenn die Lieferungszeit oder Lieferungsfrist nicht festbestimmt ist. In dem Urteile vom 25. Oktober 1899, in dem die vertragsmäßige Vereinbarung einer Nachfrist für unerheblich erklärt wurde, war eben nicht eine nach den Umständen des Falles angemessene, sondern eine von vornherein festbestimmte Nachfrist von zwei Tagen vorgesehen. Es liegt auch kein besonderer Grund zu der Annahme vor, daß das Reichsgericht, wenn die Frage zu seiner Entscheidung käme, eine Nachfristklausel im Sinne der neuen Schlußscheinbedingungen mit dem Charakter eines Börsentermingeschäfts für vereinbar erklären würde. Immerhin wird mit der Möglichkeit gerechnet, und diese Möglichkeit wirkt lähmend auf den Produktenhandel.

„Wenn die bisherigen Erfahrungen auch nicht ausreichen, um eine die Grundlagen des Gesetzes umgestaltende Reform zu rechtfertigen, so erscheint es doch dringend erwünscht, der verwerflichen Ausnutzung der von dem Gesetz an die Hand gegebenen Einwendungen durch Personen, die eines besonderen Schutzes nicht bedürfen und für die er nicht bestimmt war, wie dem Übermaße der entstandenen Rechtsunsicherheit sowohl im Gebiete des Effekten- wie in dem des Produktenhandels entgegenzutreten.

„Der Gesetzgeber kann sich diesen Übelständen gegenüber nicht etwa dabei beruhigen, daß er gerade durch das so lebhaft bekämpfte Börsenregister eine Einrichtung geschaffen habe, die bei allseitiger Benutzung die beklagte Rechtsunsicherheit zu verhüten geeignet wäre, und daß die von letzterer Betroffenen nur die Folge ihres eigenen Leichtsinns zu tragen hätten. Denn das Börsenregister gewährt gegenüber dem Nichtigkeitseinwande, der das effektive Lieferungsgeschäft in Getreide und Mühlenfabrikaten bedroht, überhaupt keinen Schutz, kann aber auch für die Geschäftszweige, in denen der Börsenterminhandel noch zulässig ist, wie die Verhältnisse sich nun einmal entwickelt haben, in seiner jetzigen Ausgestaltung den damit verfolgten Zweck nicht erreichen, da die Kommissions- und Bankfirmen durch Wettbewerbsverhältnisse immer wieder genötigt werden, auch mit nicht eingetragenen Personen Börsentermingeschäfte abzuschließen. Es erscheint aber um so dringender geboten, den schlimmsten Übelständen abzuhelfen, als nicht zu verkennen ist, daß die Neigung, sich den aus Börsengeschäften entstandenen Verlusten durch Erhebung des Registereinwandes aus § 66 des Börsengesetzes, des Nichtigkeitseinwandes aus §§ 50, 51 daselbst oder des Differenzeinwandes zu entziehen, immer weitere Kreise erfaßt hat. — — —

„Der Entwurf — — — hält fest an den grundlegenden Vorschriften des Gesetzes, insbesondere an der Einrichtung des Börsenregisters und an dem Verbote des Börsenterminhandels in bestimmten Waren oder Wertpapieren. Er stellt sich ferner auf den Boden, welcher durch die im vorstehenden bereits besprochene Rechtsprechung des Reichsgerichts geschaffen ist, und zwar sowohl hinsichtlich der Auslegungsfrage, welche Geschäfte unter den § 48 des Gesetzes fallen, als hinsichtlich der Frage, ob der gesetzlichen Untersagung des Börsenterminhandels in einzelnen Geschäftszweigen ein Einfluß auf dem Gebiete des Privatrechts einzuräumen ist, und er sieht Änderungen des bestehenden Rechtszustandes nur insoweit vor, als sie zur Beseitigung einzelner mit der jetzigen Ausgestaltung der Einrichtungen verbundenen Miß-

Digitized by Google

stände geboten erscheinen. Die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen beschränken sich daher im wesentlichen auf folgende Punkte:

„1. Der Kreis von Personen, die sich durch Börsentermingeschäfte verpflichten können, soll über die in das Börsenregister eingetragenen hinaus dadurch erweitert werden, daß denjenigen, die eines besonderen Schutzes vor den Folgen des Börsenspiels nicht bedürfen und deren Berufung auf ihre Nichteintragung das Rechtsgefühl verletzt, die Befugnis versagt wird, sich gegenüber Ansprüchen aus Börsentermingeschäften darauf zu berufen, daß sie zur Zeit des Geschäftsschlusses im Börsenregister nicht eingetragen waren. War auch der Gegenkontrahent nicht eingetragen, so können sie die Erfüllung nach wie vor verweigern. Daneben bleibt der Satz für sie bestehen, daß, wer Ansprüche aus Börsentermingeschäften mit Erfolg geltend machen will, zur Zeit des Geschäftsabschlusses in das Börsenregister eingetragen sein muß. —

„2. Die Rechtsunsicherheit, die gegenwärtig dadurch so großen Umfang erreicht hat, daß die Unwirksamkeit abgewickelter Börsentermingeschäfte, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo Zahlung gemäß § 66 Abs. 4 geleistet ist, ungeachtet der etwa abgegebenen Schuldanerkenntnisse, dreißig Jahre lang geltend gemacht werden kann, soll eingeschränkt werden. Zu dem Ende ist vorgesehen, daß schriftlich und ausdrücklich abgegebene Schuldanerkenntnisse rechtswirksam sind, und daß im übrigen die Beanstandung von Börsentermingeschäften an eine bestimmte Frist gebunden ist, indem die Erfüllung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr verweigert werden kann, wenn der Schuldner die Weigerung nicht schon vorher dem Gläubiger erklärt hat. — — —

„3. Sicherheiten, die jetzt für unwirksame Börsentermingeschäfte überhaupt nicht wirksam bestellt werden können, sollen wenigstens dann nicht zurückgefordert werden können, wenn sie unter genauer Bezeichnung der verpfändeten Werte schriftlich zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften bestellt sind. — — —

„4. Die Forderungen aus Börsentermingeschäften, denen der Registereinwand entgegensteht, sollen wenigstens zur Aufrechnung gegen Verbindlichkeiten aus anderen Börsentermingeschäften mit derselben Partei verwendet werden können.

„5. Die Vorschriften über Zahlungen, Anerkenntnisse, Weigerungsfrist, Sicherheitsleistungen und Aufrechnung sollen nicht nur gegenüber dem Registereinwande, sondern auch gegenüber dem Differenzeinwande Anwendung finden. — — —

„6. Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte in Waren, die zwischen Erzeugern, Verarbeitern und berufsmäßigen Händlern der betreffenden Waren nach Bedingungen abgeschlossen sind, die der Bundesrat genehmigt hat, sollen nicht als Börsentermingeschäfte gelten.

„7. Die Vorschriften über Aufrechnung und über die Unzulässigkeit der Rückforderung von Zahlungen und sonstigen zur Erfüllung der Verbindlichkeit gemachten Leistungen sollen auch auf die vor Inkrafttreten der Novelle abgeschlossenen Geschäfte Anwendung finden. Desgleichen die Vorschrift über die sechsmonatige Frist für die Zurückweisung des Anspruchs aus einem Börsentermingeschäfte; die Frist soll aber frühestens einen Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes enden. Auch sollen Anerkenntnisse und Sicherheitsbestellungen für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam abgeschlossenen Börsentermingeschäfte wirksam erfolgen können. — — —

„8. Die Gebühren für die erstmalige Eintragung in das Börsenregister und für deren jährliche Erneuerung sollen von 150 und 25 auf 20 und 10 Mark herabgesetzt werden."

Nachdem die erste Lesung in den Reichstagssitzungen vom 26., 27., 28., 29. und 30. April 1904[1]) stattgefunden hatte, wurde der Gesetzentwurf einer Kommission überwiesen, die ihren Bericht erst am 23. Mai 1905 erstattete.[2]) Die Beschlüsse der Kommission bedeuteten wiederum gegenüber der Regierungsvorlage eine Ver-

1) Sten. Ber. Bd. 3 S. 2430 ff.
2) Sten. Ber. 8. Anlagenband S. 4833 ff.

Digitized by Google

schärfung. Zu einer weiteren Beratung im Plenum kam es nicht mehr, da der Reichstag am 30. Mai 1905 geschlossen wurde.

Am 28. November 1906 wurde dem Reichstag zum zweiten Male ein „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Abschnittes IV des Börsengesetzes" vorgelegt.[1]) Dieser zweite Entwurf schloß sich vollständig und wörtlich an die Beschlüsse an, die die mit der Beratung des ersten Entwurfes beauftragte Reichstagskommission gefaßt hatte. Die Begründung bemerkte dazu [2]): „Die verbündeten Regierungen halten zwar grundsätzlich an dem Standpunkte fest, den sie in der früheren Vorlage eingenommen haben, und betrachten nach wie vor die früheren Vorschläge als das, was geeignet und erforderlich ist, gedeihliche und dauernde Zustände an der Börse zu schaffen. Auf der anderen Seite sind aber die Zweckmäßigkeitsgründe nicht zu verkennen, welche dafür sprechen, auf Grund der im Reichstag erfolgten eingehenden Auseinandersetzung den Versuch zu machen, zu einer wenn auch wenig befriedigenden, so doch schnellen und unbeanstandeten Erledigung der schwebenden Fragen zu gelangen. Wenn die verbündeten Regierungen sich nicht ohne Bedenken zu diesem Versuche schließlich entschlossen haben, so gehen sie dabei allerdings von der Voraussetzung aus, daß in der Schnelligkeit der Abhilfe, die sie auf diesem Wege erhoffen, ein Ersatz für ihre mangelnde Vollständigkeit geboten werden kann." — Infolge der Reichstagsauflösung kam dieser Gesetzentwurf überhaupt nicht zur Beratung im Plenum.

Zum dritten Male legte die Regierung am 22. November 1907 einen Gesetzentwurf vor, der im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern Abänderungsvorschläge nicht nur für die Vorschriften des Abschnitt IV, sondern auch für einige andere Bestimmungen des Börsengesetzes brachte.[3]) Auf die erste Beratung im Plenum (12. und 13. Dezember 1907)[4]) folgte die Beratung durch eine Kommission von 28 Mitgliedern. Die Kommission erledigte die Beratung in zwei Lesungen, deren Ergebnisse sehr verschieden ausfielen.[5])

Die zweite Beratung im Reichstag akzeptierte die Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung und fügte nur noch den jetzigen § 51 Abs. 1 Satz 2 hinzu.[6]) Die dritte Lesung fand am 8. April 1908 statt[7]) und nahm keinerlei Änderungen mehr vor.

Unter dem 8. Mai 1908 wurde das Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes im Reichsgesetzblatt (S. 183 ff.) publiziert. Durch Art. VI wurde der Reichskanzler ermächtigt, den Text des Börsengesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Abschnitte bekannt zu machen. Diese neue Fassung ist unter dem 27. Mai 1908 im Reichsgesetzblatt (S. 215 ff.) veröffentlicht. Sie ist in folgendem wiedergegeben.

2. Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 215 ff.).

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§ 1. Die Errichtung einer Börse [8]) bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

---

1) Sten. Ber. 11. Leg.-Per. II. Sess. 8. Anlagenband S. 5353 ff.
2) a. a. O. S. 5356.
3) Sten. Ber. XII. Leg.-Per. I. Sess. Band 243 S. 2597 ff.
4) Sten. Ber. Bd. 229 S. 2191 ff.
5) Vgl. den Kommissionsbericht vom 4. April 1908: Sten. Ber. Bd. 247 Seite 5123 ff. Dem Berichte ist auf S. 5205 ff. ein Reisebericht des damaligen Staatskommissars bei der Berliner Börse über die Börsenverhältnisse an einer Reihe von Auslandsplätzen beigefügt.
6) Sten. Ber. Bd. 232 S. 4747 ff.
7) ebenda S. 4838.
8) Die Begründung des Gesetzentwurfes von 1895 bemerkte: „Von einer Definition des Begriffes „Börse" hat der Entwurf abgesehen, weil eine solche kaum erschöpfend zu geben ist, und weil die tatsächliche Gestaltung der vor-

Digitized by Google

Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen.[1])

Der Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.

§ 2. Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen und die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten.

Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Tätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.[2])

§ 3. Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.

Der Börsenausschuß besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane. Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Börsenorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrat. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.

Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird nach Anhörung desselben von dem Bundesrat erlassen[3]), der letztere setzt auch die den Ausschußmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.

handenen und als solche im technischen Sinne unbestritten anerkannten Börsen genügenden Anhalt bietet, um zu entscheiden, ob eine kaufmännische Versammlung als Börse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist oder nicht."

Tatsächlich sind manche Einrichtungen, die als Börsen im ökonomischen Sinne nicht angesehen werden können, dem Börsengesetz unterstellt worden; umgekehrt werden andere Versammlungen, die in viel höherem Maße börsenmäßigen Charakter besitzen, von der Landesregierung nicht als Börsen im Sinne des Reichsbörsengesetzes behandelt.

Ein Verzeichnis der deutschen Effektenbörsen s. wetterhin S. 55f. Wegen der Warenbörsen vgl. die Vorbemerkungen zu Bd. III der „Materialien".

1) Der Geschäftsverkehr der mit der unmittelbaren Börsenaufsicht betrauten Handelsorgane und der Staatskommissare mit der Regierung ist für Preußen geregelt durch den Erlaß des Handelsministers über die Börsenaufsicht vom 7. März 1897.

2) Tatsächlich ist für eine Reihe von kleineren Börsen von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen worden.

3) Vgl. weiterhin S. 32ff.

Digitized by Google

§ 4. Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen.[1])

Die Genehmigung derselben erfolgt durch die Landesregierung. Dieselbe kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen, insbesondere der Vorschrift, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.

§ 5. Die Börsenordnung muß Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind.

§ 6. Die Börsenordnung kann für andere als die nach § 5 Ziffer 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 42, 43, 51) im Widerspruche steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

§ 7. Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten

1) Vgl. dazu weiterhin S. 57ff.

Digitized by Google

ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen.

Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zulassen.

§ 8. Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstand ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchtmaß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

§ 9. An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§ 1 Abs. 2) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen[1]).

§ 10. Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen.

§ 11. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar (§ 2) zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen, sowie allen von dem Kommissare gestellten Beweisanträgen, muß stattgegeben werden. Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

---

1) Diese Bestimmungen finden sich regelmäßig in den einzelnen Börsenordnungen (s. z. B. weiterhin S. 67).

Digitized by Google

§ 12. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Ehrengericht einem Mitgliede die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbeeidigt vernommen werden.

§ 13. Mit Zustimmung des Staatskommissars kann das Ehrengericht das Verfahren einstellen, andernfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

§ 14. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichte findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Sie ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Öffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

Der Beschuldigte ist befugt, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen.

Das Ehrengericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und eidlich zu vernehmen.

§ 15. Die Strafen bestehen in Verweis sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse.

Ergibt sich, daß keine unehrenhafte Handlung, sondern nur eine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse vorliegt, so kann die Bestrafung gemäß § 8 Abs. 2 durch das Ehrengericht stattfinden.

§ 16. Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.

Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen. Sowohl der Staatskommissar wie der Beschuldigte können auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.

Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.

Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen.

§ 17. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen.

Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird von dem Bundesrate bestimmt. Die

Digitized by Google

Beisitzer werden von dem Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt.

In einer Spruchsitzung dürfen nicht mehr als zwei Beisitzer mitwirken, welche derselben Börse angehören.

§ 18. Die Einlegung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Ehrengerichte, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche.

Sie beginnt, falls die Entscheidung verkündet worden ist, für den Staatskommissar und den erschienenen Beschuldigten mit der Verkündung, im übrigen mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 19. Nach Einlegung der Berufung ist dem Staatskommissare sowie dem Beschuldigten, sofern es nicht bereits geschehen, die angefochtene Entscheidung, mit Gründen versehen, zuzustellen.

§ 20. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtzeitig eingelegt hat, eine Frist von einer Woche offen. Sie beginnt mit dem Ablaufe der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung noch nicht zugestellt war, mit deren Zustellung.

§ 21. Die Berufungsschrift des Beschuldigten und die etwa eingehende Rechtfertigung wird dem Staatskommissare, die Berufungsschrift und die Rechtfertigung des Staatskommissars dem Beschuldigten mitgeteilt. Innerhalb einer Woche nach der Mitteilung kann eine Beantwortungsschrift eingereicht werden.

§ 22. Die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Ehrengerichte verlängert werden.

§ 23. Nach Ablauf der in den §§ 18, 20, 21 und 22 bestimmten Fristen werden die Akten an die Berufungskammer eingesandt. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zuzuziehen.

Die Berufungskammer kann zur Aufklärung des Sachverhalts vorherige Beweiserhebungen veranlassen.

Auf das Verfahren vor der Berufungskammer finden die Vorschriften der §§ 11, 14, 15 und 16 Anwendung.

§ 24. Über jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 25. Neben der Strafe kann auf vollständigen oder teilweisen Ersatz der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen erkannt werden.

§ 26. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts sowie der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.

§ 27. Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehren-

Digitized by Google

gerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen.

§ 28. Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn beide Teile zu den Personen gehören, die nach § 53 Börsentermingeschäfte abschließen können, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt.

II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen.

§ 29. Bei Waren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissare, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.[1])

§ 30. Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren sind Hilfspersonen (Kursmakler) zu ernennen.[2]) Sie müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen[3]).

---

1) Die Börsen-Enquete-Kommission hatte noch folgende Bestimmungen in Vorschlag gebracht:

„Die Feststellung und Veröffentlichung der zu den einzelnen Preisen gehandelten Mengen, welche für die amtliche Notierung der Preise maßgebend waren, hat bei Waren auf Termin stets, bei sonstigen Waren und bei Wertpapieren, soweit tunlich, zu erfolgen.

Wo für einen Zeitraum Kurse fortschreitend entsprechend den gemachten Abschlüssen notiert werden, ist dieser Zeitraum behufs möglichster Erkenntnis des Zeitpunktes der einzelnen Abschlüsse in verschiedene kleinere Zeiteinheiten zu zerlegen."

Der Gesetzentwurf von 1895 hat indessen derartige Bestimmungen nicht aufgenommen.

2) Auf Grund des § 35 werden an einer Reihe von Börsen, insbesondere an der Hamburgischen, keine Kursmakler ernannt.

3) Vgl. dazu weiterhin S. 45f. die preußischen Bestimmungen.

Digitized by Google

§ 31. Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 32. Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen.

§ 33. Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch ist vor dem Gebrauche dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter oder Seiten vorzulegen.

Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amte scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen.

§ 34. Die Kursmakler sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind.

§ 35. Der Bundesrat ist befugt:

1. eine von den Vorschriften im § 29 Abs. 1 und 2 und in den §§ 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;
3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zugrunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen [1]).

Die Befugnis der Landesregierung zu Anordnungen der im Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Bundesrat von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Anordnungen sind dem Reichskanzler zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

1) Vgl. dazu weiterhin S. 44f. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898.

Digitized by Google

III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

§ 36. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. [1])

Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapieres zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapieres in den Börsenhandel beteiligt sind; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen.

§ 37. Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungstelle zugelassen werden.

1) Das Reichsgesetz über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou vom 23. Dezember 1911 bestimmt, daß die gemäß diesem Gesetz auf einen Betrag von weniger als 1000 M. gestellten Aktien und Interimsscheine zum Handel an Börsen im Reichsgebiete nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zugelassen werden dürfen.

Digitized by Google

§ 38. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren ist von der Zulassungstelle unter Bezeichnung des Antragstellers, des Betrags sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Vor der Einführung an der Börse ist ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Wird der Antrag gestellt, ein an einer deutschen Börse eingeführtes Wertpapier an einer anderen Börse zuzulassen, so kann die Landesregierung auf Antrag der Zulassungsstelle genehmigen, daß von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen wird.

§ 39. Deutsche Reichs- und Staatsanleihen sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstande die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

§ 40. Für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt kann die Landesregierung (§ 1) anordnen, daß es der Einreichung eines Prospekts nicht bedarf. Mit dieser Anordnung gilt die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt.

Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstande der Betrag und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; bei den Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen einer kommunalständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Pfandbriefanstalt bedarf es der Angabe des Betrags nicht.

§ 41. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen. In besonderen Fällen kann diese Frist von der Landesregierung (§ 1) ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Zulassung von Anteilscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß die Emittenten sich auf die Dauer von fünf Jahren verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

§ 42. Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkte

Digitized by Google

sind Geschäfte[1]) von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notiert werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 43. Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet[2]).

§ 44. Der Bundesrat bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Wertpapiere.

Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung trifft der Bundesrat[3]).

Die Befugnis der Landesregierung, ergänzende Bestimmungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem Reichskanzler mitzuteilen.

§ 45. Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, beruht.

Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

§ 46. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.

Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachge-

1) Sog. Handel per Erscheinen.
2) Vgl. dazu weiterhin S. 75 Anm. 1.
3) Vgl. dazu weiterhin S. 35 ff. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Juli 1910.

Digitized by Google

wiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswerts übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch bösliches Verhalten begründet ist.

§ 47. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere.

§ 48. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 45 bis 47 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 49. Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 45 bis 48 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.

IV. Börsenterminhandel.

§ 50. Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Der Börsenvorstand ist befugt, die Zulassung zurückzunehmen.

Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren festzusetzen.

Der Börsenvorstand hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keinen Anlaß finde.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf zwanzig Millionen Mark beläuft.

Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verlangen dem Börsenvorstande gegenüber erklärt worden ist, zurückzunehmen.

Digitized by Google

Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung treffen.

§ 51. Soweit Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten sind oder die Zulassung zum Börsenterminhandel endgültig verweigert oder zurückgenommen worden ist, ist der Börsenterminhandel von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen. Findet an einer Börse ein Börsenterminhandel nach Geschäftsbedingungen statt, die von den festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2) abweichen, oder findet ein Börsenterminhandel in solchen Waren oder Wertpapieren statt, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, so ist er durch Anordnung des Börsenvorstandes von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler auszuschließen. Der Börsenvorstand kann den Erlaß der Anordnung aussetzen, wenn Verhandlungen wegen Zulassung der Waren oder Wertpapiere zum Börsenterminhandel schweben. Die Aussetzung darf höchstens auf ein Jahr erfolgen.

Soweit der Börsenterminhandel auf Grund des Abs. 1 von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, dürfen für Börsentermingeschäfte, sofern sie im Inland abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 52. Ein Börsentermingeschäft, das nicht gegen ein durch dieses Gesetz oder den Bundesrat erlassenes Verbot verstößt, ist nur nach Maßgabe der §§ 53 bis 56 wirksam.

§ 53. Das Geschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragschließende Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind oder deren Eintragung nach § 36 des Handelsgesetzbuchs nicht erforderlich ist, oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind. Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift.

Den im Abs. 1 bezeichneten Kaufleuten stehen gleich:

1. Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer dem Handel mit Waren der bei dem Geschäft in Frage kommenden Art oder einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren;
2. Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben.

§ 54. Betrifft das Geschäft Wertpapiere und gehört der eine Teil nicht zu den Personen, die nach § 53 Börsentermingeschäfte abschließen können, ist aber der andere Teil ein Kaufmann oder eine Genossenschaft der im § 53 Abs. 1 bezeichneten Art und hat sich dieser Teil

Digitized by Google

für die Erfüllung des Geschäfts eine Sicherheit bestellen lassen, so ist er befugt, aus der Sicherheit Befriedigung zu suchen; auch ist das Geschäft für ihn verbindlich.

Die Sicherheitsleistung hat die im Abs. 1 bezeichneten Wirkungen nur, wenn die Sicherheit aus Geld oder aus Wertpapieren, die einen Kurswert haben, besteht und der Besteller dem anderen Teile gegenüber schriftlich und ausdrücklich erklärt, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll.

Das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben wird, darf andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit nicht enthalten.

Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein.

Eine Erklärung, die diesen Vorschriften nicht entspricht, ist nichtig.

Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telegraphische Übermittlung. Wird diese Form gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangt werden.

Ein Erklärung, durch die eine Änderung der bestellten Sicherheit bewirkt wird, ist insoweit nicht stempelpflichtig, als der bisherige Gesamtnennwert der Sicherheit nicht überschritten wird.

§ 55. Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 52 bis 54 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 56. Gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften ist eine Aufrechnung auf Grund anderer Börsentermingeschäfte auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte nach den §§ 52 bis 54 für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen.

§ 57. Ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat.

§ 58. Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind (§ 50), kann von demjenigen, für welchen das Geschäft nach den Vorschriften der §§ 53, 54, 57 verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [1]) nicht erhoben werden. Soweit gegen die bezeichneten Ansprüche ein solcher Einwand zulässig bleibt, finden die Vorschriften der §§ 54 und 56 über die Befriedigung aus der Sicherheit und die Zulässigkeit der Aufrechnung entsprechende Anwendung.

1) § 762 BGB. lautet: „Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis."

§ 764 ist oben S. 6 Anm. 1 abgedruckt.

Digitized by Google

§ 59. Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem nicht verbotenen Börsentermingeschäfte dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

§ 60. Die Vorschriften der §§ 52 bis 59 finden auch Anwendung auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von nicht verbotenen Börsentermingeschäften.

§ 61. Die Vorschriften der §§ 52 bis 60 finden auch Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

§ 62. Bei einem Börsentermingeschäft in Waren kommt der Verkäufer, der nach erfolgter Kündigung eine nicht vertragsmäßige Ware liefert, in Verzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 63. Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabriksunternehmungen sind nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig[1]).

Der Bundesrat kann Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren

---

1) Der Bundesrat hat lt. verschiedenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers den Börsenterminhandel in den Anteilen folgender Gesellschaften genehmigt:

1. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Berlin.
2. Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Bochum.
3. Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Dortmund.
4. Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen.
5. Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft, Dortmund.
6. Hohenlohe-Werke AG., Hohenlohehütte.
7. Vereinigte Königs- und Laurahütte, AG. für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Berlin.
8. Phönix, AG. für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Duisburg-Ruhrort.
9. Rheinische Stahlwerke, Duisburg-Meiderich.
10. Rombacher Hüttenwerke, Rombach.
11. Siemens und Halske AG., Berlin.
12. Deutsch-Überseeische Electrizitätsgesellschaft, Berlin.
13. Electricitäts AG. vormals Schuckert u. Co., Nürnberg.
14. Electrizitäts AG. vormals W. Lahmeyer u. Co., Frankfurt a. M.
15. Felten und Guilleaume Carlswerk AG., Mülheim am Rhein.
16. Aluminium-Industrie AG., Neuhausen (Schweiz).
17. Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-AG., Friedenshütte.
18. Oberschlesische Eisenindustrie AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz.
19. Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen, Berlin.
20. Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Berlin.
21. Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG., Berlin.
22. Eschweiler Bergwerks-Verein, Eschweiler-Pumpe.
23. Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel, die für den Handel an deutschen Börsen in Inhaberbescheinigungen (titres globaux) zu mindestens 3 Stück zusammengefaßt sind.
24. Aktien der South West Africa Company Limited zu London, die für den Handel an deutschen Börsen in Inhaberbescheinigungen (bearer warrants) zu mindestens 50 Stück zusammengefaßt sind.

Digitized by Google

und Wertpapieren verbieten oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen[1]).

§ 64. Durch ein verbotenes Börsentermingeschäft in Anteilen von Bergwerks- oder Fabrikunternehmungen (§ 63 Abs. 1) sowie durch ein Börsentermingeschäft, das gegen ein von dem Bundesrat erlassenes Verbot verstößt (§ 63 Abs. 2), wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit.

Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil nach Abs. 1 Satz 1 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 65. Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei sind verboten.

§ 66. Durch ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit.

Das Recht, das auf Grund des Geschäfts Geleistete deshalb zurückzufordern, weil nach Abs. 1 Satz 1 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat, erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Bewirkung der Leistung, es sei denn, daß der zur Rückforderung Berechtigte vor dem Ablaufe der Frist dem Verpflichteten gegenüber schriftlich erklärt hat, daß er die Herausgabe verlange.

§ 67. Die Vorschriften der §§ 50 bis 66 finden keine Anwendung auf den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragschließende nur beteiligt sind:

1. Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder
2. solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetriebe der Ankauf, der Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört.

In den Geschäftsbedingungen muß festgesetzt sein:

1. daß im Falle des Verzugs der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen kann, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen;

---

1) Auf Grund dieser Bestimmungen (§ 50 Abs. 1 des Börsengesetzes von 1896) hat der Bundesrat lt. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1899 (Reichsgesetzblatt S. 266) beschlossen:

„Vom 1. Januar 1899 wird der Börsenterminhandel in Kammzug, insoweit er nicht die Abwicklung der vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte zum Gegenstande hat, untersagt. Vom 1. Mai 1900 ist in Ansehung der vor dem 1. Juni 1899 abgeschlossenen Geschäfte auch die Abwicklung im Börsenterminhandel nicht mehr gestattet."

Digitized by Google

2. daß nur eine Ware geliefert werden darf, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) von beeidigten Sachverständigen untersucht und lieferbar befunden worden ist;
3. daß auch eine nicht vertragsmäßig beschaffene Ware geliefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung der Sachverständigen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und dem Käufer der Minderwert vergütet wird, sowie daß ein von den Sachverständigen festgestellter Mehrwert bis zu einer bestimmten Höhe dem Verkäufer zu vergüten ist.[1])

§ 68. Wird ein auf Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so finden die Vorschriften des § 66 auch dann Anwendung, wenn es sich nicht um ein verbotenes Börsentermingeschäft handelt. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Die Vorschriften der §§ 762, 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) bleiben bei einem auf die Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lautenden Vertrag außer Anwendung.

§ 69. Die Vorschriften der §§ 64, 66, 68 gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen Börsentermingeschäft oder einem Geschäfte der im § 68 bezeichneten Art dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

§ 70. Die Vorschriften der §§ 64, 66, 68, 69 finden auch Anwendung auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften oder von Geschäften der im § 68 bezeichneten Art.

V. Ordnungsstrafverfahren.

§ 71. Wer ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei schließt, hat, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen ist, eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark verwirkt.

§ 72. Die Verfolgung der nach § 71 strafbaren Handlungen verjährt in drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Die Vorschriften der §§ 68, 69 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 73. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden durch die Landesregierungen bei den Börsen, welche dem Handel mit Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei dienen, Kommissionen gebildet.

1) Näheres darüber s. in Bd. III der Materialien.
2) s. S. 25 Anm.

Digitized by Google

Die Landesregierungen können für mehrere Börsen eine gemeinschaftliche Kommission bei einer dieser Börsen bilden[1]).

§ 74. Die Entscheidung der Kommissionen über die Festsetzung von Ordnungsstrafen können von dem Staatskommissar sowie von dem Beschuldigten mit der Berufung angefochten werden. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung wird durch den Bundesrat eine Berufungskommission gebildet.

§ 75. Die Kommissionen entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Berufungskommission entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, einschließlich der Vorsitzenden. Die Hälfte der Beisitzer muß aus Vertretern des Handels, die andere Hälfte muß aus Vertretern der Landwirtschaft bestehen.

§ 76. Die Vorsitzenden der Kommissionen und der Berufungskommission müssen Reichs- oder Staatsbeamte sein.

Die Bestimmungen über die Berufung der erforderlichen Zahl von Beisitzern für die Kommissionen erläßt die Landesregierung.

Die Bestimmungen über die Berufung der erforderlichen Zahl von Beisitzern für die Berufungskommission erläßt der Bundesrat.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Die Vorschriften des § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Beschwerde der Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet.

§ 77. Zuständig ist die Kommission, die für diejenige Börse gebildet ist, welche für das Geschäft in Betracht kommt.

Ist ungewiß, welche Kommission zuständig ist, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Kommission durch den Vorsitzenden der Berufungskommission.

§ 78. Anzeigen von Zuwiderhandlungen können bei dem Vorsitzenden der Kommission mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die mit der Aufsicht über die Börsen oder mit der Börsenleitung betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen, die zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe Anlaß geben können, zur Kenntnis des Vorsitzenden der Kommission zu bringen.

Personen, die der Begehung einer durch dieses Gesetz mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlung verdächtig sind, ist auf Antrag des Staatskommissars oder von Amts wegen durch Anordnung des Vorsitzenden die Vorlegung eines Verzeichnisses aufzugeben, in welchem die von ihnen über Getreide oder Erzeugnisse der Getreidemüllerei abgeschlossenen Geschäfte, insoweit sie der unter Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes[2]) vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695) angeordneten Abgabe unterliegen, aufzuführen sind. Die Zeit, auf

1) Vgl dazu den Erlaß des preußischen Handelsministers über das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels vom 13. Juni 1908. (Für alle preußischen Börsen ist eine gemeinschaftliche Kommission bei der Börse in Berlin gebildet.)

2) Vgl. dazu weiterhin S. 48 ff.

Digitized by Google

welche das Verzeichnis sich zu erstrecken hat, bestimmt der Vorsitzende. Dem Verzeichnisse sind die aus Anlaß der Geschäfte abgesandten und empfangenen Handelsbriefe in Abschrift oder Urschrift sowie die Schlußnoten (§ 12 des Reichsstempelgesetzes) beizufügen.

§ 79. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 11, des § 12 Abs. 1, des § 14, des § 16 Abs. 1 bis 3, 5 sowie der §§ 18 bis 25 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 80. Die Entscheidungen der Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werdenden Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden erlassen. Die Einstellung des Verfahrens darf nur mit Zustimmung des Staatskommissars erfolgen. Der Vorsitzende kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen vornehmen.

§ 81. Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der §§ 48 bis 64, 66 bis 80, 82 bis 86 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen darf unterbleiben, wenn der Staatskommissar zustimmt. Sie kann bereits im Vorverfahren erfolgen.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche der Ladung keine Folge leisten oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 82. Im Laufe des Verfahrens kann die Vorlegung der Handelsbücher eines Beschuldigten angeordnet werden.

Der Beschuldigte kann zur Befolgung der Anordnung durch Ordnungsstrafen angehalten werden; die einzelne Strafe darf den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen. Gegen Entscheidungen über die Festsetzung von Ordnungsstrafen findet die Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der Berufungskommission.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der im § 78 Abs. 3 bezeichneten Anordnung nicht entsprochen wird.

§ 83. Anträgen der Kommissionen, der Berufungskommission sowie der Vorsitzenden sind die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

Gegen die Entscheidungen der Gerichte findet die Beschwerde unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 84. Die Landesregierungen sind befugt, ergänzende Bestimmungen über das Verfahren in erster Instanz zu erlassen; sie können insbesondere auch über die Beitreibung der in die Staatskasse fließenden Ordnungsstrafen und Kosten Bestimmungen treffen.

Für das Verfahren in zweiter Instanz kann der Bundesrat ergänzende Bestimmungen erlassen.

Digitized by Google

Auf die Beitreibung von Ordnungsstrafen und Kosten finden die Vorschriften des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) Anwendung.

§ 85. Eine auf Grund des § 71 festgesetzte Ordnungsstrafe fällt dem Staate zu, dessen Kommission die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat. Kosten, die nicht von einem Beschuldigten zu erstatten sind oder die von dem Erstattungspflichtigen nicht beigetrieben werden können, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 86. Die Beitreibung der auf Grund des § 71 festgesetzten Ordnungsstrafen verjährt in zwei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Jede auf Beitreibung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, unterbricht die Verjährung.

§ 87. Unbeschadet einer verwirkten Ordnungsstrafe kann das Ehrengericht (§ 10) Börsenbesucher wegen der in dem § 71 bezeichneten Handlungen mit Verweis sowie zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 88. Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll.

§ 89. Wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 90. Wer wissentlich den Vorschriften der §§ 42, 43 oder des § 51 Abs. 2 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

§ 91. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer aus dem Abschlusse von verbotenen Börsenterminge-schäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei ein Gewerbe macht, nachdem er auf Grund des § 71 rechtskräftig zur Zahlung einer Ordnungsstrafe verurteilt worden ist, darauf abermals ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen hat und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 92. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei im Widerspruche mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen, verbotene Börsentermingeschäfte oder Geschäfte schließt, die unter die Begriffsbestimmung des § 68 fallen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann allein auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 93. Auf Personen, die der Begehung der im § 92 bezeichneten strafbaren Handlung verdächtig sind, finden die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und des § 82 Abs. 3 Anwendung.

§ 94. Wer gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 95. Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,

1. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder
2. bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt,

wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziffer 1 § 96. Die in dem II. und IV. Abschnitte sowie im § 88 bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Geldsorten.

3. Geschäftsordnung für den Börsenausschuß.

§ 1. Der Börsenausschuß versammelt sich auf Berufung des Reichskanzlers in Berlin.

Die Berufung ergeht an die Hauptmitglieder und wird den Stellvertretern mitgeteilt. Die Hauptmitglieder sollen, insoweit sie verhin-

Digitized by Google

dert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, ihre Stellvertreter hiervon benachrichtigen. Die Stellvertreter anwesender Hauptmitglieder können den Verhandlungen als Zuhörer beiwohnen.

§ 2. Der Börsenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 16 Stimmberechtigte (Hauptmitglieder und Stellvertreter abwesender Hauptmitglieder) anwesend sind.

§ 3. Der Börsenausschuß wählt auf je fünf Jahre einen Vorsitzenden. Nach Ablauf dieser Zeit führt der bisherige Vorsitzende die Geschäfte bis zu der beim nächsten Zusammentreten des Börsenausschusses erfolgenden Wahl eines neuen Vorsitzenden fort. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel ohne Unterschrift.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das Los entscheidet, wenn infolge von Stimmengleichheit zweifelhaft ist, wer in die engere Wahl kommt, sowie bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

Ist der Vorsitzende der auf Vorschlag der Börsenorgane gewählten Mitgliederhälfte entnommen, so muß der Stellvertreter der vom Bundesrat unmittelbar gewählten Mitgliederhälfte angehören; ist der Vorsitzende dieser letzteren Hälfte entnommen, so muß der Stellvertreter der ersteren Hälfte angehören.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang und vollzieht die Schriftstücke.

§ 4. Der Börsenausschuß beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf Antrag des vierten Teiles der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt eine namentliche Abstimmung.

§ 5. In der Berufung des Reichskanzlers wird der Zeitpunkt und die Tagesordnung der ersten Sitzung bestimmt. Über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der weiteren Sitzungen beschließt der Börsenausschuß. Der Reichskanzler ist von diesen Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

Die Mitglieder des Bundesrates und die vom Reichskanzler abgeordneten Kommissare können den Sitzungen beiwohnen und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§ 6. Anträge zu einem Gegenstande der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Zur Geschäftsordnung können mündliche Anträge gestellt werden.

Anträge, welche bezwecken, daß der Börsenausschuß einen Antrag an den Reichskanzler stellt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes), müssen, um zur Verhandlung zu kommen, von dem vierten Teile der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden.

Digitized by Google

§ 7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Beratung, die Anträge und die Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen enthält. Im Falle namentlicher Abstimmung (§ 4 Abs. 3) sind die Namen und das Votum der Abstimmenden in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu vollziehen.

Außerdem werden die Verhandlungen stenographisch aufgenommen.

§ 8. Die Gutachten werden nach Maßgabe der von dem Börsenausschusse gefaßten Beschlüsse erstattet. Der Minderheit steht es frei, dem Gutachten eine Begründung ihrer Auffassung beizugeben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Mitberichterstatter zu wählen. Im Falle namentlicher Abstimmung hat das Gutachten die Namen der Abstimmenden aufzuführen und die verschiedenen von ihnen vertretenen Ansichten darzustellen.

Das gleiche gilt von den vom Börsenausschuß an den Reichskanzler zu stellenden Anträgen.

§ 9. Der Börsenausschuß oder, sofern dieser nicht versammelt ist, der Vorsitzende kann aus der Zahl der Mitglieder Kommissionen zur Vorbereitung einer Begutachtung bestellen.

§ 10. Wenn der Gegenstand eines Gutachtens im besonderen den Warenhandel oder den Handel mit Wertpapieren betrifft, so ist das Gutachten auf Erfordern des Reichskanzlers von einer Abteilung des Börsenausschusses zu erstatten.

Der Börsenausschuß teilt zu diesem Zwecke seine Mitglieder in zwei Abteilungen von je zwanzig Mitgliedern (Abteilung für Waren, Abteilung für Wertpapiere). Der für ein Hauptmitglied einberufene Stellvertreter vertritt das erstere auch in der Abteilung.

Die Abteilungen sind beschlußfähig, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind.

Den Verhandlungen der einen Abteilung können die Mitglieder der anderen Abteilung als Zuhörer beiwohnen.

Jede Abteilung wählt nach Maßgabe des § 3 einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Im übrigen finden die für den Gesamtausschuß vorgesehenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11. Die Beisitzer in der ehrengerichtlichen Berufungskammer und deren Stellvertreter (§ 17 des Börsengesetzes) werden auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Börsenausschusse gewählt. Auf diese Wahlen finden die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 12. Die stimmberechtigten Mitglieder des Börsenausschusses erhalten für die Zeit der Sitzungen und der Reisen in Angelegenheiten des Ausschusses Tagegelder in Höhe von fünfzehn Mark, außerdem als Ersatz der Fuhrkosten bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer dreizehn Pfennig und für jeden Zu- und Abgang drei Mark, bei Reisen, welche

Digitized by Google

nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, sechzig Pfennig für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Dio gleichen Sätze stehen den Beisitzern der Berufungskammer und den zu den Sitzungen des Börsenausschusses herangezogenen Sachverständigen zu.

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 (Reichsgesetzblatt S. 917 ff.).

Auf Grund des § 44 Abs. 1, 2 des Börsengesetzes (Reichsgesetzblatt 1908 S. 215) hat der Bundesrat folgende Bestimmungen, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, beschlossen, die mit dem 15. Juli 1910 an die Stelle der geltenden Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1896, Reichsgesetzblatt S. 763, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1900, Reichsgesetzblatt S. 1014) treten:

§ 1. Wertpapiere, die auf einen Geldbetrag gestellt sind, dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens vorhanden ist:

bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt am Main und Hamburg ein Gesamtnennwert von einer Million Mark, bei den übrigen Börsen ein Gesamtnennwert von 500 000 Mark.

Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen:

1. wenn Wertpapiere desselben Ausstellers bereits an der Börse zum Handel zugelassen sind;
2. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital herabgesetzt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Herabsetzung an der Börse zum Handel zugelassen waren.

In besonderen Fällen kann die Landesregierung Ausnahmen zulassen; bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt am Main und Hamburg genügt die Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde, wenn sich der Betrag auf nicht weniger als 500 000 ℳ beläuft.

§ 2. Wertpapiere, die nicht auf einen Geldbetrag gestellt sind (Kuxe, Genußscheine usw.), dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens 1000 vorhanden sind. In besonderen Fällen kann die Börsenaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 3. Anteile einer ausländischen Gesellschaft, die auf weniger als eintausend Mark gestellt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung zugelassen werden.

§ 4. Die Zulassung hat zur Voraussetzung:

1. daß die Wertpapiere vollgezahlt sind oder ihre Vollzahlung jederzeit zulässig ist; auf Aktien und Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften findet diese Vorschrift keine Anwendung;

Digitized by Google

2. daß der Geldbetrag, auf den sie lauten, in deutscher Währung oder gleichzeitig in dieser und einer anderen Währung angegeben ist;
3. daß die Verpflichtung übernommen wird, die Auszahlung der Zinsen oder Gewinnanteile sowie verloster oder gekündigter Stücke und die Aushändigung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen an einem deutschen Börsenplatze kostenfrei zu bewirken;
4. bei Schuldverschreibungen, daß die Verpflichtung übernommen wird, die Kündigungen und Verlosungen, sowie einmal jährlich Verzeichnisse der früher gekündigten oder verlosten, aber noch nicht eingelösten Stücke (Restantenlisten) in mindestens einer an einem deutschen Börsenplatz erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen;
5. bei Aktien inländischer Kreditbanken, daß die Verpflichtung übernommen wird, neben der Jahresbilanz regelmäßig Bilanzübersichten zu veröffentlichen. Für die Zwischenräume, in denen die Aufstellung und die Veröffentlichung zu erfolgen hat, und für das den Übersichten zugrunde zu legende Muster ist das Abkommen maßgebend, das eine Anzahl von Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle untereinander und der Berliner Abrechnungsstelle gegenüber mit Zustimmung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums getroffen hat. Die diesem Abkommen entsprechenden Bestimmungen sowie spätere vom Reichskanzler genehmigte Änderungen werden im „Reichsanzeiger" veröffentlicht, und zwar die Änderungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens[1]).

---

1) Vgl. dazu folgende im Reichsanzeiger vom 5. August 1911 durch den Reichskanzler veröffentlichte „Bestimmungen für die von inländischen Kreditbanken zu veröffentlichenden Bilanzübersichten":

„Für die Bilanzübersichten, die von inländischen Kreditbanken gemäß § 4 Nr. 5 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichsgesetzbl. S. 917) zu veröffentlichen sind, gelten vom 1. Januar 1912 ab folgende Bestimmungen, die an die Stelle der Bestimmungen vom 8. Juli 1910 (Reichsanzeiger Nr. 160) treten:

1. Die Übersichten sind für den letzten Tag des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats des Geschäftsjahrs der Bank aufzustellen und spätestens am letzten Tage des folgenden Monats zu veröffentlichen.
2. Den Übersichten ist folgendes Muster zu Grunde zu legen:

Aktiva.

1. Nicht eingezahltes Aktienkapital
2. Kasse, fremde Geldsorten und Koupons
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-)Banken
4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
   a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c, d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten
   b) eigene Akzepte
   c) eigene Ziehungen
   d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen.
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere

Digitized by Google

Die Zulassungstelle kann in geeigneten Fällen von diesen Voraussetzungen absehen. Ausnahmen von der Vorschrift unter Nr. 5 bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Sieht die Zulassungsstelle von der Vorschrift unter Nr. 2 ab, so hat sie den Kurs für die Umrechnung der fremden Währung in deutsche Währung für den Börsenhandel festzusetzen. Ausnahmen von den Vorschriften unter

7. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen
   davon am Bilanztage gedeckt
   a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine (vor der Linie)
   b) durch andere Sicherheiten (vor der Linie)
8. Eigene Wertpapiere
   a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten
   b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere
   c) sonstige börsengängige Wertpapiere
   d) sonstige Wertpapiere
9. Konsortialbeteiligungen
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen
11. Debitoren in laufender Rechnung
   a) gedeckte
   b) ungedeckte

Außerdem:
Aval- und Bürgschaftsdebitoren (vor der Linie)

12. Bankgebäude
13. Sonstige Immobilien
14. Sonstige Aktiva

Summe der Aktiva

Passiva.

1. Aktienkapital
2. Reserven
3. Kreditoren
   a) Nostroverpflichtungen
   b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite
   c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen
   d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung
      1) innerhalb 7 Tagen fällig
      2) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig
      3) nach 3 Monaten fällig
   e) sonstige Kreditoren
      1) innerhalb 7 Tagen fällig
      2) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig
      3) nach 3 Monaten fällig
4. Akzepte und Schecks
   a) Akzepte
   b) noch nicht eingelöste Schecks

Außerdem:
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (vor der Linie)
Eigene Ziehungen (vor der Linie)
   davon für Rechnung Dritter (vor der Linie)
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden
   an die Order der Bank (vor der Linie)

5. Sonstige Passiva

[Fortsetzung s. nächste Seite.]

Summe der Passiva

Digitized by Google

Nr. 1 bis 4 sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Zulassungsstelle kann die Zulassung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, die eine Erleichterung des Börsenverkehrs oder der Ausübung der den Erwerbern der Wertpapiere zustehenden Rechte bezwecken oder die hinsichtlich der Wertpapiere zu bewirkende Bekanntmachungen betreffen.

Werden die bei der Zulassung von Wertpapieren übernommenen Verpflichtungen (Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 3) nicht erfüllt, so kann die Zulassungsstelle die Wertpapiere vom Börsenhandel ausschließen.

§ 5. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel muß von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Zulassungsstelle schriftlich einzureichen; er muß Betrag und Art der einzuführenden Wertpapiere bezeichnen (§ 38 Abs. 1 des Börsengesetzes).

Dem Antrag sind die in § 9 bezeichneten Nachweise und der Prospekt beizufügen. Der Prospekt ist von denjenigen, welche ihn erlassen, zu unterzeichnen; zu diesen muß der Antragsteller gehören. Die Unterschrift des Antragstellers kann unter eine Nachschrift gesetzt werden.

Die Landesregierung kann anordnen, daß die Vorschrift des Abs. 1 auf bestimmte Arten von inländischen Wertpapieren nicht zur Anwendung kommen soll. In Einzelfällen kann die Zulassungsstelle

---

3. Bei Aufstellung der Übersichten nach diesem Muster ist folgendes zu beachten:

Zu Aktiva Nr. 3. Unter Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-) Banken sind auch Guthaben auf Postscheckkonto anzugeben. Unter Abrechnungs-(Clearing-)Banken sind solche Banken zu verstehen, bei denen die Ergebnisse aus der Abrechnung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle von Bankfirmen endgültig verbucht werden; in Deutschland sind das, abgesehen von der Reichsbank, zurzeit die Bank des Berliner Kassenvereins in Berlin und die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. In England gelten als Clearingbanken auch die Mitglieder einer Abrechnungsstelle. Guthaben bei ausländischen Noten- und Clearingbanken dürfen jedoch nur insoweit aufgenommen werden, als sie von ausländischen Zweiganstalten deutscher Banken bei Noten- und Clearingbanken ihres Platzes als Abrechnungs- oder Kassenreserve gehalten werden.

Zu Aktiva Nr. 7. Als Deckung von Vorschüssen auf Waren und Warenverschiffungen soll letter of lien nicht gelten.

Zu Aktiva Nr. 8b. Bei ausländischen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere dürfen nur insoweit aufgenommen werden, als sie von solchen Zweiganstalten deutscher Banken gehalten werden, die sich am Sitze der betreffenden Zentralnotenbank befinden.

Zu Aktiva Nr. 10. Unter dauernden Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen sind auch diejenigen Aktien solcher Unternehmen anzugeben, welche sich im dauernden Besitze der Bank befinden.

Zu Passiva Nr. 3d, e. Börsenmäßig genommene Ultimo- und Termingelder sowie Gelder gegen Depots sind — soweit sie nicht unter Nostroverpflichtungen und Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen fallen — unter „sonstige Kreditoren" aufzunehmen.

Zu Passiva Nr. 4. Unter „eigene Ziehungen" sind sämtliche von der Bank ausgestellte Ziehungen zu verstehen."

Digitized by Google

Ausnahmen zulassen. Der Beschluß der Zulassungsstelle ist dem Staatskommissar mitzuteilen.

§ 6. Der Prospekt muß angeben:

1. das Gemeinwesen, die Gesellschaft oder Person, deren Werte zugelassen werden sollen;
2. den für den Ertrag der Emission vorgesehenen besonderen Verwendungszweck;
3. den Nennbetrag der zugelassenen Werte, und zwar sowohl den Betrag, der bereits vorhanden ist, wie den Betrag, der erst später ausgegeben werden soll, und den Zeitpunkt, zu dem die Ausgabe voraussichtlich erfolgen wird;
4. die Merkmale (Betrag, Reihen, Nummern) der Stücke, ob die Stücke auf den Inhaber, an Order oder auf Namen lauten und ob den Stücken Zins- oder Gewinnanteilscheine beigegeben werden; auf die Angabe der Nummern kann verzichtet werden, wenn die Beschaffung unverhältnismäßig schwierig ist;
5. die Bestimmungen über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit sowie über die Tilgung der Werte;
6. die Art der Sicherstellung für Kapital, Zinsen oder Gewinnanteile und die Umstände, die für die Beurteilung der Sicherstellung von Bedeutung sind;
7. die Vorzugsrechte, die den Werten vor früher ausgegebenen Werten, oder diesen vor jenen zustehen (bevorrechtigte Forderungen, Vorzugsaktien usw.);
8. die bei Zins-, Gewinnanteil- oder Kapitalzahlungen erfolgenden Abzüge oder Beschränkungen;
9. den Zinssatz sowie die Plätze und die Termine, an denen die Zinsen oder Gewinnanteile und die Kapitalbeträge zahlbar sind;
10. die Verjährungsfristen für die Ansprüche auf Zinsen oder Gewinnanteile und auf die Kapitalbeträge; bei inländischen Wertpapieren sind diese Angaben nur erforderlich, insoweit Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind;
11. den gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 festgesetzten Umrechnungskurs.

§ 7. Außerdem muß der Prospekt enthalten:

A. bei Schuldverschreibungen eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt:

1. eine Übersicht über den letzten (ordentlichen und außerordentlichen) Haushaltsetat oder die Angabe, daß ein Etat nicht veröffentlicht wird;
2. eine Übersicht über die wesentlichen Ergebnisse der drei letzten Jahreshaushaltsabschlüsse des Gemeinwesens;
3. eine Übersicht über den Schuldenbestand des Gemeinwesens;
4. sofern die Verbindlichkeiten, die das Gemeinwesen innerhalb der letzten zehn Jahre aus Anleihen nach Maßgabe der öffentlichen Anleihebedingungen durch Zins- oder Kapitalzahlung zu erfüllen hatte, bisher unerledigt geblieben sind, die Mitteilung der darauf bezüglichen Umstände;

Digitized by Google

B. bei Wertpapieren (Anteilen, Schuldverschreibungen, Genußscheinen) eines gewerblichen Unternehmens:

1. die Bezeichnung des Zweckes und des Umfangs des Unternehmens;
2. Angaben über eine dem Unternehmen erteilte Konzession (Privileg), deren Dauer und die das Unternehmen besonders belastenden Konzessionsbedingungen;
3. Angaben über Rechte eines Dritten, das Unternehmen zu erwerben;
4. Angaben über die innerhalb der letzten drei Jahre eingetretenen Bau- oder Betriebsstörungen, durch welche die Ertragsfähigkeit des Unternehmens für längere Zeit wesentlich beeinträchtigt worden ist;
5. Angaben über die Befugnisse, die den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind;

C. bei Grundkreditobligationen und Pfandbriefen:

1. die Angabe der Bestände an zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Hypotheken, Grundschulden, Forderungen und Wertpapieren sowie des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen nach ihrem Nennwert für den Schluß des letzten Kalendervierteljahrs;
2. die Angabe der wesentlichen Grundsätze, nach denen die Ermittlung des Wertes und die Beleihung der Pfandgegenstände erfolgt;
3. die Angabe des Betrags, bis zu dem Schuldverschreibungen und Pfandbriefe im Verhältnis zum Grundkapital und zu den Hypotheken ausgegeben werden dürfen;
4. die Angabe der wesentlichen Befugnisse, die den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind (Bestellung eines Pfandhalters, Faustpfandrechte und dergleichen);
5. die Angabe der dem Staate, der Gemeinde usw. zustehenden Aufsichtsbefugnisse.

Bei den Hypothekenpfandbriefen deutscher Hypothekenbanken (Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, Reichsgesetzbl. S. 375) bedarf es der unter Nr. 2 bis 5 vorgeschriebenen Angaben nicht.

§ 8. Bei Wertpapieren einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien muß der Prospekt außer den durch §§ 6, 7 erforderten Angaben enthalten eine Angabe über:

1. den Gegenstand des Unternehmens;
2. die Höhe des Grundkapitals;
3. die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands;
4. die Art, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
5. das Geschäftsjahr der Gesellschaft;
6. die Bestimmungen über die Verteilung des Gewinns;

Digitized by Google

7. die zugunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlaufenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien bestehen;
8. wenn noch nicht zwei volle Jahre seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen sind: die zugunsten einzelner Aktionäre bedungenen, nicht unter Nr. 7 fallenden besonderen Vorteile; die von der Gesellschaft übernommenen vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke; die von Aktionären auf das Grundkapital gemachten Einlagen, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind; der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt ist;
9. die in den letzten fünf Jahren verteilten Gewinnanteile;
10. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung oder, wenn die Bilanz des letzten Geschäftsjahres noch nicht genehmigt ist, nach Wahl der Zulassungsstelle die Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres, ergänzt durch Angaben über den voraussichtlichen Abschluß des letzten Geschäftsjahres, oder die von den Verwaltungsorganen aufgestellte Bilanz des letzten Geschäftsjahres. Ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen, so genügt eine Gegenüberstellung der Vermögensstücke und Verbindlichkeiten;
11. die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart. Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß diese Angaben kurz zusammengefaßt werden;
12. die Bezugsrechte der ersten Zeichner und anderer Personen;
13. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands, über die Art, wie die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht, über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, das Stimmrecht und die Bezugsrechte der Aktionäre. Bei Wertpapieren inländischer Gesellschaften genügt die Angabe derjenigen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften, welche für die Erwerber der Wertpapiere von Interesse sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden bei Wertpapieren anderer Gesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 9. Es sind beizugeben:

1. jedem Zulassungsantrag ein Nachweis über den Rechtstitel (Gesetz, staatliche Genehmigung, Gesellschaftsvertrag Gesellschaftsbeschluß usw.), auf dem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht, sowie über das Verhältnis zu früher ausgegebenen Werten (§ 6 Nr. 7);
2. dem Antrag auf Zulassung der Anleihe eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt: der Nachweis, daß die durch § 7 A

Digitized by Google

unter Nr. 1 bis 3 erforderten Übersichten auf amtlichen Feststellungen beruhen;

3. dem Antrag auf Zulassung der Werte eines Unternehmens, das auf einer Konzession beruht: die Konzessionsurkunde oder ein Auszug, der die im § 7 B unter Nr. 2 erforderten Angaben nachweist;
4. dem Antrag auf Zulassung von Wertpapieren einer Gesellschaft (§ 8):
   a) der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister,
   b) der Gesellschaftsvertrag,
   c) die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre,
   d) bei inländischen Gesellschaften, wenn noch nicht zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der gemäß § 193 des Handelsgesetzbuchs von besonderen Revisoren erstattete Bericht.

Die Beweisstücke sind in einer Form vorzulegen, die nach dem Ermessen der Zulassungsstelle den Inhalt glaubhaft ergibt. Beweisstücken, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 10. Bei Schuldverschreibungen eines ausländischen Staates kann ausnahmsweise von den im § 7 A unter Nr. 1 bis 3 geforderten Angaben abgesehen werden, wenn die Finanzverhältnisse des Staates so klar liegen und so allgemein bekannt sind, daß es einer weiteren Information des Publikums im Sinne des § 36 Abs. 3 b des Börsengesetzes nicht bedarf. Das Gleiche gilt bei Schuldverschreibungen einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt, wenn die Verzinsung und Rückzahlung von einem solchen Staate gewährleistet ist. Von den im § 7 A unter Nr. 2, 3 geforderten Angaben kann ausnahmsweise auch dann abgesehen werden, wenn die Angaben für den Staat nach Lage der Verhältnisse nicht zu beschaffen sind.

Ist die Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem ausländischen Staate, auf den die im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Voraussetzung zutrifft, oder einer inländischen kommunalen Körperschaft gewährleistet, so kann von den nach § 7 B unter Nr. 2 bis 4, § 8 unter Nr. 3 bis 8, 10 und § 9 unter Nr. 3, 4 erforderlichen Angaben und Nachweisen ausnahmsweise abgesehen werden.

Treffen auf einen ausländischen Staat die im § 7 A unter Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen zu, so ist die Bewilligung von Ausnahmen unzulässig.

Die bewilligten Ausnahmen sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 11. Sind bereits Wertpapiere desselben Ausstellers an der Börse zugelassen, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß in dem Prospekt über die neu einzuführenden Wertpapiere auf den früher veröffentlichten Prospekt verwiesen wird. Sie kann ferner gestatten, daß bei der Einführung von Schuldverschreibungen, die bereits an der Börse zugelassen waren und bei denen lediglich eine Veränderung des

Digitized by Google

Zinsfußes stattgefunden hat, in dem Prospekte nur die seit der ersten Zulassung der Anleihe eingetretenen Änderungen angegeben werden.

§ 12. Entspricht der Zulassungsantrag den Vorschriften des § 9, so verfügt die Zulassungsstelle die Veröffentlichung.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Antragstellers durch Börsenaushang sowie im Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen. Diese werden von der Zulassungsstelle mit der Maßgabe bestimmt, daß sich unter ihnen eine Zeitung, die am Börsenplatz erscheint, und, wenn es sich um Anteile oder Schuldverschreibungen einer inländischen Gesellschaft handelt, eine Zeitung befinden muß, die in dem engeren Wirtschaftsgebiet erscheint, dem die Gesellschaft angehört.

Die Zulassung darf erst erfolgen, wenn seit der Veröffentlichung in der am Börsenplatz erscheinenden Zeitung drei Tage verstrichen sind.

§ 13. Die Zulassungsstelle prüft, ob der Prospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält. Ergeben sich Anstände, so fordert sie den Antragsteller zur Beseitigung auf.

Sie bestimmt ferner nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 a, b des Börsengesetzes, welche Urkunden ihr noch zur Prüfung vorzulegen und welche Angaben noch in den Prospekt aufzunehmen sind.

Angaben, die in diesen Bestimmungen nicht vorgeschrieben sind und von der Zulassungsstelle nicht für nötig angesehen werden, sind zu streichen.

§ 14. Der Antrag ist abzulehnen:

1. wenn die auf Grund des § 36 Abs. 3 a, b des Börsengesetzes oder dieser Bestimmungen von der Zulassungsstelle verlangten Urkunden und Angaben nicht beigebracht werden;
2. wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur oder wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen.

§ 15. Der Zulassungsbeschluß ist durch dreitägigen Aushang in der Börse zu veröffentlichen.

Die Beweisstücke (§ 9) sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses an bis zur Einführung an der Börse öffentlich auszulegen.

§ 16. Der von der Zulassungsstelle genehmigte Prospekt ist von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichsanzeigers, zu veröffentlichen, in denen der Antrag veröffentlicht worden ist.

§ 17. Die Wertpapiere dürfen frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an dem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, an der Börse eingeführt werden.[1])

1) Ein Verzeichnis der an den einzelnen Börsen neu zugelassenen Wertpapiere wird alljährlich in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" veröffentlicht.

Digitized by Google

5. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898 betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (Reichsgesetzblatt S. 915).

Auf Grund des § 35 Ziffer 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen beschlossen:

Für die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren sind folgende Grundsätze maßgebend:

§ 1. Die Preise werden nach Prozenten des Nennwertes festgestellt. Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungs-Gesellschaften, für solche Aktien von Terrain-Gesellschaften, bei welchen im Statute die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, wenn auf derartige Aktien bereits eine Rückzahlung von Kapital stattgefunden hat, für Genußscheine, für Kuxe, für Lospapiere sind Ausnahmen zulässig.

§ 2. Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die deutsche Währung zugrunde gelegt. Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 3. Für die Umrechnung von Werten, welche in ausländischer oder in einer außer Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die deutsche Währung, gelten folgende Umrechnungssätze:

1 Pfund Sterling	Mk.	20.40
1 Franc, Lira, Peseta, Lëu	„	—.80
1 Österreichischer Gulden (Gold)	„	2.—
1 Österreichischer Gulden (Währung)	„	1.70
1 Österreichisch-Ungarische Krone	„	—.85
1 Gulden holländischer Währung	„	1.70
1 Skandinavische Krone	„	1.125
1 alter Gold-Rubel	„	3.20
1 Rubel	„	2.16
1 alter Kredit-Rubel	„	2.16
1 Peso [1])	„	4.—
1 Dollar	„	4.20
7 Gulden süddeutscher Währung	„	12.—
1 Mark Banko	„	1.50.

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 4. Die Stückzinsen werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit 4% berechnet.[2]) Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungs-Gesellschaften, für solche Aktien von Terrain-Gesellschaften, bei welchen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien, welche zur Konvertierung oder zur Zu-

1) Lt. späteren Bekanntmachungen des Reichskanzlers ist der Umrechnungskurs für den mexikanischen Peso auf 2,10 Mk., für den argentinischen Papierpeso auf 1,75 Mk. festgesetzt.

2) Neuerdings sind Bestrebungen im Gange, eine Änderung der Bestimmungen über die Stückzinsenberechnung bei Dividendenpapieren herbeizuführen.

Digitized by Google

sammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, für Genußscheine, für Kuxe, für unverzinsliche Lose kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden.

§ 5. Bei Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt.

§ 6. Bei Berechnung der Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.

§ 7. Die Stückzinsen von Wertpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Stile fällig werden, werden vom Ersten des gleichlautenden Monats neuen Stiles berechnet.

§ 8. Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäfte gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stücke getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stücke getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt.[1]) Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig. In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stück getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet.

§ 9. Die im § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen greifen nur Platz, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämtlicher Börsen, an denen die betreffenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständnis erzielt wird. Die vereinbarten Ausnahmevorschriften und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen sollen, sind dem Reichskanzler mitzuteilen; sie werden von diesem im „Reichs-Anzeiger" bekannt gemacht und erlangen damit für sämtliche deutsche Börsen Wirksamkeit.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

6. Erlaß des preußischen Handelsministers über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler vom 14. November 1896.[2])

§ 1. Die Kursmakler (§ 30 des Reichsbörsengesetzes) werden für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin und für die übrigen Börsen, wo solche bestellt werden, durch den Regierungs-Präsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Börse belegen ist, bestellt und in seinem Auftrage

1) Es wird z. Z. angestrebt, diese Unterschiede zu beseitigen.

2) An der Hamburger Börse gibt es keine Kursmakler im Sinne des Börsengesetzes, infolgedessen fehlen dort entsprechende Bestimmungen.

Digitized by Google

darauf vereidigt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden (§ 30 Abs. 1 a. a. O.).

§ 2. Vor der Bestellung sind die Handelsorgane, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen ist (§ 1 Abs. 2 des Reichsbörsengesetzes), und wo eine Vertretung der Kursmakler (§ 30 Abs. 2 a. a. O.) besteht, auch diese zu hören.

§ 3. Der zum Kursmakler Bestellte erhält nach seiner Vereidigung eine von der ihn bestellenden Behörde ausgefertigte Bestallung.

§ 4. Die Entlassung eines Kursmaklers kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Die Entlassung erfolgt durch dieselbe Behörde, welche die Bestellung vorgenommen hat. Vor der Entlassung sind die in § 2 bezeichneten Organe zu hören.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bei eintretendem Bedürfnis zu bestellenden Stellvertreter von Kursmaklern mit der Maßgabe Anwendung, daß solche auch für eine im Voraus bestimmte Zeit bestellt werden können. Die Stellvertreter haben für die Dauer der Stellvertretung die Rechte und Pflichten von Kursmaklern.

§ 6. Die für die Börsenbesucher geltenden Vorschriften des Reichsbörsengesetzes und der Börsenordnung, insbesondere in Betreff des ehrengerichtlichen Verfahrens der Zulassung und der Ausschließung vom Börsenbesuche und der Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen finden auch auf die Kursmakler Anwendung.

§ 7. Über die Pflichten der Kursmakler, über die Organisation ihrer Vertretung, über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen, sowie darüber, in welcher Weise die Beobachtung der Vorschrift des § 32 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes zu überwachen ist, bleibt der Erlaß von Bestimmungen für die einzelnen Börsen vorbehalten[1]).

7. Die Bestimmungen der §§ 400—405 des Handelsgesetzbuchs über das Kommissionsgeschäft.[2])

§ 400. Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kom-

1) S. dazu weiterhin S. 81 ff.

2) Das Börsengesetz von 1896 enthielt in seinem V. Abschnitt (§§ 70—74) Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft. Durch Art. 14 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch wurden jene Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Seitdem sind an ihre Stelle die oben wiedergegebenen §§ 400—405 des Handelsgesetzbuchs getreten. Vgl. dazu den ausführlichen Kommentar von Breit in dem auf Veranlassung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes herausgegebenen Kommentar zum Börsengesetz. Berlin 1909 S. 318 ff.

Digitized by Google

missionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufs abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

Bei einer Kommission, die zu einem bestimmten Kurse (erster Kurs, Mittelkurs, letzter Kurs) ausgeführt werden soll, ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

§ 401. Auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt hat der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Kommission zu einem günstigeren als dem nach § 400 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis zu berechnen.

Hat der Kommissionär vor der Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß der erteilten Kommission an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

§ 402. Die Vorschriften des § 400 Abs. 2 bis 5 und des § 401 können nicht durch Vertrag zum Nachteile des Kommittenten abgeändert werden.

§ 403. Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten berechnen.

§ 404. Die Vorschriften der §§ 397, 398[1]) finden auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt Anwendung.

1) Diese Paragraphen lauten:

§ 397. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, sofern er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins

Digitized by Google

§ 405. Zeigt der Kommissionär die Ausführung der Kommission an, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob die Kommission durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt sei, später als am Tage der Ausführungsanzeige abgegeben werden dürfe, ist nichtig.

Widerruft der Kommittent die Kommission und geht der Widerruf dem Kommissionär zu, bevor die Ausführungsanzeige zur Absendung abgegeben ist, so steht dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu.

8. Börsenumsatzsteuer.

Reichsstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 833 ff.).[1])

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte. (Tarifnummer 4.)

§ 12. Die unter Tarifnummer 4[2]) angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind.

---

darüber verfügen kann, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

§ 398. Der Kommissionär kann sich, auch wenn er Eigentümer des Kommissionsguts ist, für die im § 397 bezeichneten Ansprüche nach Maßgabe der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften aus dem Gute befriedigen.

1) Die „Allgemeinen Bestimmungen" des Reichsstempelgesetzes (§§ 91—106) die die Einzelheiten der Durchführung, die Verjährung, Kontrolle usw. regeln, sind hier nicht mit abgedruckt.

Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht. Sie sind hier nicht mit abgedruckt, doch ist auf einige wichtigere Bestimmungen in Anmerkungen hingewiesen. Einen vollständigen Abdruck s. bei Heilfron, Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen, Berlin 1911, S. 392 ff. Über die Einführung und die häufigen Abänderungen der Börsenumsatzsteuer vgl. Friedberg, Art. Börsensteuer, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Bd. III S. 163 ff. und die dort angeführte Literatur.

2) s. diese weiterhin S. 53 f.

Digitized by Google

§ 13. Bedingte Geschäfte gelten in betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 17 Abs. 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 14. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser, andernfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter, nach § 38 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 13 Abs. 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner; indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 12 Abs. 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 15. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder

Digitized by Google

mit den erforderlichen Stempelmarken[1]) zu versehenden Formular[2]) auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 14 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 16. Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 14 Abs. 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 15 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 14 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrags nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 15 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 17. Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt,

1) Die für Warengeschäfte zu verwendenden Stempelmarken sind besonders gekennzeichnet.

2) Über die Form des Schlußnotenformulars enthalten die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz nähere Vorschriften. Danach muß das Schlußnotenformular aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Teilen bestehen, und jeder dieser Teile muß einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthalten. Ferner muß das Formular einen über beide Teile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird (s. das Muster auf S. 93).

Die Stempelmarken, die in der Mitte perforiert sind, müssen so aufgeklebt werden, daß auf jeden der beiden Teile der Schlußnote die Hälfte der Marke entfällt. Jede Markenhälfte muß in genau vorgeschriebener Weise entwertet werden.

Digitized by Google

die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 20) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrag beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäften zu berechnen.

§ 18. Führt der Kommissionär an demselben Tage eine Einkaufskommission und eine Verkaufskommission über Wertpapiere derselben Gattung durch Eintritt als Selbstkontrahent aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, insoweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Bestimmungen über die Erhebung der weiteren Abgabe und über die zur Sicherung dieser Erhebung erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die Art der Buchführung, werden vom Bundesrate getroffen.

§ 19. Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

§ 20. Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 21. Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach § 38 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 14, 15, 16, 17, 20 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschlusse der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzu-

Digitized by Google

legen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 12 Abs. 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 22. Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrate festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrat bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 23. Nach der näheren Bestimmung des Bundesrats dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 24. Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln usw.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln usw.).

§ 25. Wer den Vorschriften im § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2 und § 21 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im § 17 Abs. 2 oder § 19 bezeichneten Vermerke versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 26. Wer, nachdem er auf Grund des § 25 bestraft worden, von neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 25 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 27. Wer gegen die Vorschriften im § 15 Abs. 3 und § 20 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

Digitized by Google

Tarif-Nr. 4. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom 100	Steuersatz vom 1000	Berechnung der Stempelabgabe
a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über			
1. Wertpapiere der unter Nr. 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeichneten Art[1].	—	$^2/_{10}$	
2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) . .	—	1	
3. sonstige Wertpapiere der unter 1—3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine[2]	—	$^3/_{10}$	
4. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten		$^2/_{10}$	
Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft erfolgende Zuteilung der Aktien oder Anteilscheine auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien oder Anteilscheine durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.			Vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes und zwar in Abstufungen von zu 4a1: Mk. 0.20 4a2: „ 1.— 4a3: „ 0.30 4a4: „ 0.20 4b: „ 0.40 für je Mk. 1000 oder einen Bruchteil dieses Betrages. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pfennige in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.
Ermäßigung.			
Hat jemand nachweislich im Arbitrierverkehr unter Ziffer 1, 3 oder 4 der Tarifnummer 4a fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken und zwar für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um $^3/_{40}$ vom Tausend und für die Gegenstände unter Ziffer 3 um $^5/_{40}$ vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob			Der Wert des Gegenstandes wird

1) Das sind: inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Teilschuldverschreibungen) sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, ferner Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

2) Das sind: (in- und ausländische) Aktien, Aktienanteilscheine, Reichsbankanteilscheine, Anteilscheine der deutschen Kolonialgesellschaften und der ihnen gleichgestellten deutschen Gesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, ferner Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen (sofern sie nicht zu den in Anm. 1 genannten gehören) sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

Digitized by Google

Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom 100 | 1000	Berechnung der Stempelabgabe
der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.[1]) Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um $^3/_{40}$ vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Verlängerung im Auslande abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei. Für Kostgeschäfte (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend in Absatz 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze. Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen. Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.		nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. -geschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden . . . . Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.	— $^4/_{10}$	
Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. Falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäftes sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind. 2. Für die Ausreichung der von den Pfandbrief-Instituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer. 3. Für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4a4. bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind. 4. Von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte. 5. Für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.		

[1]) Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates schreiben vor, daß die im Arbitrierverkehr abgeschlossenen Geschäfte zunächst zum vollen Betrage zu versteuern sind. Der zuviel verwendete Stempel wird später dem Arbitrierenden auf Antrag erstattet, wenn er sich den hinsichtlich der Buchführung über Arbitragegeschäfte usw. erlassenen Ausführungsbestimmungen unterwirft.

Digitized by Google

II. Börsenordnungen und Verwandtes.

1. Vorbemerkungen.

Effektenbörsen resp. gemischte Börsen, die gleichzeitig dem Effekten- und dem Warenhandel dienen, existieren zurzeit an folgenden deutschen Plätzen:

1. Berlin: zugleich Produktenbörse[1]),
2. Frankfurt a. M.: nur Effektenbörse[2]),
3. Hamburg: zugleich Warenbörse[3]),
4. [4])Augsburg: nur Effektenbörse (§ 12 der Börsenordnung),
5. Bremen: „Die Börseneinrichtungen sind für den Handel in Waren, in Wertpapieren, Wechseln und Geld, sowie in Grundstücken, ferner für das Lagerung-, das Beförderung- und das Versicherunggewerbe bestimmt. Durch Beschluß der Handelskammer können auch andere Geschäftszweige zur Benutzung der Börseneinrichtungen zugelassen werden" (§ 18 der Börsenordnung),
6. Breslau: nur Effektenbörse (§ 1 der Börsenordnung),
7. Cöln. „Zu den Geschäftszweigen der Börse zu Cöln gehören Handelsgeschäfte in: 1. Münzen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Koupons und Dividendenscheinen sowie in Wechseln, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen (Effektenbörse). 2. Getreide, Mehl, Futtermitteln, Rüböl, Spiritus und anderen Produkten und Waren (Produktenbörse)." (§ 9 der Börsenordnung.)
8. Dresden: nur Effektenbörse.[5]) (§ 1 der Börsenordnung.)
9. Düsseldorf. „Die Börse in Düsseldorf hat den Zweck, Handeltreibenden, Industriellen und Privatleuten Gelegenheit zur Besprechung und zum Abschluß von Geschäften zu geben und zwar zum An- und Verkauf von Erzeugnissen der Bergwerk- und Metallindustrie, von Edelmetallen, Geld, Wechseln, Kupons, Dividendenscheinen, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen von Wertpapieren aller Art, hauptsächlich von Anteilscheinen (Kuxen) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerkgesellschaften und sonstigen Wertpapieren von Unternehmungen der Bergwerk- und Metallindustrie." (§ 1 der Börsenordnung.)
10. Essen: genau wie in Düsseldorf (§ 1 der Börsenordnung).
11. Hannover: nur Effektenbörse (§ 1 der Börsenordnung).
12. Königsberg. „Die Börseneinrichtungen sind für folgende Geschäftszweige bestimmt: 1. den Handel mit allen Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind, 2. den Handel mit Geld, Wechseln und Wertpapieren, 3. das Befrachtungsgeschäft auf der See und auf den Binnenwasserstraßen, 4. das Speditionsgeschäft, 5. das Lagergeschäft, 6. das Versicherungsgeschäft." (§ 1 der Börsenordnung.)
13. Leipzig. „Es werden an der Leipziger Börse gehandelt: 1. Wechsel, Geld und Wertpapiere (Fondsbörse); 2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und hieraus gewonnene Fabrikate sowie Futter- und Düngemittel (Produktenbörse); 3. Wolle sowie andere Waren (Warenbörse)." (§ 6 der Börsenordnung).
14. Lübeck. „Die Börseneinrichtungen sind für folgende Geschäftszweige bestimmt: 1. den Handel mit Waren aller Art, im besonderen auch für den mit Produkten der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Müllerei, 2. das Speditionsgeschäft, 3. das Versicherungsgeschäft, 4. das Geschäft der See- und Flußschiffahrt, der Schiffsagenten und -mak-

---

1) Vgl. § 12 der Berliner Börsenordnung (S. 61).
2) Vgl. § 1 der Frankfurter Börsenordnung (S. 61 Anm. 1).
3) Vgl. § 22 der Hamburgischen Börsenordnung (S. 61 Anm. 1).
4) Von Nr. 4 ab sind die Börsenplätze in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
5) Außerdem besteht in Dresden als selbständige Einrichtung eine Produktenbörse.

Digitized by Google

ler, 5. den Handel mit Geld, Wechseln und Wertpapieren." (§ 3 der Börsenordnung.)

15. Mannheim. „Die ‚Mannheimer Börse' hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in 1. Getreide, Mühlenfabrikaten, Futterstoffen, Ölsaaten, Sämereien, Öl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren, sowie von Fracht- und Versicherungsgeschäften, 2. Staats- und anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren jeder Gattung, in Zinsabschnitten, Dividendenscheinen, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen, ferner in ausländischen Banknoten in ebensolchem Papiergeld, in Edelmetallen und Münzen." (§ 16 der Börsenordnung.) Der Börsenterminhandel an der Börsenabteilung für Effektenhandel ist untersagt (§ 17).
16. München: nur Effektenbörse (§ 1 der Börsenordnung).
17. Stettin: ganz ähnlich wie Lübeck (§ 4 der Börsenordnung).
18. Stuttgart. „Die Geschäftszweige der Börse sind: der Handel in Wertpapieren, Wechseln, Banknoten und Geldsorten per Kasse; Geschäfte mit bestimmter Lieferungszeit, wie sie das Kassegeschäft mit sich bringt, sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen." (§ 1 der Börsenordnung der Effektenbörse.)[1])
19. Zwickau: nur Effektenbörse (§ 1 der Börsenordnung).

Außerdem bestehen in Magdeburg „börsenähnliche Versammlungen", die auch dem Effektenverkehr dienen. Sie gelten aber nicht als Börse im Sinne des Börsengesetzes. Die in Braunschweig, Halle a. S. und Mainz bestehenden sog. Börsen sind in Wirklichkeit keine Börsen. Vgl. darüber Stillich, die Börse und ihre Geschäfte (Berlin 1909) S. 26 f., 116 ff.

Die meisten der kleineren Börsen haben eine nicht sehr große, im allgemeinen noch immer mehr sinkende Bedeutung. Es ist an ihnen nur eine geringe Zahl von Papieren zugelassen und überdies weisen die Kurszettel vielfach fast nur Angebots- und Nachfragekurse, keine bezahlten Kurse nach.[2])

Die Börsenordnungen stimmen in vielen wesentlichen Punkten mit einander überein, da die meisten darin behandelten Punkte gleichmäßig durch das Börsengesetz geregelt sind. Es wird daher genügen, im folgenden die Berliner Börsenordnung wiederzugeben und dabei auf die wichtigeren Abweichungen der Hamburger und der Frankfurter Börsenordnung in Anmerkungen hinzuweisen. Nur bezüglich der Kursnotierungen sind auch die Verhältnisse der kleineren Börsen eingehender behandelt. S. S. 69 Anm. 2.

Zu beachten ist, daß an manchen Börsen neben den offiziell zugelassenen Wertpapieren auch in anderen nicht zugelassenen Papieren Umsätze stattfinden. So existiert z. B. an der Berliner und an der Hannoverschen Börse ein erheblicher inoffizieller Kuxenhandel. Über die Verhältnisse in Berlin bemerkt das „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie", Jahrg. 1903 Bd. I S. 131: „Die Anfänge eines Berliner Kuxenmarktes, im Sinne eines täglich sich abspielenden Verkehrs in Kuxen, sind bis in den Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückzuverfolgen. In der Hauptsache war es zu jener Zeit nur eine einzige Berliner Firma, welche in ihrer ‚Montanabteilung' Kuxe der bedeutenderen Kohlenzechen handelte. Die Kundschaft der Firma wohnte indessen zum weitaus größten Teil in Rheinland und Westfalen, wie denn ‚das Revier' noch heute wie früher der Hauptsitz des Interesses für gewerkschaftlich betriebene Zechen ist. Im Jahre 1895 machten sich zuerst schüchterne Versuche, einen Kuxenmarkt an der Berliner Börse zu etablieren, bemerkbar, und in den darauf folgenden Jahren wurden mehrere Firmen errichtet, die sich ausschließlich mit dem Handel in Kuxen, Bohranteilen und Bergwerksaktien befaßten. Ein Teil dieser Firmen ist seitdem täglich an der Börse vertreten, und es hat sich in räumlicher Nähe des Marktes der rheinisch-westfälischen Kohlenaktien (Harpener, Hibernia) ein Kuxenmarkt entwickelt, in dem zeitweilig Umsätze von ziemlicher Ausdehnung vollzogen werden.

---

1) Außerdem besteht in Stuttgart als selbständige Einrichtung noch die „Landesproduktenbörse".

2) In Lübeck erfolgt überhaupt keine amtliche Kursfeststellung, in Stettin findet nur eine handschriftliche Fixierung der Kurse statt.

Digitized by Google

— — — Die Formalität der Eigentumsübertragung im Kuxenverkehr hat auch zu besonderen, für den Kuxenhandel geltenden Usancen geführt, für welche die an der Börse zu Essen bestehenden reglementarischen Bestimmungen maßgebend sind. Viele Kuxenfirmen, auch die Berliner, haben auf ihren Briefbogen, Schlußscheinen usw. den gedruckten Vermerk: „Geschlossen nach Essener Börsenusance." — Wegen Hannover vgl. den Vortrag von Rocke über „Kuxe und Börse" in der Schrift: Vorträge über die wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der deutschen Kaliindustrie, Hannover 1906.

2. Börsenordnung für Berlin.[1])

(Mit Hinweis auf die wichtigeren Abweichungen der Hamburger[2]) und der Frankfurter[3]) Börsenordnung.

I. Börsenaufsicht und Börsenleitung.

§ 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin steht der Handelskammer[4]) zu Berlin zu.

Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten. Die Satzungen, sowie die auf den Börsenverkehr bezüglichen Ordnungen dieser Anstalten bedürfen der Genehmigung der Handelskammer. Die gegenwärtig geltenden Satzungen und Ordnungen der zurzeit bestehenden derartigen Anstalten bleiben in Kraft.

§ 2. Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Dieser besteht aus 36 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden von der Handelskammer aus ihrer Mitte, 27 von den dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zum Börsenbesuche zugelassenen Personen (vgl. § 15) aus ihrem Kreise gewählt[5]).

1) In Kraft getreten am 2. Januar 1909. Die Abänderungen resp. Zusätze vom 10. Februar und 31. März 1911 sind berücksichtigt.

2) Einen vollständigen Abdruck s. Hamburgisches Börsenhandbuch S. 35 ff.

3) Einen vollständigen Abdruck s. Heilfron, Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin 1911, S. 292 ff.

4) Ebenso in Hamburg und Frankfurt a. M. sowie an fast allen anderen Börsen. In Berlin unterstand die Börse früher den Ältesten der Kaufmannschaft. (Die Korporation der Kaufmannschaft ist Eigentümerin des Börsengebäudes.) Über die Übertragung der unmittelbaren Börsenaufsicht an die Handelskammer, die sehr gegen den Wunsch der Ältesten der Kaufmannschaft erfolgte, vgl. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, Jahrg. 1903 Bd. I S. 200 ff. 340 ff.

5) In Hamburg besteht lt. § 4 der Börsenordnung der Börsenvorstand aus 48 Personen und zerfällt in folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Abteilung: Börsenkommission (5 Mitglieder).
2. Abteilung für Wertpapiere, Wechsel, Geld und Edelmetalle: Vorstand der Wertpapierbörse (13 Mitglieder).
3. Abteilung für Spiritus: Vorstand der Spiritusbörse (5 Mitglieder).
4. Abteilung für Kaffee: Vorstand der Kaffeebörse (7 Mitglieder).
5. Abteilung für Zucker: Vorstand der Zuckerbörse (7 Mitglieder).
6. Abteilung für Baumwolle: Vorstand der Baumwollbörse (5 Mitglieder).
7. Abteilung für Metalle (Kupfer und Zinn): Vorstand der Metallbörse.

„Zu Mitgliedern der Allgemeinen Abteilung werden Mitglieder der Handelskammer, zu Mitgliedern der übrigen Abteilungen Angehörige der betreffenden Geschäftszweige ernannt. Die Ernennung erfolgt durch die Handelskammer zu Anfang jeden Jahres; die Ernannten bleiben bis zur nächstjährigen Ernennung im Amt. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so wird an seine Stelle für den Rest der Zeit ein anderes Mitglied ernannt.

Digitized by Google

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu, die dem Börsenvorstande und der Zulassungsstelle die für die Erledigung ihrer Geschäfte erforderlichen Beamten mit Ausnahme der von der Handelskammer zu stellenden Syndici überweisen.

§ 3. Die Wahl der von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstands erfolgt im Monat Dezember auf drei Kalenderjahre in geheimer Wahl durch Stimmzettel mittels relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es werden

1. 15 Mitglieder von den der Abteilung Fondsbörse und
2. 12 Mitglieder von den der Abteilung Produktenbörse

zugerechneten (vgl. § 17, Abs. 1 Satz 2) Börsenbesuchern gewählt. Mitglieder der Handelskammer sind nicht wählbar. Unter den 15 Mitgliedern, die von den der Abteilung Fondsbörse zugerechneten Börsenbesuchern gewählt werden, müssen 4, unter den 12 Mitgliedern, die von den der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesuchern gewählt werden, 2 Älteste der Kaufmannschaft sein.

Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen vorgenommen und zwar von den der Abteilung Fondsbörse zugerechneten Börsenbesuchern wiederum in zwei getrennten Wahlgängen, in deren einem 4 Älteste der Kaufmannschaft, in deren anderem 11 Mitglieder ohne die vorstehende Beschränkung gewählt werden, von den der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesuchern in drei getrennten Wahlgängen, in deren einem 2 Älteste der Kaufmannschaft, in deren zweitem 2 Mitglieder, die das Müllereigewerbe betreiben, in deren drittem 8 Mitglieder ohne die vorstehenden Beschränkungen zu wählen sind.

Von den auf diese Weise gewählten Mitgliedern des Börsenvorstands scheiden alljährlich aus dem Börsenvorstande, Abteilung Fondsbörse (vgl. § 4) 5, aus dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse (vgl. § 4) 4 aus.

Die Wählerlisten werden in der Börsenregistratur acht Börsentage hindurch zur Einsicht ausgelegt. Die Zeit der Auslegung ist durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Wählerliste, die nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die einzelnen Abteilungen wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Börsenkommission ist zugleich Vorsitzender des gesamten Börsenvorstandes.

§ 5. Der Vorstand der Wertpapierbörse besteht aus 9 Personen, die am Handel in Wertpapieren, und 4 Personen, die am Handel in Wechseln, Geld oder Edelmetall beteiligt sind.

Die am Handel in Wertpapieren beteiligten 9 Personen bilden die Sachverständigenkommission für den Effektenhandel." Die Geschäftsordnung dieser letzteren Kommission s. Hamburgisches Börsenhandbuch S. 100 ff.

In Frankfurt a. M. besteht der Börsenvorstand nach § 1 der Börsenordnung aus 9—12 Personen, die von der Handelskammer alljährlich aus dem Kreise ihrer Mitglieder oder der Börsenbesucher ernannt werden. Die Obliegenheiten des Börsenvorstandes sind durch eine besondere von der Handelskammer zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

Digitized by Google

Die Berufung der Wähler erfolgt unter Angabe des Wahlverfahrens durch die Handelskammer und ist durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen und durch Veröffentlichung in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt zu machen.

Die von der Handelskammer aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes werden

3. in der Zahl von 5 für die Abteilung Fondsbörse und
4. in der Zahl von 4 für die Abteilung Produktenbörse,

im Monat Dezember auf ein Kalenderjahr gewählt.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß Abs. 1 gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich die Abteilung des Börsenvorstands (vgl. § 4) bis zum Ablauf des Kalenderjahrs durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß Abs. 6 gewählte Mitglieder aus, so werden die Ausscheidenden von der Handelskammer zu Berlin aus ihrer Mitte ersetzt.

§ 4. Der Börsenvorstand besteht aus zwei Abteilungen:

1. dem Börsenvorstande, Abteilung Fondsbörse, dem die in § 3 unter 1 und 3, und
2. dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse, dem die in § 3 unter 2 und 4 bezeichneten Mitglieder angehören.

Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse als weitere Mitglieder 5 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hinzugewählt; diese sind auch zu solchen Sitzungen des Gesamtbörsenvorstandes zuzuziehen, in denen Angelegenheiten der bezeichneten Art verhandelt werden. Zum Zwecke ihrer Wahl wird seitens des Landes-Ökonomie-Kollegiums eine Vorschlagsliste von 10 Personen aufgestellt. Aus dieser Liste sind 5 durch die im § 2 bezeichneten der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesucher auf drei Kalenderjahre zu wählen. Die Wahl erfolgt nach der Vorschrift des § 3 Absatz 1.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode Vertreter der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Nebengewerbe aus, so ergänzt sich der gemäß § 3 gewählte Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Zu diesem Zwecke wird seitens des Landes-Ökonomie-Kollegiums eine Vorschlagsliste in Höhe der doppelten Zahl der zu Wählenden, mindestens aber von 5 Kandidaten aufgestellt.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des Börsenvorstandes ist die Anwesenheit von 15, des Börsenvorstandes, Abteilung Fondsbörse von 9, des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse von 7 und in Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten und Nebenprodukten von 9 Mitgliedern erforderlich.

§ 6. Der Börsenvorstand sowie seine Abteilungen wählen alljährlich aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und je zwei Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung der Handelskammer.

Der Börsenvorstand sowie seine Abteilungen erlassen ihre Ge-

Digitized by Google

schäftsordnungen selbst. Diese bedürfen der Genehmigung der Handelskammer.

§ 7. Der Börsenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er überwacht die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen;
2. er handhabt die Ordnung in den Börsenräumen und erläßt mit Genehmigung der Handelskammer Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse;
3. er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche;
4. er übt die Disziplinargewalt an der Börse aus;
5. er übt das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Börsenausschusses aus;
6. er läßt Waren und Wertpapiere zum Börsenterminhandel zu;
7. er besorgt die amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Kurse und Preise;
8. er stellt die Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen fest;
9. er entscheidet nach Maßgabe der Geschäftsordnungen Streitigkeiten aus Börsengeschäften.

Insoweit sich die Aufgaben auf die Geschäfte oder den Börsenverkehr an einer Abteilung der Börse beziehen, steht ihre Erledigung den einzelnen Abteilungen des Börsenvorstandes selbständig zu.

§ 8. Der Börsenvorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission zur Prüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch. Bei Einstimmigkeit ist die Kommission auch zur Erledigung dieser Gesuche zuständig.

Diese Kommission ist zugleich Untersuchungskommission (vgl. § 20).

§ 9. Der Börsenvorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission von fünf ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern, die in der Besetzung von fünf Mitgliedern Streitigkeiten in Börsensachen, die von Börsenbesuchern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich oder Schiedsspruch zu schlichten hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden in der Geschäftsordnung des (Gesamt-)Börsenvorstandes erlassen.

§ 10[1]). Die Mitglieder des Börsenvorstands haben für die Erhaltung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstands in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes gemäß § 2 Abs. 1 gewählte Mitglied des Börsenvorstands ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der in dieser Beziehung ergehenden Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstands nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das

1) Ähnliche Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung enthält die Hamburgische Börsenordnung in den §§ 15—19, die Frankfurter Börsenordnung in § 11.

Digitized by Google

Mitglied des Börsenvorstands muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstands schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende ist nach Anhörung des Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach §§ 19 und 20 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsenvorstands bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstands sind Börsenbeamte anzustellen, die den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstands Folge zu leisten haben.

§ 11. Bei Beschwerden über den Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse nehmen die diesem angehörigen Mitglieder der Handelskammer, bei Beschwerden über den Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse die dem letzteren angehörigen Mitglieder der Handelskammer, bei Beschwerden über den Gesamtbörsenvorstand sämtliche dem Börsenvorstande angehörige Mitglieder der Handelskammer an der Abstimmung nicht teil. Die Teilnahme an der Beratung ist in allen Fällen zulässig.

II. Geschäftszweige an der Berliner Börse.

§ 12. Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften in:

1. Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Kupons, Dividendenscheinen, Wechseln, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen (Abteilung Fondsbörse);
2. Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren (Abteilung Produktenbörse)[1]).

III. Zulassung zum Börsenbesuche. Disziplinarverfahren.[2])

§ 13. Die Zulassung zum Börsenbesuche durch den Börsenvorstand erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Als Ausweis über die Zulassung erhalten gegen Zahlung der Gebühr die dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel

1) Die Hamburgische Börsenordnung bestimmt in § 22 über die „Gegenstände des Börsenverkehrs": „Die Börseneinrichtungen sind für den Handel in Waren, in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetall, sowie in Schiffen, Grundstücken und Hypotheken, ferner für das Lagerungs-, das Beförderungs- und das Versicherungsgewerbe bestimmt; doch ist auch für andere Zweige der Tätigkeit die Benutzung der Börseneinrichtungen nicht ausgeschlossen."

Die Frankfurter Börse ist nach § 1 der Börsenordnung "für die Versammlung der Kaufleute, Makler und anderer Personen zum Zwecke der Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften in Wertpapieren aller Art, Wechseln, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Edelmetallen und Geldsorten bestimmt."

2) Über die Zulassung zum Börsenbesuch bestimmt die Hamburgische Börsenordnung:

„§ 10. Das Börsengebäude ist an den Werktagen von morgens 8 bis abends 10, an den Sonn- und Festtagen von morgens 8 bis nachmittags 3 Uhr geöffnet. Der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen steht allen anständigen männlichen Personen frei, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 14, 17 und 20 [diese §§ wiederholen die Ausschließungsgründe

Digitized by Google

zugelassenen Börsenbesucher (vgl. § 15) eine Börsenkarte, die übrigen eine Eintrittskarte. Die Karten werden, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt und sind nur für die Person gültig, auf deren Namen sie lauten.

Die nicht am Börsenhandel teilnehmenden Mitglieder des Ältestenkollegiums und der Handelskammer, die Beamten der Handelskammer und der Korporation der Kaufmannschaft sowie alle Personen, die, ohne am Börsenhandel oder an den Kursmaklergeschäften teilzunehmen, vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt sind, haben, ohne einer besonderen Zulassung zu bedürfen, Zutritt zur Börse und erhalten kostenfrei eine Eintrittskarte. Die Kursmakler sind von der Verpflichtung, eine Börsenkarte gegen Entrichtung der Gebühren zu lösen, nicht befreit.

§ 14. Zum Börsenbesuche dürfen nicht zugelassen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden, oder Vertreter einer der im § 15 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften sind, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet. Als zahlungsunfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge macht oder eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt läßt. Unstreitigen Schuldverbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder den Schiedsspruch eines Börsenschiedsgerichts oder für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines andern Schiedsgerichts festgestellt sind;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist;
8. Personen, welche an einer die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährdenden Krankheit leiden.

---

von § 7 des Börsengesetzes und fügen verschiedene Verstöße gegen die Börsendisziplin als weitere Ausschließungsgründe hinzu] vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind.

Der Zutritt zu den übrigen Räumen, in denen ein Börsenverkehr stattfindet, kann von den Eigentümern oder Mietern der Räume von besonderen Bedingungen, z. B. Mitgliedschaft bei einem bestimmten Verein oder Zahlung eines Geldbeitrags abhängig gemacht werden."

Die Bestimmungen der Frankfurter Börsenordnung über die Zulassung zum Börsenbesuche (§ 2—7) stimmen im großen und ganzen, vielfach wörtlich, mit denen der Berliner Börsenordnung überein.

Digitized by Google

Tritt einer der zu 2 bis 6 und 8 gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittels Beschlusses des Börsenvorstands.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle des Abs. 1 Ziffer 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 5 und 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle des Abs. 1 Ziffer 4 ist der Ausschluß ein dauernder. In dem Falle des Abs. 1 Ziffer 6 kann der Börsenvorstand ein Mindestmaß der Ausschlußfrist feststellen.

Findet gemäß Abs. 1 Ziffer 2 bis 7 der Ausschluß eines Inhabers oder Vertreters einer Firma statt, so können durch Beschluß des Börsenvorstands auch die übrigen Inhaber und Vertreter dieser Firma, die zum Börsenbesuche zugelassen sind, ausgeschlossen werden.

§ 15. Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel werden zum Börsenbesuche zugelassen diejenigen volljährigen Personen, welche als Inhaber einer Firma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, sowie die Vorstandsmitglieder der öffentlichen Bankanstalten, die in Berlin oder einem seiner Vororte ihren Sitz haben.

Die Zulassung solcher Personen darf nach Erfüllung der in § 17 genannten Voraussetzungen nur abgelehnt werden, wenn die Bestimmungen der §§ 14 und 17 Abs. 4 entgegenstehen oder dem Börsenvorstande Umstände bekannt sind, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller den Anforderungen, die an einen am Börsenhandel teilnehmenden Börsenbesucher zu stellen sind, nicht entsprechen wird. In diesem Falle kann die Ablehnung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

In geeigneten Fällen können statt der im Abs. 1 bezeichneten Personen Prokuristen oder Bevollmächtigte desselben Betriebs als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis, am Börsenhandel teilzunehmen, zugelassen werden.

Eine Zurücknahme der Zulassung der in Abs. 1 und 3 bezeichneten Personen kann erfolgen, wenn sich nach der Zulassung heraus-

Digitized by Google

stellt, daß sie in Unkenntnis von Tatsachen erfolgt ist, die gemäß Abs. 2 die Ablehnung einer Zulassung rechtfertigen.

Andern Personen kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen die dauernde Zulassung mit Teilnahmebefugnis gewähren, wenn die im Abs. 2 erwähnten Bestimmungen nicht entgegenstehen und die dort erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind; eine derartige Zulassung kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen zurücknehmen.

§ 16. Zum Börsenbesuche können ferner, wenn die Bestimmungen der §§ 14 und 17 Abs. 4 nicht entgegenstehen, nach freiem Ermessen des Börsenvorstands zugelassen werden:

1. kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge) eines gemäß § 15 zugelassenen Börsenbesuchers, eines Kursmaklers oder einer der im § 15 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften, sofern diese durch mindestens einen gemäß § 15 zugelassenen Börsenbesucher an der Börse vertreten sind, oder einer öffentlichen Bankanstalt, die in Berlin oder einem seiner Vororte ihren Sitz hat. Diese Personen dürfen nur im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen;
2. ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel:
   a) Berichterstatter der Presse;
   b) Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben;
   c) Boten der unter Ziffer 1 genannten Personen usw.;
   d) andere in Berlin oder einem seiner Vororte wohnhafte Personen;
   e) außerhalb Berlins und seiner Vororte wohnhafte Kaufleute und Prokuristen, die durch einen gemäß § 15 zugelassenen Börsenbesucher empfohlen werden; diesen wird für die Dauer von sechs Wochen eine Fremden-Eintrittskarte ausgestellt.

Die Zulassung der unter Ziffer 1 und 2c genannten Personen erfolgt auf ein Kalenderjahr, der unter Ziffer 2e genannten auf sechs Wochen, der übrigen ohne beschränkte Zeitdauer.

Der Börsenvorstand kann die Zulassung nach freiem Ermessen zurücknehmen. Er muß sie zurücknehmen, wenn der Zugelassene unbefugt am Börsenhandel teilnimmt.

Ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens sechsmal jährlich, dürfen einwandsfreie volljährige Personen durch gemäß § 15 zugelassene Börsenbesucher in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Eingeführten, bei letzterem unter Angabe von Stand und Wohnort, in das am Eingang zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 17. Der Antrag auf Zulassung zum Börsenbesuche ist in den Fällen des § 16 Ziffer 1 und 2c vom Dienstherrn, im übrigen von dem zu stellen, der sie für sich erstrebt. Die ihre Zulassung gemäß § 15 beantragenden Personen haben zwecks Aufnahme in die Wählerlisten (vgl.

Digitized by Google

§ 3) in dem Antrage zu erklären, ob sie der Abteilung Fondsbörse oder Produktenbörse zugerechnet sein wollen.

In den Fällen der §§ 15 und 16 Ziffer 2a und b bedarf der Antrag der Unterstützung durch drei Gewährsmänner, die seit mindestens zwei Jahren gemäß § 15, oder auch, soweit es sich um Berichterstatter der Presse handelt, als solche, soweit es sich um die im § 16 Ziffer 2b genannten Gewerbetreibenden handelt, als solche zum Börsenbesuche zugelassen sind. Der Antrag ist mit Angabe der Gewährsmänner durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist von den Gewährsmännern zu Protokoll die Erklärung abzugeben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Antragsteller für einen Mann halten, der — in den Fällen des § 15 — der Achtung seiner Berufsgenossen und der dauernden Zulassung zum Börsenbesuche mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel, — in den Fällen des § 16 Ziffer 2a und b — der Achtung der Börsenbesucher und der Zulassung zum Börsenbesuche würdig ist. Die Vorstandsmitglieder öffentlicher Bankanstalten sind von der Stellung von Gewährsmännern befreit.

Börsenbesucher, die durch ehrengerichtliche Entscheidung oder Beschluß des Börsenvorstands (vgl. §§ 18 und 19) auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuche ausgeschlossen worden sind, sind nach Ablauf der Frist wieder zum Börsenbesuche berechtigt, ohne daß es eines Antrags bedarf. Personen, die bereits gemäß § 15 oder § 16 Ziffer 2a oder b zugelassen waren und der Zulassung durch deren Zurücknahme, durch Ausschließung auf eine kalendermäßig nicht bestimmte Frist oder aus andern Gründen (Verzicht, Fortfall der für die Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften u. dgl.) verlustig gegangen sind, können beim Nachsuchen der Wiederzulassung vom Börsenvorstande von der Stellung von Gewährsmännern befreit werden.

Ein endgültig abgelehnter Zulassungsantrag darf innerhalb von sechs Monaten nicht wiederholt werden.

§ 18. Wird gegen einen gemäß § 15 oder § 16 Ziffer 2a und b zugelassenen Börsenbesucher auf Ausschließung für die Dauer von drei Monaten oder länger erkannt, oder wird die Zulassung eines solchen Börsenbesuchers zurückgenommen, so ist zugleich seitens des Börsenvorstands zu prüfen, ob die Gewährsmänner bei der Empfehlung Tatsachen gekannt haben oder bei ernster Erfüllung der ihnen durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätten kennen müssen, die mit der von ihnen abgegebenen Erklärung im Widerspruch standen. Gegen einen hierbei als schuldig befundenen Gewährsmann ist auf zeitweilige oder dauernde Absprechung des Rechts, Gewährsmann zu sein, zu erkennen; außerdem kann er auf mindestens drei Tage und höchstens drei Monate vom Börsenbesuche ausgeschlossen werden. Ein Verfahren gegen die Gewährsmänner tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als drei Jahre liegen.

In den Fällen des § 16 Ziffer 1 und 2c ist der Dienstherr verpflichtet, darüber zu wachen, daß an der Börse die unter 1 genannten

Digitized by Google

Personen Geschäfte lediglich im Namen und für Rechnung des Dienstherrn abschließen, die unter 2 c genannten nur Botendienste verrichten.

Hat der Dienstherr die Zulassung solcher Personen beantragt, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie auch Handlungen vornehmen werden, zu denen sie durch die Zulassung nicht berechtigt sind, oder hat er wissentlich oder fahrlässig geduldet, daß sie solche Handlungen vornehmen, so ist er in gleicher Weise zu bestrafen wie die Börsenbesucher, die sich der in § 19 angegebenen Verfehlungen schuldig machen. Ist der Dienstherr eine Gesellschaft oder Genossenschaft, so trifft die Strafe den oder die mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Vertreter.

§ 18 a. Der Börsenvorstand wählt alljährlich aus der Zahl der zum Besuche der Börse zugelassenen Berichterstatter einen aus drei Sachverständigen für Presseangelegenheiten und zwei Stellvertretern bestehenden Presseausschuß. Der Presseausschuß ist vor der Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Börsenbesuche als Berichterstatter der Presse, über die Zurücknahme einer solchen Zulassung, sowie in einem nach § 18 gegen einen Berichterstatter eingeleiteten Verfahren gutachtlich zu hören.

§ 19. Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstands.

Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind auszuschließen Börsenbesucher, die

1. in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Öffnung bis zu dem der Schließung der Eingangstüren
   a) einen Börsenbesucher oder eine an der Börse amtlich beschäftigte Person beleidigen;
   b) Lärm erregen, den Anstand verletzen, die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder einer Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstands zuwiderhandeln;
   c) der Aufforderung eines Börsenbeamten zum Verlassen der Börse nach Börsenschluß nicht Folge leisten;
2. in zur Zuständigkeit des Börsenvorstands gehörigen Sachen als Zeugen, in Disziplinarsachen auch als Anzeigende oder Beschuldigte auf Ladungen des Börsenvorstands oder seiner Kommissionen unentschuldigt ausbleiben oder unbefugt ihr Zeugnis verweigern oder ein unwahres Zeugnis ablegen.

Die Ausschließungsfrist beträgt mindestens drei Tage und höchstens ein Jahr.

Statt der Ausschließung ist die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig. Die eingehenden Gelder sind zugunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden.

§ 20. Vor Ausschließung von der Börse, Zurücknahme der Zulassung, Absprechung des Rechts, Gewährsmann zu sein, Verhängung einer Geldstrafe oder Erteilung eines Verweises ist der Betroffene zu seiner Vernehmung vor die Untersuchungskommission des Börsenvor-

Digitized by Google

stands und einen Syndikus zu laden. Der gegen ihn ergehende Beschluß ist ihm zuzustellen.

Ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung der Ladung und des Beschlusses durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen.

§ 21. Die im § 20 Abs. 1 genannten Beschlüsse können auf Beschluß des Börsenvorstands durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen bekannt gemacht werden.

§ 22. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Börsenbesuche, gegen die Zurücknahme der Zulassung sowie gegen die in den §§ 20 Abs. 1, Satz 1 und 21 bezeichneten Beschlüsse findet binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Handelskammer statt.

Der Börsenvorstand kann bei Beschlüssen auf Zurücknahme der Zulassung sowie auf Ausschließung von der Börse anordnen, daß die Wirkung sofort eintritt.

IV. Ehrengericht.[1])

§ 23. Das Ehrengericht an der Börse zu Berlin besteht aus 5 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern, die aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer auf die Dauer von drei Kalenderjahren durch die Handelskammer gewählt werden. Für ein Mitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, wählt die Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen. Außerdem gehört dem Ehrengericht ein Syndikus der Handelskammer als Mitglied mit beratender Stimme an.

Das Ehrengericht entscheidet in einer Besetzung von 3, in Hauptverhandlungen in einer Besetzung von 5 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die rechtskräftigen oder gemäß § 16 Abs. 4 des Börsengesetzes für sofort wirksam erklärten Urteile sind dem Börsenvorstande mitzuteilen.

Bei zeitweiliger Ausschließung bestimmt, sofern das Ehrengericht nicht von dem ihm gemäß § 16 Abs. 4 des Börsengesetzes zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, der Börsenvorstand den Beginn der Ausschließungsfrist[2]).

---

1) Entsprechende Bestimmungen s. Hamburgische Börsenordnung § 20, Frankfurter Börsenordnung § 12 und 13.

2) Die Hamburgische Börsenordnung enthält folgenden § 21:

„Beleidigungen, Belästigungen und Tätlichkeiten an der Börse, die keine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs hervorgerufen haben und nicht der ehrengerichtlichen Entscheidung unterliegen, können gemäß einem vom Vorsitzenden der Börsenkommission zu erlassenden Schiedsspruch gesühnt werden. Hierzu ist erforderlich, daß beide Parteien vorher dem Schiedsspruch sich unterwerfen und auf eine gerichtliche Verfolgung der Angelegenheit verzichten.

Sühnegelder sind an die Handelskammer zu entrichten und werden von ihr zu gemeinnützigen Zwecken verwendet."

Digitized by Google

V. Zulassungsstelle.[1])

§ 24. Die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin besteht aus nicht mehr als 28 und nicht weniger als 22 ordentlichen, sowie nicht mehr als 10 und nicht weniger als 8 stellvertretenden Mitgliedern, von denen mindestens je die Hälfte sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt. Unter den ordentlichen Mitgliedern sind 5 aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, 6 aus der Zahl der Mitglieder der Ältesten der Kaufmannschaft zu wählen.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Kalenderjahren durch die Handelskammer gewählt. Für ein Mitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, wählt die Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder anwesend sind.

§ 25. Die Zulassungsstelle wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung der Handelskammer.

Die Zulassungsstelle erläßt ihre Geschäftsordnung selbst [2]). Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Handelskammer.

§ 26. Zur Stellung des Antrags auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel sind nur in Berlin oder einem seiner Vororte ansässige Firmen berechtigt [3]).

§ 27. Dem Antragsteller steht gegen jede Entscheidung der Zulassungsstelle, durch die dem Antrage auf Zulassung einer Emission nicht stattgegeben wird, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Handelskammer zu. Die Handelskammer erteilt der Zulassungsstelle Abschrift der Beschwerdeschrift zur Kenntnisnahme.

Bei Beschwerden über die Zulassungsstelle dürfen die der Zulassungsstelle angehörigen Mitglieder der Handelskammer zwar an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung über die Beschwerde teilnehmen.

---

1) Die Vorschriften der Hamburgischen und der Frankfurter Börsenordnung sowie der sie ergänzenden Geschäftsordnungen für die Zulassungsstellen entsprechen den Berliner Vorschriften in allen wesentlichen Punkten. Die Hamburger Zulassungsstelle besteht (§ 24 der Börsenordnung) aus 18 Mitgliedern, die von der Handelskammer für die Dauer je eines Jahres ernannt werden. Den Vorsitz in der Zulassungsstelle führt der Vorsitzende der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel [s. oben S. 58 Anm.]

Die Frankfurter Zulassungsstelle besteht aus 16 ordentlichen und mindestens 4 stellvertretenden Mitgliedern, die ebenfalls von der Handelskammer ernannt werden.

Über die für die Zulassung zum Börsenhandel zu erhebenden Gebühren s. weiterhin S. 90ff.

2) Die Geschäftsordnung ist weiterhin S. 80f. abgedruckt.

3) Vgl. dazu jetzt auch § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (oben S. 38).

Digitized by Google

VI. Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel.[1])

§ 28. Vor Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist, sofern sie nicht von Amts wegen erfolgt, der Antrag auf Zulassung durch Aushang in den Börsensälen während zwei Wochen bekannt zu machen.

Das Ergebnis der gemäß § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel vorgenommenen Ermittlungen ist dem Reichskanzler durch die Hand des Ministers für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

Endlich sind ihm die Geschäftsbedingungen für die im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Geschäfte behufs Herbeiführung der Genehmigung des Bundesrats einzureichen.

VII. Feststellung der Kurse und Preise.[2])

§ 29. Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt namens des Börsenvorstands durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Börsenvorstands.

---

1) Die Hamburgische und die Frankfurter Börsenordnung bestimmen über die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenhandel — außer der Wiederholung einzelner Bestimmungen des Börsengesetzes — nur folgendes:

Hamburgische Börsenordnung § 29. „Die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel erfolgt durch die Allgemeine Abteilung des Börsenvorstandes (Börsenkommission), die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel durch den Vorstand der Wertpapierbörse, Abteilung für Wertpapiere (Sachverständigenkommission für den Effektenhandel).

§ 30. Die Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Wertpapieren, Spiritus, Kaffee, Zucker, Baumwolle und Metallen (Kupfer und Zinn) werden von den betreffenden Abteilungen des Börsenvorstandes mit Genehmigung der Handelskammer festgesetzt."

Frankfurter Börsenordnung § 17. „Vor der Beschlußfassung des Börsenvorstandes über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist eine entsprechende Bekanntmachung durch Börsenanschlag zu veröffentlichen. Zwischen der Beschlußfassung über den Antrag auf Zulassung zum Börsenterminhandel und der Notierung muß ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen."

2) Die entsprechenden Bestimmungen der Hamburgischen Börsenordnung lauten:

Amtliche Feststellung von Preisen (Kursen) im allgemeinen. § 32. Eine amtliche Feststellung von Preisen (Kursen) findet statt für den Handel in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetall und für den Terminhandel in Spiritus, Kaffee, Zucker, Baumwolle und Metallen (Kupfer und Zinn).

§ 33. Die Feststellung der Preise geschieht an allen Börsentagen. Ob sie täglich einmal oder mehrere Male und zu welcher Zeit sie vorzunehmen ist, bestimmt die betreffende Abteilung des Börsenvorstandes.

§ 34. Es werden Preise festgestellt, zu denen an der Börse Geschäfte abgeschlossen sind („bz." = bezahlt) oder an der Börse gekauft oder verkauft werden konnte („B." = Brief, „G." = Geld).

§ 35. Die Feststellung der Preise erfolgt durch Mitglieder der betreffenden Abteilungen des Börsenvorstandes. Die Abteilung bestimmt, wer von den Mitgliedern die Feststellung zu besorgen hat. Ist ein mit der Feststellung beauftragtes Mitglied verhindert, so hat es rechtzeitig für Stellvertretung zu sorgen.

Digitized by Google

Die Namen der damit beauftragten Mitglieder sind durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Für den Fall der Verhinderung können andere Mitglieder des Börsenvorstands eintreten.

---

§ 36. Zur Mitwirkung bei der Feststellung der Preise werden von der betreffenden Abteilung des Börsenvorstandes Hilfspersonen bestellt und vom Vorsitzenden der Abteilung durch Handschlag zur Aufwendung aller Sorgfalt behufs richtiger Preisermittlung verpflichtet.

Die Namen der bestellten Hilfspersonen werden von der betreffenden Abteilung des Börsenvorstandes bekannt gemacht.

§ 37. Bei der Feststellung der Preise darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den im § 36 bezeichneten Hilfspersonen und, sofern es sich um Waren handelt, den Mitgliedern der Interessentenvereine niemand zugegen sein.

§ 38. Die festgestellten Preise werden alsbald von der betreffenden Abteilung des Börsenvorstandes durch Anschlag in den Börsenräumen und durch Ausgabe gedruckter Preislisten oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen bekannt gemacht.

Amtliche Kursfeststellung für Wertpapiere.

§ 39. Im Handel mit Wertpapieren können zur Berücksichtigung bei der Kursfeststellung Kurse angemeldet werden von den Firmen, die in das von der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel geführte Firmenregister der Hamburger Fondsbörse eingetragen sind. Für die Eintragung ist eine von der Sachverständigenkommission festzusetzende jährliche Gebühr zu entrichten. [Vgl. § 9 der Geschäftsordnung der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel, Hamburgisches Börsenhandbuch S. 103.]

§ 40. Es dürfen nur solche Kurse angemeldet werden, zu denen die Anmeldenden selbst mit anderen im Firmenregister der Hamburger Fondsbörse eingetragenen Firmen an der Börse während der Börsenzeit Geschäfte abgeschlossen oder abzuschließen nach Möglichkeit versucht haben. Die Anmeldezettel müssen die Bezeichnung des Wertpapiers, die Bezeichnung „bz.", „B." oder „G." (siehe § 34), die Angabe, ob ohne Maklergebühr oder zuzüglich oder abzüglich einer solchen gehandelt ist, und den Namen des Anmeldenden enthalten.

Bei Wertpapieren, die den Gegenstand des Börsenterminhandels bilden, dürfen für Geschäfte, deren Umsatz einen von dem Vorstande der Wertpapierbörse, Abteilung für Wertpapiere (Sachverständigenkommission für den Effektenhandel) festzusetzenden Mindestbetrag nicht erreicht, keine Kurse angemeldet werden. Bei anderen Wertpapieren ist, sofern der Umsatz weniger als einen ebenfalls von der Sachverständigenkommission festzusetzenden Mindestbetrag ausmacht, der Anmeldung die Bezeichnung „Kl." (Kleinigkeit) zuzufügen. Die Kurse von Geschäften in kleinen Stücken sind in der Anmeldung mit der Bezeichnung „kl. St." zu versehen.

Wer unrichtige Kurse anmeldet oder sonstwie gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstößt, wird mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluß von der Berechtigung zur Anmeldung von Kursen bestraft. Ist der Verstoß unabsichtlich begangen, so kann statt der Strafe eine Verwarnung erteilt werden. Die Bestrafung und Verwarnung steht der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel zu. Gegen ihre Entscheidungen findet die Beschwerde an die Handelskammer statt.

§ 41. Die Anmeldezettel sind in die dazu bestimmten Kasten zu legen. Die Sachverständigenkommission für den Effektenhandel bestimmt die Zeit, in der die Kästen entleert werden.

§ 42. Zur Mitwirkung bei der Feststellung der Kurse werden solche im Firmenregister der Hamburger Fondsbörse eingetragenen Makler bestellt, die kein Arbitrage- oder Kommissionsgeschäft mit auswärtigen Börsen betreiben.

§ 43. Die Feststellung der Kurse erfolgt durch ein Mitglied der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel auf Grund der gemäß den §§ 39 und 40 bewirkten Anmeldungen, der von den mitwirkenden Maklern vermittelten Geschäfte sowie etwaiger weiterer Ermittelungen.

Digitized by Google

Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufszweige gewählten Mit-

---

Kurse, die gemäß dem § 40 Abs. 2 Satz 1 nicht hätten angemeldet werden dürfen, bleiben bei der Feststellung unberücksichtigt. Für Geschäfte mit einem kleinen Umsatz oder in kleinen Stücken ist gemäß dem § 40 Absatz 2 Satz 2 und 3 die Bezeichnung „Kl." oder „kl. St." den festgestellten Kursen zuzufügen, sofern nicht dieselben Kurse auch für andere Geschäfte in dem betreffenden Wertpapier festgestellt werden."

Weitere Vorschriften sind enthalten in den Bestimmungen für die amtliche Feststellung der Kurse von Wertpapieren [Hamburgisches Börsenhandbuch S. 123 ff.]. Über den Zeitpunkt, in dem die Kursfeststellung an der Mittagsbörse und (mit Ausnahme des Sonnabends) an der im Winterhalbjahr abgehaltenen Abendbörse erfolgt, erläßt der Vorstand der Wertpapierbörse alljährlich im Januar eine Bekanntmachung in „Öffentlicher Anzeiger. Beiblatt zum Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg."

Die Bestimmungen der Frankfurter Börsenordnung über die Kursfeststellungen lauten:

„§ 19. Die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse erfolgt an der Mittags- und an der Abendbörse im Auftrage der Handelskammer durch die Maklerkammer unbeschadet der dem Börsenvorstande nach § 29 Abs. 2 des Börsengesetzes eingeräumten Rechte.

An der Mittagsbörse erfolgt die Kursfeststellung in folgender Weise:

Für die per Kasse gehandelten Werte findet die Kursfeststellung um $1^1/_4$ Uhr, an Samstagen um 1 Uhr, statt, bei welcher in der Regel für jedes Wertpapier ein einziger Kurs notiert werden soll. Sollen Kassawerte in verschiedenen Rubriken oder in mehreren Kursen notiert werden, so bedarf es hierzu der Anordnung des Börsenvorstandes. Die nach $1^1/_4$ Uhr, an Samstagen nach 1 Uhr, bis zum Schlusse der Börse in solchen Werten, in welchen mehrere Kurse zugelassen sind, stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfeststellungen zur Notiz zu bringen.

Für die auf Termin gehandelten Werte findet die Kursfeststellung um $1^1/_4$ Uhr statt; es können, nach Bedarf, mehrere Kurse notiert werden, in welchen alle bis dahin stattgefundenen Preisschwankungen zum Ausdruck zu bringen sind; die nach $1^1/_4$ Uhr stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfestsetzungen zur Notiz zu bringen.

An der Abendbörse erfolgte die Kursfeststellung um $6^1/_4$ Uhr; die nach $6^1/_4$ Uhr bis zum Börsenschlusse stattfindenden Abschlüsse sind in einer späteren Kursfeststellung um $6^1/_2$ Uhr zur Notiz zu bringen. Hinsichtlich der verschiedenen Notierungen der Kassawerte und der Terminwerte gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mittagsbörse.

§ 20. Die Notierung geschieht in folgender Weise:

Zu den festgesetzten Zeitpunkten tritt nach einem mit der Glocke zu gebenden Zeichen die Maklerkammer in dem dazu bestimmten Raum zusammen und stellt auf Grund der von den Kursmaklern gemachten Angaben und auf Grund eigener Wahrnehmungen den Börsenpreis fest. Die Kursmakler sind auf Verlangen der Maklerkammer verpflichtet, dieser über die Schlüsse, sowie über die unerledigt gebliebenen Aufträge Auskunft zu geben. Walten Zweifel wegen der Schlüsse ob, so entscheidet die Maklerkammer. Ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises kann nur für die durch Vermittelung der Kursmakler abgeschlossenen Geschäfte erhoben werden.

§ 21. Für die Kursfeststellung gelten folgende Grundsätze. Es wird der Kurs bezeichnet mit:

1. bezahlt, wenn sämtliche Aufträge erledigt wurden;
2. bezahlt und Geld, wenn Kaufaufträge nicht vollständig erledigt wurden;
3. bezahlt und Brief, wenn Verkaufsaufträge nicht vollständig erledigt wurden;

Digitized by Google

glieder des Börsenvorstands zur Mitwirkung zu berufen. Die Leitung der Feststellung steht in allen Fällen einem gemäß § 2 Abs. 1 gewählten Mitgliede des Börsenvorstands zu. Wirken mehrere solcher

4. etwas bezahlt und Geld oder etwas bezahlt und Brief, wenn nur unbedeutende Abschlüsse zustande gekommen sind und die vorliegenden Aufträge nicht vollständig erledigt wurden;

5. Geld, wenn nur Nachfrage, Brief, wenn nur Angebot vorhanden war;

6. Brief und Geld, wenn Ziffer 1—5 nicht zutreffen oder um einen anders nicht darzustellenden Kurs auszudrücken;

7. Strich, wenn Ziffer 1—6 nicht zutreffen. Ferner kann durch Beschluß der Maklerkammer die Streichung des Kurses verfügt werden, falls besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 22. Die von der Maklerkammer festgestellten Kurse werden alsbald durch Anschlag in dem Börsensaale und Druck veröffentlicht; über das öffentliche Börsen-Kursblatt der Maklerkammer [s. S. 81 Anm. 1] trifft die Maklerordnung nähere Bestimmungen.

Der Handelskammer steht die Aufsicht über die Maklerkammer zu.

Beschwerden über Verstöße bei der Feststellung oder Veröffentlichung der Kurse sind an die Handelskammer zu richten, welche hierüber endgültig entscheidet."

An den kleinen Börsen erfolgt die Kursfeststellung vielfach in anderer Weise. An mehreren Börsen geschieht sie in der Weise, daß die Kursmakler die in Betracht kommenden Effekten der Reihe nach laut verlesen, daß im unmittelbaren Anschluß an die Verlesung von den Börsenbesuchern Geld- resp. Briefangebote gemacht und daß dann diese resp. die dabei zustandegekommenen Abschlüsse notiert werden resp. die Unterlage für die vom Börsenvorstand definitiv festzusetzenden Kursnotizen bilden.

So bestimmen die für die Börse zu Dresden festgesetzten „Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen": „§ 1. Während der Börsenzeit erfolgt eine vorläufige Feststellung der Kurse durch die Kursmakler, und zwar sofort nach Schluß des Handels in einem jeden Papiere. Der Börsenvorstand bestimmt den Zeitpunkt, punkt, wann diese vorläufige Feststellung zu beginnen hat, und die Reihenfolge der einzelnen Wertpapiere. Der Handel findet während der Börsenzeit in den Barren des Börsensaales statt, und zwar durch Aufrufen eines jeden Papiers durch Kursmakler, und dauert bis zum Aufruf des nächstfolgenden Papieres. Ist das nächstfolgende Papier bereits ausgerufen, so ist die Wiederaufnahme des Handels in einem vorausgegangenen nur möglich, wenn in demselben vorher kein Geschäft stattgefunden hat, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, und wenn der Makler die Barre noch nicht verlassen hat. § 3. Jedes Geld- und Briefmachen verpflichtet den Nehmer bez. Geber bei Industriepapieren zum Nehmen bez. Geben bis zu

1500 Mark, bez. dem durch den Nennwert der betr. Stücke teilbaren nächst höheren Betrag,

bei allen anderen Wertpapieren zum Nehmen bez. Geben bis zu

3000 Mark, oder
2000 Gulden, oder
1000 Rubel usw."

Auch in § 31 der Mannheimer Börsenordnung heißt es: „Die Notierung beginnt eine halbe Stunde nach Eröffnung der Börse. Zu ihrer Vorbereitung verliest eines der vom Börsenvorstand beauftragten Mitglieder den Kurszettel und stellt dabei die bezüglich der einzelnen Werte tatsächlich zur Ausführung gelangten An- und Verkäufe fest. Es ist gestattet, bis zum Schlusse der Verlesung mit bereits verlesenen Papieren zu handeln, mit der Maßgabe, daß auch solche nachträglichen Umsätze noch zur offiziellen Notiz gelangen. Auf Grund dieser Feststellungen setzen alsdann die hiermit beauftragten Mitglieder der Börsenleitung den Kurs für jedes Wertpapier fest. Mit Verlesung des Kurszettels ist die offizielle Börse geschlossen."

Digitized by Google

Mitglieder mit, so übernimmt das an Lebensalter älteste die Leitung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Feststellung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 30. Der Börsenvorstand bestimmt mit Genehmigung der Handelskammer, an welchen Tagen und in welchen Zwischenräumen die Feststellung der Kurse und Preise erfolgt. Die genehmigten Beschlüsse sind durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen.[1])

§ 31. Die Feststellung erfolgt unmittelbar nach 2 Uhr, am Sonnabend unmittelbar nach $1^1/_2$ Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um

---

Ähnlich bestimmt die Zwickauer Börsenordnung: „§ 34. Die Feststellung der Kurse an der Zwickauer Börse erfolgt im Wege der Auktion. § 35. Die Leitung der Auktion wird durch eine an dem Börsenverkehr unbeteiligte Person besorgt, die vom Vorstande ernannt und vom Staatskommissar verpflichtet wird."

Auch an den Börsen zu Düsseldorf und Essen erfolgt die Kursnotierung (was in den Börsenordnungen allerdings nicht gesagt ist) im Anschluß an die Verlesung der einzelnen Papiere durch die Kursmakler. Infolge des Widerstrebens zahlreicher den Kuxenhandel betreibenden Firmen gegen einen offiziellen Börsenhandel werden bei der Verlesung von den Börsenbesuchern nur Geld- und Briefangebote gemacht, wirkliche Abschlüsse finden hierbei nicht statt. Infolgedessen enthalten die amtlichen Kurslisten der Düsseldorfer und Essener Börse nur Geld- und Briefkurse, haben auch überhaupt nur zwei Spalten „Nachfrage" und „Angebot". Vgl. dazu Weinberg, Technik des westdeutschen Kuxenhandels [Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Jahrg. 1 S. 28ff.].

Wenn im offiziellen Börsenverkehr keine Abschlüsse zustande kommen und sowohl Geld- als Briefangebote vorliegen, so wird regelmäßig doch nur ein Kurs und zwar der Geldkurs notiert. So bestimmen die Dresdner Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen in § 5 ausdrücklich: „Der Geldkurs geht dem Briefkurs vor, selbst wenn ein höherer Betrag angeboten als verlangt wird." In Düsseldorf und Essen werden Brief- und Geldkurse gleichzeitig notiert.

In allen Fällen, wo keine tatsächlichen Abschlüsse stattgefunden haben, ist es Sache des Börsenvorstandes, zu verhindern, daß gar zu unsachgemäße Brief- oder Geldkurse notiert werden (resp. daß die Spannung zwischen den gleichzeitig notierten Geld- und Briefkursen eine zu große ist). Vereinzelt sind für diesen Punkt generelle Bestimmungen getroffen. So besagt § 5 der Dresdner Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen: „Wenn keine Geschäftsabschlüsse stattgefunden haben, so wird der Kurs in folgender Weise notiert: 1. ‚Geld', wenn bei Aktien nicht unter 2%, bei Genußscheinen, unverzinslichen Losen und Liquidationspapieren nicht unter 10 Mark, bei anderen Wertpapieren nicht unter $^1/_2$% unter dem letzten Kurs Nachfrage vorhanden ist; 2. ‚Brief', wenn bei Aktien nicht über 2%, bei Genußscheinen, unverzinslichen Losen und Liquidationspapieren nicht über 10 Mark, bei anderen Wertpapieren nicht über $^1/_2$% über dem letzten Kurs Angebot vorhanden ist. 3. In allen übrigen Fällen, sowie wenn sich ein Kurs nicht ermitteln läßt, ist ein Strich (—) zu setzen."

1) Während sonst für alle Papiere eine tägliche Kursfeststellung stattfindet, hat der Börsenvorstand mit Genehmigung der Handelskammer bezüglich der Notierung von Stadtanleihen folgendes beschlossen:

„Für Stadtanleihen, die in Beträgen von weniger als 5000000 ℳ Nennwert an die Börse gebracht worden sind oder gebracht werden und wofür auch bei Zusammenlegen der Notiz mit anderen, gleichartigen Anleihen ein Nennbetrag von 5000000 ℳ, auf den sich die Notierung dann bezieht, nicht erreicht wird, wird vom 1. April 1910 ab nur zweimal in der Woche eine Kursfeststellung vorgenommen. Diese Kursfeststellung findet statt am Dienstag und Freitag jeder Woche und am

Digitized by Google

2 Uhr, am Sonnabend pünktlich um $1^1/_2$ Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstands entlassen werden.

Die Kursmakler haben diesen alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen erforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben.

Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstands befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu erfordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken.

Die Entscheidung über die Höhe der festzustellenden Kurse oder Preise steht den Mitgliedern des Börsenvorstands allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Kenntnis, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgetretener Angebote oder Nachfragen verschaffen wollen.

Die Protokolle über Feststellung der Kurse und Preise sind von Börsensekretären zu führen.

Für nach 2 Uhr, am Sonnabend nach $1^1/_2$ Uhr abgeschlossene Geschäfte findet eine amtliche Feststellung der Kurse und Preise nicht statt.[1])

§ 32. In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung (inländisch und ausländisch), nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 33. Für jede einzelne der gemäß § 32 zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist.

Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

---

31. Dezember jeden Jahres. Fällt an einem dieser Tage die Börsenversammlung aus, so soll die Kursfeststellung am vorhergehenden Börsentage erfolgen. An den anderen Börsentagen wird im amtlichen Kursblatt die Notiz des vorangegangenen Notierungstages fortgeführt.

Anleihen von Städten, die zu dem engeren Wirtschaftsgebiet von Berlin gehören, werden in allen Fällen börsentäglich notiert.

Für Stadtanleihen, die neu an der Börse eingeführt werden, findet bis zum Schluß des auf die Einführung folgenden Semesters eine tägliche Kursfeststellung statt."

1) Wohl aber werden darüber private Notierungen veröffentlicht.

Digitized by Google

§ 34. Das amtliche Kursblatt der Berliner Fondsbörse und der amtliche Bericht für Waren, welche mit den Protokollen übereinstimmen müssen, werden sofort nach Feststellung der Kurse und Preise gedruckt, mit dem Stempel der zuständigen Abteilung des Börsenvorstands beglaubigt und noch an demselben Nachmittage ausgegeben.

Ob und in welcher Weise außerdem amtliche Bekanntmachungen über Kurse und Preise vom Börsenvorstande zu erlassen sind, bestimmt dieser selbst.[1])

VIII. Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die Mitglieder des Börsenvorstands, des Ehrengerichts und der Zulassungsstelle üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 36. Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig etwa eintretenden Änderungen wird der Versammlungsort der Börse von der Handelskammer mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bestimmt.

§ 37. Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von mittags 12 Uhr bis nachmittags 3 Uhr, am Sonnabend von mittags 12 Uhr bis nachmittags 2 Uhr statt[2]).

---

1) Zu § 43 Satz 3 des Börsengesetzes bestimmt § 27 der Hamburgischen Börsenordnung:

"Das Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung von Preislisten (Kurszetteln) findet keine Anwendung:

1. auf Geschäfte in Wertpapieren, die nur deshalb nicht zum Börsenhandel zugelassen werden können, weil der dazu erforderliche Mindestbetrag des Kapitals nicht erreicht wird;

2. auf Geschäfte in Wertpapieren, für die an einer deutschen Börse eine amtliche Kursfeststellung stattfindet;

3. auf die üblicherweise von Zeit zu Zeit stattfindenden öffentlichen Versteigerungen von Anteilen gemeinnütziger Gesellschaften, Aktien von Versicherungsgesellschaften und anderen Wertpapieren;

4. auf Verkäufe von Wertpapieren, die zur Regelung von Erbschaften, Liquidationen, Zahlungseinstellungen, Konkursen oder zur Ausübung eines Pfandrechts vorgenommen werden.

In dem Falle unter 1 tritt die Ausnahmebestimmung nur auf Grund eines für jedes einzelne Wertpapier zu fassenden Beschlusses der Zulassungsstelle in Kraft."

Auch § 25 der Frankfurter Börsenordnung sieht eine von Fall zu Fall durch die Handelskammer zu erteilende Genehmigung zur Veröffentlichung von privaten Kurszetteln (Preislisten) für Geschäfte in nicht zugelassenen Papieren vor. Gebrauch ist davon bis jetzt nicht gemacht worden.

2) Die Hamburgische Börsenordnung bestimmt: „§ 8. Die Börsenzeit in den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen des Börsengebäudes ist Werktags zwischen 1 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr nachmittags mit Ausnahme der Sonnabende, an welchen Tagen die Börsenzeit zwischen 1 und 2 Uhr ist. [Diese Hauptbörse findet in dem ‚unteren Börsensaal' statt. Vorher (12—1½ Uhr) findet in der ‚Börsenhalle', einem besonderen Raum des Börsengebäudes, eine Vorbörse statt, ebendort während der Winterhalbjahres (1. Okt. bis 31. März) eine Abendbörse.]

Für den außerhalb der im Abs. 1 genannten Räume stattfindenden Börsenverkehr wird die Börsenzeit durch die einzelnen Abteilungen des Börsenvorstandes bestimmt."

Um einen rechtzeitigen Beginn der Hauptbörse zu sichern, ist das sog. Börsensperrgeld eingeführt. Darüber besagt § 9 der Börsenordnung:

Digitized by Google

Die Festsetzung einer anderen Börsenzeit und damit die Änderung der im § 31 Abs. 1 festgesetzten Zeitpunkte erfolgt durch Beschluß des Börsenvorstands, welcher der Genehmigung der Handelskammer unterliegt. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er durch Aushang in den Börsensälen während acht Börsentagen und durch dreimalige Veröffentlichung in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt gemacht ist.

Der Börsenvorstand ist befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen oder deren Zeitdauer abzuändern.

§ 38. Der Anfang und das Ende jeder Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kund gemacht.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abteilung des Börsenvorstands der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 39. Außer den Bekanntmachungen der Handelskammer, der Ältesten der Kaufmannschaft, des Börsenvorstands und der Zulassungsstelle können durch Aushang in den Börsensälen auch andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden, wenn der Börsenvorstand sie nach Form und Inhalt für zur Veröffentlichung geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend findet.

Bei amtlichen Bekanntmachungen ist die erfolgte Veröffentlichung von einem Börsenbeamten zu bescheinigen.

§ 40. Zu allen Sitzungen des Börsenvorstands, seiner Abteilungen und der Zulassungsstelle ist der Staatskommissar einzuladen.

„Wer werktags, mit Ausnahme der Sonnabende, zwischen 1 Uhr 30 Minuten und 2 Uhr 15 Minuten in die dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räume des Börsengebäudes eintritt, hat ein Sperrgeld von 30 Pfennig zu entrichten. Wünscht jemand während der Sperrzeit die gesperrten Räume zeitweilig zu verlassen, ohne bei der Rückkehr das Sperrgeld zahlen zu müssen, so hat er sich — doch nicht vor 1 Uhr 45 Minuten — an dem nordwestlichen Eingang abzumelden und ebendort wieder anzumelden. An den Sonnabenden beginnt die Börsensperre um 1 Uhr 15 Minuten und dauert bis 2 Uhr. Abmeldungen können an diesem Tage nicht vor 1 Uhr 30 Minuten erfolgen.

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Sperrgeldes sind die Mitglieder und Beamten der Handelskammer und der Staatskommissar befreit; desgleichen die Mitglieder des Börsenvorstandes, sowie die Mitglieder von Verwaltungsbehörden und Gerichten, sofern sie ihre Befreiung durch Entrichtung von Marken, die von der Handelskammer ausgegeben werden, nachweisen."

Die Frankfurter Börsenordnung bestimmt: „§ 9. Die Börsenversammlungen finden zweimal täglich mit Ausnahme der Sonntage, der sonntäglich gefeierten Festtage (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Buß- und Bettag, beide Weihnachtsfeiertage) im Neuen Börsengebäude zu Frankfurt a. M. statt.

Der Börsensaal wir um $11^3/_4$ Uhr mittags geöffnet. Die Mittagsbörse beginnt um $12^1/_4$ Uhr und dauert bis $2^3/_4$ Uhr nachmittags. Der Börsensaal wird um 3 Uhr, an den Ultimo-Abrechnungstagen um $3^1/_4$ Uhr geschlossen. An Samstagen dauert die Mittagsbörse bis auf weiteres von $12^1/_4$ bis $1^3/_4$ Uhr; der Börsensaal wird um 2 Uhr geschlossen. Die Abendbörse beginnt um $5^1/_4$ Uhr und endet um $6^1/_2$ Uhr. Beginn und Schluß der Börse werden durch ein Glockenzeichen angegeben."

Digitized by Google

3. Geschäftsordnung des Gesamtbörsenvorstandes der Berliner Börse.

§ 1. Die Wahl des Vorsitzenden und des ersten und zweiten Stellvertreters erfolgt in der ersten Sitzung des Kalenderjahrs. Bis zur Bestätigung der Wahl bleiben der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter im Amt.

Im Fall der Behinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Funktionen des Vorsitzenden von dem nach dem Lebensalter ältesten anwesenden Mitgliede des Börsenvorstands ausgeübt.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl, die gleichfalls der Bestätigung durch die Handelskammer bedarf.

§ 2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung alsbald anzuberaumen, sofern mindestens fünf Mitglieder des Börsenvorstands es unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände beantragen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluß der Versammlung verhandelt und beschlossen werden.

§ 3. Bei Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich der Vorsitzende der Abstimmung, so gilt im Falle der Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder findet namentliche Abstimmung statt.

Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird, andernfalls werden sie durch Zettel mit absoluter Mehrheit vollzogen. Wird eine solche nicht erzielt, so hat eine Stichwahl stattzufinden, in welche die Kandidaten — und zwar nicht mehr als die doppelte Anzahl der zu Wählenden — gelangen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 4. Über die Verhandlungen des Börsenvorstands wird ein Protokoll aufgenommen, das mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 5. Der Syndikus des Börsenvorstands ist zu allen Sitzungen des Börsenvorstands einzuladen.

§ 6. Der Börsenvorstand kann einzelne Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung oder Erledigung der Geschäfte betrauen.

Auf die Kommissionen finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 7. In die Kommission zur Prüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuche (vgl. § 8 der Börsenordnung) werden sieben Mitglieder gewählt. Die Kommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Digitized by Google

Die Kommission kann sich erforderlichenfalls durch andere Mitglieder des Börsenvorstands ergänzen.

§ 8. Die schiedsrichterliche Kommission des Börsenvorstands (vgl. § 9 der Börsenordnung) braucht Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zuzulassen. Sie kann in jedem Stadium eines Verfahrens die Entscheidung ablehnen.

Als zuständiges Gericht im Sinne des zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung gilt das Landgericht Berlin I bzw. das Amtsgericht Berlin-Mitte.

Im übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung.

§ 9. Die Veröffentlichungen des Börsenvorstands sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung von einem seiner Stellvertreter, und falls auch diese behindert sind, von zwei anderen Mitgliedern des Börsenvorstands zu vollziehen.

4. Geschäftsordnung des Börsenvorstandes (Abteilung Fondsbörse)[1]) der Berliner Börse.

§ 1. Die Wahl des Vorsitzenden und des ersten und zweiten Stellvertreters erfolgt in der ersten Sitzung des Kalenderjahrs aus der Mitte der Mitglieder.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Funktionen des Vorsitzenden von dem nach dem Lebensalter ältesten anwesenden Mitgliede ausgeübt.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl, die gleichfalls der Bestätigung durch die Handelskammer bedarf.

§ 2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung alsbald anzuberaumen, sofern mindestens drei Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände beantragen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluß der Versammlung verhandelt und beschlossen werden.

§ 3. Bei Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich der Vorsitzende der Abstimmung, so gilt im Falle der Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder findet namentliche Abstimmung statt.

Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird; andernfalls werden sie durch Zettel mit absoluter Mehrheit vollzogen. Wird eine solche nicht erzielt, so hat eine Stichwahl stattzufinden, in welche die Kandidaten gelangen, welche die meisten Stimmen erhalten haben — und zwar nicht mehr als die doppelte An-

1) Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Produktenbörse s. Materialien Bd. III.

Digitized by Google

zahl der zu Wählenden. — Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 5. Der Syndikus des Börsenvorstands ist zu allen Sitzungen des Börsenvorstands einzuladen.

§ 6. Der Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, kann einzelne Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung oder Erledigung der Geschäfte betrauen. Auf die Kommissionen finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 7. Der Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, wählt für je einen Monat aus seiner Mitte zur amtlichen Feststellung der Kurse eine Kommission von drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

Die Kommission kann sich erforderlichenfalls durch andere Mitglieder ergänzen.

§ 8. Der Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, wählt für je einen Monat aus seiner Mitte, und zwar möglichst nach einem Turnus, eine Kommission von drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern (Dreimännerkommission), die nach Maßgabe der vom Börsenvorstande, Abteilung Fondsbörse, festgesetzten Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern über zum Handel an der hiesigen Börse zugelassene Wertpapiere endgültig entscheidet. Auf Antrag beider Parteien kann die Kommission auch andere Streitigkeiten entscheiden.

Die Namen der Mitglieder der Kommission werden durch Aushang an der Börse veröffentlicht.

Die Kommission kann sich erforderlichenfalls durch Zuwahl anderer Mitglieder ergänzen.

§ 9. Die Dreimännerkommission entscheidet gebührenfrei auf Grund mündlichen Vortrags des Sachverhalts durch die Parteien oder kaufmännische Vertreter. Vertretung durch andere Bevollmächtigte, sowie Schriftsätze sind unstatthaft. Die Kommission braucht nur solche Zeugen oder Urkunden, die sofort zur Stelle sind, als Beweismittel zuzulassen. Eideszuschiebung sowie Beeidigung von Zeugen ist unzulässig. Die gefällten Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche werden auf Antrag einer Partei in ein Protokollbuch eingetragen. Die Eintragung eines Vergleichs soll von den Parteien unterschrieben werden. Eine Zustellung und gerichtliche Niederlegung der Entscheidungen findet nicht statt.

Nichterfüllung der gefällten Entscheidung oder des geschlossenen Vergleichs begründet die Ausschließung vom Börsenbesuche gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 6 der Börsenordnung.

Die Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens die Entscheidung ablehnen oder dem Börsenvorstande, Abteilung Fondsbörse, überweisen, dem ebenso das Recht der Ablehnung zusteht.

Digitized by Google

§ 10. Die Veröffentlichungen des Börsenvorstands, Abteilung Fondsbörse, sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung von einem seiner Stellvertreter, und falls auch diese behindert sind, von zwei andern Mitgliedern zu vollziehen.

5. Geschäftsordnung der Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin.[1])

§ 1. Die Wahl des Vorsitzenden und des ersten und zweiten Stellvertreters erfolgt in der ersten Sitzung des Kalenderjahres. Bis zur Bestätigung der Wahl seitens der Handelskammer bleiben der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter im Amt.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Funktionen des Vorsitzenden von dem nach dem Lebensalter ältesten anwesenden Mitgliede der Zulassungsstelle ausgeübt.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl, welche der Bestätigung durch die Handelskammer bedarf.

§ 2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zu den Sitzungen sind auch die stellvertretenden Mitglieder der Zulassungsstelle einzuladen. Diese sind zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt, zur Teilnahme an den Abstimmungen jedoch nur, wenn sie einberufen sind.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt und beschlossen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 3. Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel (direkt oder als Konsortialbeteiligte) beteiligt sind. Als an der Einführung eines Wertpapiers beteiligt gelten auch die Mitglieder des Aufsichtsrats von Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen werden sollen, sowie solcher Gesellschaften, welche die Zulassung zum Börsenhandel beantragt haben.

Werden Bedenken erhoben, ob ein Mitglied wegen eines sonstigen Grundes als befangen anzusehen ist, so entscheidet darüber die Versammlung.

Die gemäß Absatz 1 von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossenen oder anderweit behinderten Mitglieder haben dem Vorsitzenden von ihrer Behinderung rechtzeitig Kenntnis zu geben. An ihrer Stelle werden Stellvertreter aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder berufen. Die Einberufung von Stellvertretern kann auch während der Sitzung erfolgen.

---

1) Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Zulassungstelle s. Hamburgisches Börsenhandbuch S. 136 ff.

Digitized by Google

§ 4. Bei Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich der Vorsitzende der Abstimmung, so gilt im Falle der Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder findet namentliche Abstimmung statt.

Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird; andernfalls werden sie durch Zettel mit absoluter Mehrheit vollzogen. Wird eine solche nicht erzielt, so hat eine Stichwahl stattzufinden, in welche die Kandidaten — und zwar nicht mehr als die doppelte Anzahl der zu Wählenden — gelangen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 5. Über die Verhandlungen der Zulassungsstelle wird ein Protokoll aufgenommen, das mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 6. Der Syndikus der Zulassungsstelle ist zu allen Sitzungen der Zulassungsstelle einzuladen.

§ 7. Die Mitglieder und Beamten der Zulassungsstelle sind bezüglich des Ganges der Verhandlungen und der gestellten Anträge zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8. Der Beschluß auf Zulassung von Wertpapieren wird unter der Bedingung gefaßt, daß er außer Kraft tritt, wenn innerhalb von drei Monaten nach seiner Bekanntgabe an den Antragsteller die Einführung an der Börse nicht erfolgt ist. Der zwischen der letzten Veröffentlichung des Prospekts und der Einführung liegende Zeitraum darf längstens einen Monat betragen.

§ 9. Dem Antrage auf Zulassung von Wertpapieren ist der Prospekt in sechzig Exemplaren beizufügen.

Die nach den Bestimmungen des Bundesrats dem Zulassungsantrage beizufügenden Beweisstücke sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses bis zur Einführung an der Börse im Sekretariat der Zulassungsstelle öffentlich auszulegen. Soweit sie demnächst nicht in Urschrift bei den Akten verbleiben, sind auf Verlangen der Zulassungsstelle beglaubigte Abschriften einzureichen.

§ 10. Die Veröffentlichungen der Zulassungsstelle sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung von einem seiner Stellvertreter, und falls auch diese behindert sind, von zwei anderen Mitgliedern der Zulassungsstelle zu vollziehen.

6. Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse.[1])

Bestellung und Entlassung der Kursmakler.

§ 1. Die Kursmakler werden durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin bestellt und in seinem Auftrage durch den Staatskommissar bei der Berliner Börse darauf vereidigt,

1) An der Hamburger Börse gibt es keine amtlichen Makler, infolgedessen auch keine Maklerordnung. Für Frankfurt gilt die „Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse zu Frankfurt a. M." Sie entspricht im allgemeinen der Ber-

Digitized by Google

daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden (§ 30 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes).

§ 2. Vor der Bestellung sind die Handelskammer und die Maklerkammer zu hören. Sie haben ihre Äußerungen dem Oberpräsidenten durch Vermittlung des Staatskommissars einzureichen und zwar die Handelskammer nach Anhörung des Börsenvorstandes.

§ 3. Der zum Kursmakler Bestellte erhält nach seiner Vereidigung eine von dem Oberpräsidenten ausgefertigte Bestallung.

§ 4. Die Entlassung eines Kursmaklers kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Die Entlassung erfolgt durch den Oberpräsidenten. Vor der Entlassung sind die Handelskammer und die Maklerkammer zu hören.

In dringenden Fällen steht dem Staatskommissar die Befugnis zu, einem Kursmakler die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen.

§ 5. Die Zulassung zum Besuche der Börse erfolgt durch die Bestellung zum Kursmakler.

§ 6. Jeder Kursmakler hat für seine Vertretung im Falle der Beurlaubung oder der Behinderung durch Krankheit einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen. In besonderen Fällen kann die Maklerkammer von dieser Verpflichtung befreien.

Auf die Stellvertreter finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestellung nur auf bestimmte Zeit erfolgt. Sie haben während der Dauer einer Vertretung die Rechte und Pflichten von Kursmaklern (§§ 23 bis 26, 28 bis 33).

---

liner Ordnung, doch haben die Frankfurter Makler und die Maklerkammer gegenüber der Handelskammer eine weniger freie und selbständige Stellung als in Berlin. So werden in Frankfurt die Mitglieder der Maklerkammer und deren Ersatzmänner von der Handelskammer ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Kursmakler, die die doppelte Anzahl von Kandidaten der Handelskammer vorzuschlagen haben. (§ 3.) Die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler erfolgt in Frankfurt durch die Handelskammer. Die Maklerkammer hat sich auf Erfordern der Handelskammer gutachtlich darüber zu äußern. (§ 11, 27.) Die Handelskammer ist berechtigt, für die amtliche Tätigkeit der Kursmakler Grundsätze und Regeln festzustellen (§ 31). Eine Besonderheit Frankfurts ist, daß das Kursblatt von den Kursmaklern herausgegeben wird. (§ 43.) Die Maklerordnung besagt:

„Die Veröffentlichung und Ausgabe des öffentlichen Börsen-Kursblattes wird auf Kosten und für Rechnung der Kursmakler unter der Aufsicht der Maklerkammer besorgt und erhält dasselbe die Überschrift: „Öffentliches Börsen-Kursblatt der Maklerkammer zu Frankfurt a. M. vom ....." Den hierfür etwa erforderlichen Beiträgen darf sich kein Kursmakler entziehen. Die Maklerkammer trifft die näheren Bestimmungen über die Veröffentlichung und über deren Kosten, über den Vertrieb und den Preis des Kursblattes und hinsichtlich der bei dessen Veröffentlichung und Vertrieb zu verwendenden Personen und deren Honorierung. Der Abonnementspreis unterliegt der Genehmigung der Handelskammer. Die Überschüsse sind an die Pensionsanstalt für Kursmakler zu überweisen."

Digitized by Google

Die Befugnisse eines Stellvertreters endigen auch durch Erklärung des Kursmaklers, zu dessen Vertretung er bestellt ist. Der Kursmakler hat hiervon der Maklerkammer rechtzeitig Mitteilung zu machen, welche ihrerseits weitere Mitteilung an den Oberpräsidenten, den Staatskommissar und den Börsenvorstand macht.

Maklerkammer.

§ 7. Die Kursmakler werden durch eine Maklerkammer vertreten.

Die Maklerkammer besteht aus 13 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. 11 Mitglieder und 5 Stellvertreter werden von den Kursmaklern der Fondsbörse aus ihrer Mitte, 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter von den Kursmaklern der Produktenbörse aus ihrer Mitte gewählt.

Für Angelegenheiten, welche nur die Fondsbörse betreffen, scheiden die von den Kursmaklern der Produktenbörse gewählten Mitglieder aus.

Die Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden der Kammer nach Maßgabe der Geschäftsordnung einberufen.

§ 8. Die Wahlen zur Maklerkammer erfolgen auf 4 Jahre. Nach 2 Jahren scheiden von den aus der Mitte der Kursmakler an der Fondsbörse Gewählten 6 Mitglieder und 3 Stellvertreter, von den aus der Mitte der Kursmakler an der Produktenbörse Gewählten 1 Mitglied aus, nach weiteren 2 Jahren die übrigen 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter von der Fondsbörse und das andere Mitglied und der Stellvertreter von der Produktenbörse. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§ 9. Die Wahlen zur Maklerkammer werden von dem Kammervorstand anberaumt und geleitet.

Schwebt gegen einen Kursmakler ein gerichtliches Verfahren wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, oder ein ehrengerichtliches Verfahren, oder ist ihm die Ausübung des Amtes untersagt, so ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung, sofern die Wahlversammlung nicht einstimmig ein anderes beschließt.

Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Insoweit sich im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergibt, sind diejenigen, welche, abgesehen von den etwa mit absoluter Mehrheit Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der noch zu wählenden in eine engere Wahl zu bringen. Bei der engeren Wahl gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses sind binnen 8 Tagen nach dessen Verkündung an die Maklerkammer zu richten. Gegen die Entscheidung der Maklerkammer findet Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

Digitized by Google

§ 10. Scheidet ein Mitglied der Maklerkammer früher als 3 Monate vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ergänzt sich die Maklerkammer bis zum nächsten Wahltermine durch Zuwahl aus der Reihe der Stellvertreter.

In dem nächsten Wahltermine wird für den Ausgeschiedenen, sofern dessen Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, für deren Dauer ein Ersatzmann gewählt.

Ist die Wahlperiode abgelaufen, so findet Neuwahl statt.

§ 11. Der Vorstand der Maklerkammer besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und einem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Maklerkammer aus ihrer Mitte gewählt.

§ 12. Über die Kammer- und Vorstandssitzungen sowie über die Wahlhandlungen der Kursmakler sind Protokolle aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Ergebnisse der Maklerkammer- und der Vorstandswahlen sind dem Oberpräsidenten, dem Staatskommissar, der Handelskammer, den Ältesten der Kaufmannschaft und dem Börsenvorstande mitzuteilen und durch öffentlichen Aushang an der Börse bekannt zu geben.

§ 13. Die Maklerkammer hat:

1. die Aufsicht über die Kursmakler auszuüben, unbeschadet der dem Staatskommissar, der Handelskammer und dem Börsenvorstande zustehenden Befugnisse;
2. die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler (Gruppenbildung) vorzunehmen;
3. Streitigkeiten unter den Kursmaklern auf Antrag zu schlichten;
4. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Kursmakler und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu schlichten;
5. auf Erfordern der staatlichen Behörden Gutachten zu erstatten.

§ 14. Die Maklerkammer kann einzelne Mitglieder oder aus ihrer Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Geschäfte betrauen.

§ 15. Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Maklerkammer.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Maklerkammer nach außen hin zu vertreten;
2. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer nach Maßgabe des Voranschlags sowie die Anlage und Einziehung von Kapitalien zu besorgen und der Maklerkammer über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen;
3. die Sitzungen der Maklerkammer vorzubereiten, zu berufen und zu leiten und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen;
4. die für die Verwaltung erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen;
5. jährlich über die Tätigkeit der Maklerkammer dem Staatskommissar und der Handelskammer Bericht zu erstatten. Dieser

Digitized by Google

Bericht ist den Ältesten der Kaufmannschaft, dem Börsenvorstand in soviel Exemplaren, als er Mitglieder zählt, und allen Kursmaklern in je einem Druckexemplar mitzuteilen.

§ 16. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Maklerkammer, bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes.

Schriftliche Erklärungen sind mit dem Amtssiegel zu versehen.

Ist eine Willenserklärung der Maklerkammer gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 17. Die Mitglieder der Maklerkammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 18. Die Berufung der Maklerkammer muß erfolgen, wenn der Staatskommissar, die Handelskammer, die Ältesten der Kaufmannschaft, der Börsenvorstand, 5 Mitglieder der Maklerkammer oder 20 Kursmakler, unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes es beantragen.

§ 19. Die Einladungen zu den Sitzungen der Maklerkammer und des Vorstandes erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Dem Staatskommissar ist von der Anberaumung der Sitzungen Mitteilung zu machen.

Die Gegenstände, über die in der Sitzung Beschluß gefaßt werden soll, müssen in der Einladung und in der Mitteilung an den Staatskommissar bezeichnet werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Maklerkammer, darf ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn nicht mehr als 2 Kammermitglieder widersprechen.

Der Staatskommissar ist berechtigt, an den Sitzungen der Maklerkammer und der Unterkommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20. Die Maklerkammer und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zur Teilnahme an der Beschlußfassung befugten Mitglieder anwesend ist. Muß eine Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit unterbleiben, so erfolgt die Einladung zu einer neuen Sitzung unter Hinweis auf diese Tatsache frühestens für den nächsten Tag. In der neuen Sitzung kann die Beschlußfassung erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 21. Die Beschlüsse der Maklerkammer und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die bei einer Beschlußfassung beteiligten Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

Im übrigen regeln die Maklerkammer und der Vorstand ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 22. Am Anfang jedes Jahres ist ein Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer vom Schatzmeister aufzustellen und von der Maklerkammer zu genehmigen. Zur Deckung der veranschlagten Kosten können von den Kursmaklern Beiträge erhoben

Digitized by Google

werden. Die Maklerkammer beschließt über deren Erhebung und über die Grundsätze, nach denen sie erhoben werden sollen.

Rechte und Pflichten der Kursmakler.

§ 23. Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen während der ganzen Dauer anwesend zu sein.

Beurlaubungen vom Börsenbesuche sind bei der Maklerkammer zu beantragen; sie können bis zu einer Gesamtdauer von 2 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres von der Maklerkammer, darüber hinaus nach Anhörung des Börsenvorstandes vom Oberpräsidenten bewilligt werden. Dem Börsenvorstand ist durch die Maklerkammer von der Beurlaubung Nachricht zu geben.

§ 24. Die Kursmakler haben den Mitgliedern des Börsenvorstandes, die mit der Feststellung der im amtlichen Kursblatte der Berliner Börse zu notierenden Kurse und Preise beauftragt sind, alle hierzu von ihnen erforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben.

Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu erfordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken.

§ 25. Die Kursmakler dürfen Geschäfte nur für diejenigen Börsenbesucher vermitteln, welche im Besitz einer zum Abschlusse von Börsengeschäften berechtigenden Börsenkarte sind; sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien zugestanden oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist.

Zur Vornahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Käufe und Verkäufe sind die Kursmakler befugt. Hierunter fallen nicht Versteigerungen.

§ 26. Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie für eigene Rechnung oder im eigenen Namen abgeschlossen haben, sowie die von ihnen für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften (§ 32 Abs. 1 des Börsengesetzes) in ihren Tagebüchern täglich vor Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammenstellen.

Geschäftsverteilung.

§ 27. Die Geschäftsverteilung (§ 13 Nr. 2) ist jährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember für das nächste Kalenderjahr vorzunehmen. Sie kann im Laufe des Jahres von der Maklerkammer abgeändert werden, wenn sich ein Bedürfnis herausstellt.

Die Verteilung der Geschäfte und jede Änderung ist dem Staatskommissar und dem Börsenvorstande mitzuteilen.

Digitized by Google

Der Staatskommissar und der Börsenvorstand sind jederzeit befugt, eine Änderung der Geschäftsverteilung zu beantragen.

Gegen den Beschluß der Maklerkammer, welcher sich auf die Verteilung der Geschäfte bezieht, steht dem Staatskommissar und dem Börsenvorstande der Einspruch zu, welcher binnen 6 Tagen nach der Mitteilung des Beschlusses bei der Maklerkammer anzubringen ist. Über den Einspruch entscheidet die Handelskammer.

Aufsicht und Disziplin.

§ 28. Die Kursmakler unterstehen wie alle Börsenbesucher der Börsenleitung des Börsenvorstandes und dem Ehrengerichte.

Die Aufsicht über die Kursmakler führt die Maklerkammer und der Staatskommissar.

Beschwerden über die Amtstätigkeit der Kursmakler sind an den Staatskommissar zu richten, welcher der Maklerkammer und dem Börsenvorstande Kenntnis gibt.

§ 29. Die Maklerkammer ist berechtigt, für die amtliche und die geschäftliche Tätigkeit der Kursmakler Grundsätze und Regeln festzustellen. Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Handelskammer; die Handelskammer hat den Börsenvorstand zu hören.

§ 30. Der Staatskommissar und die Maklerkammer sind befugt, in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler Einsicht zu nehmen.

§ 31. Kursmakler, welche die ihnen als solchen obliegenden Pflichten verletzen, unterliegen, soweit nicht der Oberpräsident gemäß § 4 die Entlassung verfügt oder die Zuständigkeit des Ehrengerichts begründet ist, der Disziplinarbestrafung durch die Maklerkammer.

Disziplinarstrafen kommen insbesondere zur Anwendung, wenn ein Kursmakler die von der Maklerkammer aufgestellten Grundsätze und Regeln verletzt, ohne genügende Entschuldigung der Börse fernbleibt oder bei der Protokollierung der Kurse aus Fahrlässigkeit unrichtige Angaben macht.

§ 32. Die Disziplinarstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis 1500 Mark,
4. Untersagung der Amtsausübung und des Börsenbesuchs bis zur Dauer von 3 Monaten.

Die Untersagung der Amtsausübung und des Börsenbesuchs ist dem Börsenvorstande sofort nach Rechtskraft der Entscheidung anzuzeigen.

§ 33. Die Geldstrafen werden von dem Vorstande der Maklerkammer eingezogen und zu einem abgesonderten Fonds gesammelt, aus welchem der Vorstand Unterstützungen an Kursmakler oder deren Hinterbliebene gewähren kann.

Verfahren in Disziplinarsachen.

§ 34. Die Maklerkammer beschließt über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens.

Digitized by Google

§ 35. Zu den Disziplinarverhandlungen der Maklerkammer ist ein Rechtskundiger als Beirat zuzuziehen.

Zur Fällung eines Urteils ist die Anwesenheit von mindestens 7 Kammermitgliedern erforderlich.

§ 36. Die Disziplinarverhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 37. Soweit im vorstehenden keine Bestimmung getroffen ist, finden die Vorschriften des Börsengesetzes über das Verfahren vor den Ehrengerichten entsprechende Anwendung.

Der Staatskommissar hat dieselben Befugnisse wie im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 9 bis 27 des Börsengesetzes).

§ 38. Gegen die Entscheidung der Maklerkammer steht dem Staatskommissar und dem Beschuldigten binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

7. Berliner Börsengebührenordnung.

Auf Grund des § 50 der Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. Februar 1898 wird nach erfolgter Zustimmung der Finanz-Kommission hiermit die folgende Börsen-Gebühren-Ordnung erlassen.

I. Allgemeine Börsengebühren.

§ 1. Die im Bezirke der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin oder außerhalb desselben in Vororten Berlins ihren Sitz habenden Handelsgewerbebetriebe, Korporationen, sowie Personen ohne Handelsgewerbebetrieb, welche die Berliner Börse besuchen oder deren Einrichtungen benutzen, überhaupt am Berliner Börsengeschäfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, werden nach dem Umfange dieser Beteiligung von der Finanz-Kommission zu einem der folgenden 15 Normalsätze der Börsen-Gebühren veranlagt.

1.	Stufe	Normalsatz	30 ℳ	6.	Stufe	Normalsatz	1000 ℳ
2.	„	„	50 „	7.	„	„	1500 „
3.	„	„	120 „	8.	„	„	2000 „
3a.	„	„	175 „	9.	„	„	2500 „
4.	„	„	250 „	10.	„	„	3000 „
4a.	„	„	375 „	11.	„	„	4000 „
5.	„	„	500 „	12.	„	„	5000 „
5a.	„	„	750 „				

Durch den Haushaltsplan der Korporation (§ 46 der Verfassung) werden alljährlich diejenigen Prozente dieser Normalsätze bestimmt, welche erhoben werden müssen, um gemäß § 50 der Verfassung der Korporation das Gleichgewicht ihrer Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Für die Einschätzung ist das Interesse maßgebend, welches die Börsenbesucher und sonstigen Benutzer der Börseneinrichtungen am Börsenverkehr haben.

Dieses Interesse ist nach dem sachverständigen Ermessen der Finanz-Kommission abzuschätzen. Dabei sind zu berücksichtigen: Der

Digitized by Google

an der Börse gemachte oder vermittelte Umsatz, der hierbei und durch Benutzung der Börseneinrichtungen erzielte Gewinn, die Zahl der bei dem Börsengeschäft benutzten Gehilfen, der Umfang der Benutzung der mit der Börse verbundenen Verkehrsanstalten.

Im Falle des Einspruchs (§ 50 Abs. 2 der Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. Februar 1898) hat die Finanzkommission die tatsächlichen Momente, welche sie bei der Einschätzung geleitet haben, nach Maßgabe des Vorstehenden unter Mitteilung der ziffermäßigen Elemente der Schätzung den Ältesten der Kaufmannschaft anzugeben. Diese teilen sie dann ihrerseits dem Einsprucherhebenden zur Gegenäußerung binnen bestimmter Frist mit.

Der Einsprucherhebende hat diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche nach seiner Behauptung irrtümlich von der Finanz-Kommission bei der Einschätzung angenommen oder unzutreffend gewürdigt sind. Er hat auf Erfordern den Nachweis seiner abweichenden Angaben durch Vorlage seiner Bücher und sonstige Beweismittel zu erbringen.

Der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren (§ 50 der Verf.) unterliegt nur die Richtigkeit der tatsächlichen Unterlagen der Schätzung, nicht aber die Angemessenheit der, diese Richtigkeit vorausgesetzt, anzusetzenden Steuerstufe.

§ 2. Falls mehrere Vertreter des nämlichen Betriebes (Gesellschafter einer offenen Handels-Gesellschaft, Vorstands-Mitglieder einer Aktien-Gesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter einer Kommandit-Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft, Repräsentanten oder Gruben-Vorstands-Mitglieder von Gewerkschaften, gesetzliche oder statutenmäßige Vertreter anderer als der vorgenannten juristischen Personen) die Börse besuchen, so hat der Betrieb für den zweiten und jeden weiteren Vertreter je 10 % der nach § 1 berechneten Gebühr als Zuschlag zu entrichten.

§ 3. Börsenbesucher, welche nicht die Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin beantragen, obwohl sie dazu nach §§ 5, 6 der Verfassung der Korporation berechtigt sind, zahlen neben den nach §§ 1, 2 bzw. 5 von dem Betriebe erhobenen Gebühren noch einen persönlichen Zuschlag von 18 ℳ jährlich.

§ 4. Fremde (im Sinne des § 16, 2e der Börsen-Ordnung für Berlin) haben für den Besuch der Börsen-Versammlungen eine auf 6 Wochen gültige Zutrittskarte gegen eine Gebühr von 20 ℳ zu lösen.

§ 5. Für den Besuch der Börsen-Versammlungen durch kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge) sind von demjenigen Betriebe, welcher deren Zulassung beantragt hat, Gebühren in folgenden Sätzen zu entrichten:

für den	ersten	zugelassenen	kaufmännischen	Angestellten	jährl. 36 ℳ
„ „	zweiten	kaufmännischen	Angestellten		„ 72 „
„ „	dritten	„	„		„ 144 „
„ „	vierten	„	„		„ 216 „

für jeden folgenden eine um 72 ℳ steigende Jahresgebühr.

Digitized by Google

Für Prokuristen, die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, wird der gezahlte Mitgliedsbeitrag auf die Gebühr angerechnet.

§ 6. Für den Zutritt von Boten zu den Börsen-Versammlungen sind von demjenigen Betriebe, welcher deren Zulassung beantragt hat, folgende Gebühren zu entrichten:

für den ersten zugelassenen Boten jährl. 36 ℳ
„ „ zweiten „ „ „ 36 „
„ „ dritten „ „ „ 60 „
für jeden folgenden Boten 60 ℳ.

§ 7. Jeder Vertreter der Presse zahlt eine Jahresgebühr von 36 ℳ; ist er Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, so wird die Gebühr auf 18 ℳ herabgesetzt. Für die Boten der Presse sind dieselben Gebühren wie für die übrigen Boten zu entrichten.

Die in §§ 1—3, 5—7 bezeichneten Gebühren werden in halbjährlichen Raten im Januar und Juli jeden Jahres erhoben. Die Semesterrate ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderhalbjahres eintritt oder im Laufe desselben endigt.

II. Einführungsgebühren.

§ 8. Werden Wertpapiere an der Berliner Börse eingeführt, so ist für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen eine Gebühr (Einführungsgebühr) zu entrichten. Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die Einführung beantragt[1]).

---

1) Der „Kotierungstarif" der Frankfurter Börse (gültig vom 1. Januar 1905 ab) lautet:

1. Emissionen.

A. Staatspapiere, Obligationen, Pfandbriefe.

Deutsche	Ausländische
bis 2 Mill. 200 ℳ	300 ℳ
„ 4 „ 300 „	450 „
„ 8 „ 400 „	600 „
„ 15 „ 500 „	750 „
„ 20 „ 600 „	900 „
„ 30 „ 750 „	1125 „
mehr „ 1000 „	1500 „

B. Aktien.

Deutsche	Ausländische
bis 1 Mill. 300 ℳ	450 ℳ
„ 3 „ 450 „	675 „
„ 8 „ 600 „	900 „
„ 15 „ 750 „	1075 „
„ 20 „ 900 „	1350 „
„ 30 „ 1125 „	1500 „
mehr „ 1500 „	1500 „

2. Konversionen.

Deutsche	Ausländische
bis 2 Mill. 200 ℳ	300 ℳ
„ 5 „ 300 „	450 „
„ 10 „ 400 „	600 „
„ 25 „ 500 „	750 „
mehr „ 600 „	900 „

Erläuterungen.

1. Anleihen des Reichs, deutscher Bundesstaaten und der Stadt Frankfurt a. M. sind gebührenfrei.
2. Konversionen. Hierunter fallen nur solche konvertierte, festverzinsliche in- oder ausländische Wertpapiere, welche bereits zugelassen waren und durch Abstempelung eine Änderung des Rechtsverhältnisses erfahren haben; fin-

Digitized by Google

§ 9. Für die Höhe der Gebühr ist der folgende Tarif maßgebend:

I. Festverzinsliche inländische Wertpapiere:
für jede angefangene Million 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2000 ℳ.

Ausnahmen:

1. Die Einführung deutscher Reichs- und Staatsanleihen ist gebührenfrei.
2. Die Hälfte des Satzes unter I, mindestens aber 100 ℳ und höchstens 1000 ℳ sind zu bezahlen
   a) für Anleihen, deren Verzinsung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet wird;
   b) für Anleihen kommunaler Körperschaften (Provinz-, Kreis- oder Stadtanleihen) oder der Kreditanstalten dieser Körperschaften;
   c) für Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von öffentlichen Kreditinstituten, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind, (Landschaften) oder unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehen sowie für Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von preußischen Provinzial- (Kommunal-) ständischen Kreditinstituten.
3. Wird bei Schuldverschreibungen, für die die Landesregierung angeordnet hat, daß es der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf, der Betrag der einzuführenden Wertpapiere dem Börsenvorstande nicht mitgeteilt, so sind 1000 ℳ, und wenn eine besondere amtliche Feststellung des Börsenpreises für die Werte nicht erfolgt, 500 ℳ zu zahlen.

II. Festverzinsliche ausländische Wertpapiere:
für jede angefangene Million 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 4000 ℳ.

Ausnahme von I und II: Festverzinsliche in- oder ausländische Wertpapiere, die bereits eingeführt sind und durch Abstempelung eine Änderung der Rechtsverhältnisse erfahren haben, ohne daß der Nennbetrag erhöht worden ist, zahlen die Hälfte der

---

det dabei eine Ausgabe von neuen Wertpapieren gleicher Art statt, oder wird der Nominalbetrag erhöht, so treten die Gebühren für Emissionen in Kraft.

3. Die Zulassung von Aktien und Obligationen rekonstruierter Unternehmungen erfolgt gebührenfrei, soweit der Betrag der zur Notierung beantragten Werte nicht den ursprünglich zugelassenen überschreitet. Hierbei sind Aktien und Obligationen getrennt zu behandeln.
4. Bei Wertpapieren verschiedener Art von dem gleichen Aussteller, z. B. Aktien und Obligationen, oder verschiedenartigen Aktien und Obligationen, die gleichzeitig zur Emission gelangen, ist die Gebühr von jeder Art besonders zu berechnen.

Die Hamburgische Börsenordnung bestimmt in § 25: „Wer für ein Wertpapier die Zulassung zum Börsenhandel und die amtliche Kursfeststellung beantragt, hat in der Regel für die Genehmigung des Antrags eine Gebühr an die Sachverständigenkommission für den Effektenhandel zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird von der Zulassungsstelle im einzelnen Falle festgesetzt, darf jedoch den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigen."

Digitized by Google

nach Ziffer I oder II berechneten Gebühren, mindestens aber 100 ℳ.

III. Aktien oder sonstige Anteile von in- oder ausländischen Unternehmungen mit Ausnahme von Kuxen:
für jede angefangene Million 300 ℳ bis zum Höchstbetrage von 6000 ℳ.

Bei Kapitalherabsetzungen von Gesellschaften, deren Aktien (Anteile) bereits eingeführt sind, ist die Einführung der herabgesetzten Aktien (Anteile) gebührenfrei.

IV. Kuxe 500 ℳ.

V. Genußscheine:
Für je angefangene 10 000 Stück 500 ℳ bis zum Höchstbetrage von 5000 ℳ.

§ 10. Im Falle gleichzeitiger Einführung mehrerer Gattungen von Wertpapieren, für die verschiedene Kursnotierungen stattfinden, wird die Gebühr für jede Gattung besonders berechnet.

§ 11. Bei Wertpapieren, die nur auf ausländische Währung lauten, ist der für die Umrechnung der fremden Währung in die deutsche Währung von der Zulassungsstelle festgesetzte Kurs, in Ermangelung eines solchen der vom Bundesrat festgesetzte Kurs maßgebend.

III. Telegrammauslieferungsgebühr.

§ 12. Für die Auslieferung von Telegrammen innerhalb der Börsenräume in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis $3^1/_2$ Uhr (Sonnabends bis $2^1/_2$ Uhr) nachmittags ist eine Gebühr von je 15 ₰ zu entrichten.

Digitized by Google

III. Die Börsengeschäfte und ihre Abwicklung.

1. Schlußscheinformular. (Vgl. S. 50 Anm. 2.)

Schlußnote Nr. ____

Berlin, den .....

Von Herr .....
in **Berlin.**

An Herr .....
in **Berlin.**

Gegenstand des Geschäfts: .....

Lieferungstermin per: .....

Preis oder Kurs: .....

Wert des Gegenstandes: unter **Mark** .....

Sonstige Bemerkungen: .....

Courtage ..... Mk. ..... Pf.

Stempel ..... „ ..... „ zur gefl. Gutschrift.

Vermittelt durch: .....
in **Berlin.**

Raum für den Stempel.

Schlußnote Nr. ____

Berlin, den .....

Von Herr .....
in **Berlin.**

An Herr .....
in **Berlin.**

Gegenstand des Geschäfts: .....

Lieferungstermin per: .....

Preis oder Kurs: .....

Wert des Gegenstandes: unter **Mark** .....

Sonstige Bemerkungen: .....

Courtage ..... Mk. ..... Pf.

Stempel ..... „ ..... „ zur gefl. Gutschrift.

Vermittelt durch: .....
in **Berlin.**

Digitized by Google

2. Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse. Gültig vom 1. April 19..5 ab.[1])

Alle an der Berliner Fondsbörse geschlossenen Handels-Geschäfte in den in § 12 Ziffer 1 der Börsenordnung bezeichneten Werten gelten, insoweit nicht anderes verabredet ist, als nach Berliner Börsen-Usancen und unter nachfolgenden Bedingungen geschlossen:

A. Allgemeine Bedingungen.

§ 1. Erfüllungsort. Erfüllungsort der Geschäfte ist Berlin.

§ 2. Erfüllungsart. Die Erfüllung erfolgt in der Art, daß der Verkäufer dem Käufer die verkauften Werte in das Geschäftslokal oder an diejenige hiesige Firma liefert oder liefern läßt, welche der Käufer bei Abschluß des Geschäfts oder spätestens am Tage vor der Lieferung aufgegeben hat.

Die Lieferung muß in usancemäßig gangbaren Stücken geleistet, und darf in Abschnitten von bestimmter Art und Höhe nur dann gefordert werden, wenn dies bei Abschluß des Geschäfts bedungen war.

§ 3. Kaufpreis. Die Zahlung des Kaufpreises muß bei Ablieferung der verkauften Werte in deutscher Reichswährung erfolgen.

Im Platzverkehr dürfen Rechnungsbeträge in der Pfennigreihe nur auf Zahlen lauten, welche durch 5 teilbar sind. Beträge unter 5 Pf. fallen fort; Beträge über 5 Pf. werden für 10 Pf. gerechnet.

§ 4. Überweisung. Die Kontrahenten sind berechtigt, die Lieferung oder die Abnahme der verschlossenen Werte, Wechsel ausgenommen, an eine andere an der Börse vertretene Firma zu überweisen; dies geschieht indes lediglich fur Rechnung und Gefahr des Überweisenden.

§ 5. Erfüllungszeit. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Tag, an welchem keine Börsenversammlung in Berlin stattfindet, so gilt als Erfüllungstag

bei per Ultimo geschlossenen und bei solchen, per Erscheinen geschlossenen Geschäften, deren Erfüllungstag auf einen Ultimo-Lieferungstag fällt, der nächstvorhergehende Börsentag,

sonst der nächstfolgende Börsentag.

---

1) Unter Berücksichtigung der seitdem vom Börsenvorstand beschlossenen Abänderungen.

Die für die anderen deutschen Effektenbörsen von den Börsenvorständen festgesetzten „Geschäftsbedingungen" (die übrigens vielfach nicht nur eigentliche Geschäftsbedingungen, sondern auch nähere Bestimmungen über die Kursnotierungen enthalten) entsprechen in den wesentlichen Punkten in so weitem Maße den Berliner Geschäftsbedingungen, daß es genügt, diese hier zum Abdruck zu bringen. Über die Unterschiede hinsichtlich des Wechselhandels s. Saling I S. 269 ff. Einen vollständigen Abdruck der „Bedingungen für die Geschäfte an der Frankfurter Börse" (gültig vom 1. April 1907 ab) s. bei Heilfron, Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen (Berlin 1911) S. 308 ff., die „Allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse" (gültig vom 1. Januar 1910) s. Hamburgisches Börsenhandbuch S. 103 ff.

Da die Berliner Geschäftsbedingungen den Kuxenhandel nicht regeln, so folgen S. 118 ff. die auf den Kuxenhandel bezüglichen Bestimmungen der Essener und Düsseldorfer Börsengebräuche. Diese Normen gelten auch für den freien Kuxenhandel an der Berliner Börse. (Vgl. oben S. 57.)

Digitized by Google

Bei allen Zeitgeschäften werden die beiden Tage des jüdischen Neujahrs-Festes und das jüdische Versöhnungsfest den Tagen, an denen keine Börsenversammlung stattfindet, gleich geachtet. Zwangsweise Abwicklungen im Sinne der §§ 14 und 19 werden durch diese jüdischen Feiertage nicht gehemmt, wenn das Recht zur Vornahme der Abwicklung schon vor den gedachten Feiertagen begründet war.

§ 6. Usance in einzelnen Fällen. Sieht sich der Börsenvorstand oder die Kommission des Börsenvorstandes zur Aburteilung der börsentäglich zu schlichtenden Streitigkeiten (Dreimänner-Kommission — vgl. § 9 der Geschäfts-Ordnung für den Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse —) infolge der Abtrennung eines fälligen Zins- oder Dividenden-Scheins, eintretender Bezugs- oder anderer Rechte, oder durch andere Umstände, welche nach ihrem Ermessen im allgemeinen Interesse eine einheitliche Regelung erheischen, veranlaßt, besondere Festsetzungen zu treffen, so gelten diese Festsetzungen für alle diejenigen Geschäfte in dem betreffenden Werte, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ebenso, als wenn sie schon zur Zeit des Geschäfts-Abschlusses in Kraft gewesen wären.

§ 7. Streitigkeiten. Streitigkeiten aus einem Geschäfte, welche die Lieferbarkeit der Werte oder die Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Bedingungen und bestehenden Usancen betreffen, werden von der Dreimänner-Kommission endgültig und unter Ausschluß jeden Rechtsmittels mündlich entschieden. Diese Kommission entscheidet auch selbst über ihre Zuständigkeit und verfährt nach der Geschäfts-Ordnung, welche vom Börsen-Vorstande festgesetzt wird. Die Kommission ist berechtigt, ihre Entscheidung abzugeben, auch wenn einer Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war. Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

Einwendungen, welche die Lieferbarkeit der Werte betreffen, müssen bei dieser Kommission innerhalb der nächsten zwei Börsentage nach dem Tage, an welchem die Lieferung erfolgt ist, falls letztere aber an einem Ultimo-Lieferungstage stattgefunden hat, innerhalb der nächsten vier Börsentage nach diesem Tage angebracht werden, widrigenfalls die gelieferten Werte für genehmigt gelten.

Der Umtausch eines für unlieferbar erklärten Stückes gegen ein umlaufsfähiges muß bis 12 Uhr mittags des auf die Entscheidung der Kommission folgenden Börsentages gefordert werden, widrigenfalls das Recht auf den Umtausch erlischt.

Sind Papiere derselben Gattung, aber einer an hiesiger Börse nicht zugelassenen Emission geliefert worden, so erstreckt sich die Verpflichtung zum Umtausch auf die Zeit von 8 Börsentagen nach dem Lieferungstage.

Für alle übrigen Streitigkeiten ist neben dem ordentlichen Gericht nach Wahl des Klägers die schiedsrichterliche Kommission des Börsen-Vorstandes von Berlin zuständig. Die Klage muß innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des streitigen An-

Digitized by Google

spruchs eingereicht sein, widrigenfalls das Klagerecht aus dem betreffenden Geschäft erloschen ist.

Wenn die Klage innerhalb der Ausschlußfrist bei der schiedsrichterlichen Kommission des Börsen-Vorstandes angebracht ist, das Verfahren aber aus irgendeinem Grunde nicht zum Abschluß gelangt, so steht den Parteien die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen.

Die dreimonatliche Ausschlußfrist findet keine Anwendung auf Forderungen, welche

a) ihrer Höhe nach schriftlich oder mündlich anerkannt sind,
b) in laufender Rechnung gebucht sind oder aus Geschäften sich ergeben, deren Erfüllung durch Unterpfand sichergestellt ist.

§ 8. Schlußnoten. Über jedes abgeschlossene Geschäft hat, wenn der Abschluß durch einen Vermittler erfolgt ist, dieser den Parteien, wenn der Abschluß aber ohne Vermittler erfolgte, der Verkäufer seinem Gegenkontrahenten spätestens am Vormittage des nächsten Börsentages eine Schlußnote oder eine schriftliche Bestätigung zuzustellen. Bezügliche Reklamationen sind bis 12 Uhr mittags des dem Abschlusse folgenden Börsentages geltend zu machen.

§ 9. Strittige Geschäfte. Wenn das Zustandekommen eines nach der Behauptung einer Partei an der Fondsbörse abgeschlossenen Geschäfts von der anderen Partei bestritten wird, so ist die erstere berechtigt und verpflichtet, behufs Feststellung des Interesses sofort zur Zwangsregulierung zu schreiten.

§ 10. Aufgaben für Geschäfte. Als Aufgabe kann nur eine an der Börse vertretene Firma oder eine zur Börse zugelassene Person benannt werden.

Hat bei Abschluß eines Geschäfts der eine Kontrahent oder der als Kontrahent auftretende Vermittler ausdrücklich oder stillschweigend die Verpflichtung übernommen, einen Dritten als Aufgabe zu benennen, so muß dieser Verpflichtung dadurch genügt werden, daß die Aufgabe am nächsten Börsentage bis 11 Uhr vormittags schriftlich in das Geschäftslokal des anderen Kontrahenten gemeldet wird. Wird die Aufgabe zu einem anderen als dem ursprünglich verabredeten Kurse gemacht, so hat der Aufgabepflichtige eine zu seinen Ungunsten entstehende Differenz sofort zu zahlen. Ist keine Aufgabe gemacht worden oder eine solche, welche der ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Voraussetzung nicht entspricht, worüber in streitigen Fällen die Dreimänner-Kommission endgültig entscheidet, so ist der nicht säumige Teil berechtigt, an der Börse desselben Tages zur Zwangsregulierung zu schreiten.

Will der nichtsäumige Teil eine andere Frist zur Benennung der Aufgabe gewähren, so hat er dem säumigen Kontrahenten an dem Tage, an welchem die Aufgabe zu benennen war, mündlich oder schriftlich davon Mitteilung zu machen und gleichzeitig einen bestimmten Endtermin für die Frist festzusetzen. Die Zwangsregulierung ist alsdann an demjenigen Börsentage vorzunehmen, bis zu welchem die

Digitized by Google

Frist läuft, wenn nicht an diesem Tage bis 11 Uhr vormittags die Aufgabe gemacht ist.

Die Zwangsregulierung erfolgt bei Kassegeschäften nach den Vorschriften des § 14 Abs. 6 bis 11, und bei Zeitgeschäften nach den Vorschriften des § 19 Abs. 2 bis 5.

Hat der nichtsäumige Teil weder eine Nachfrist gewährt, noch von dem Rechte der Zwangsregulierung Gebrauch gemacht, so gilt dies als Verzicht auf die Aufgabe. Das Geschäft bleibt dann als von den beiden Kontrahenten miteinander abgeschlossen bestehen.

§ 11. Nicht zustande gekommene Geschäfte. Sind Geschäfte zur amtlichen Notiz abgeschlossen und ist ein Kurs amtlich nicht notiert worden, so sind solche Geschäfte als nicht zustande gekommen zu betrachten.

§ 12. Unrichtige Retourposten. Wer nach dem Ausspruche der Dreimänner-Kommission einen ihm gelieferten Posten zu Unrecht zurückgewiesen hat, hat den entstandenen Zinsverlust zum jeweiligen Reichsbank-Diskontsatz, überdies die von der Dreimänner-Kommission auf Antrag etwa festgesetzte Entschädigung zu vergüten.

B. Besondere Bedingungen bei Kassegeschäften.

§ 13. Allgemeines. Als Kassegeschäfte gelten außer den ausdrücklich „per Kasse", „per morgen" oder „per einige Tage" geschlossenen Geschäften, auch diejenigen Geschäfte, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt ist, falls bei letzteren nicht aus der Gattung des Wertpapiers, der Zahl der verschlossenen Stücke oder der Höhe der verschlossenen Summe oder aus anderen Umständen mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Absicht der Kontrahenten auf ein Zeitgeschäft gerichtet war.

Bei Kasse-Geschäften ist der Tag des Vertragsabschlusses, bei „per morgen" geschlossenen Geschäften der nächste Börsentag der Fälligkeitstag; bei den „per einige Tage" geschlossenen Geschäften ist jede Partei berechtigt, vom dritten Börsentage nach dem Abschlusse ab den Fälligkeitstag für eingetreten zu erklären. Der Erfüllungstag für „per Erscheinen" abgeschlossene Geschäfte wird von der Dreimänner-Kommission auf Antrag festgesetzt.

Betrifft das Geschäft Kontanten, Papiergeld oder auf deutsche Reichswährung lautende Wechsel, so ist die Lieferung am Nachmittage des Fälligkeitstages in der Zeit von 3 bis 5 Uhr zu bewirken. Sind dagegen Wertpapiere, Zins- oder Dividendenscheine Gegenstand des Vertrages, so erfolgt die Lieferung erst am nächstfolgenden Börsentage vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr.

Die Lieferung von Wechseln und Schecks in ausländischer Währung hat am nächstfolgenden Börsentage vormittags in der Zeit von 9 bis 10 Uhr zu geschehen, doch kann der Käufer solche Wechsel und Schecks schon am Abschlußtage nachmittags bis 4 Uhr (Sonnabends bis 3 Uhr) gegen Zahlung des Betrages abholen lassen.

Digitized by Google

Wird an Stelle von Schecks im Einverständnis beider Parteien Auszahlung geschlossen, so hat, mangels anderweitiger Vereinbarung, die Zahlung im Auslande an demjenigen Tage zu erfolgen, welcher der oben angegebenen Laufzeit entspricht; London und Paris gelten hierbei als zweitägig. Ist dieser Tag an dem betreffenden ausländischen Platze kein Werktag, so hat die Zahlung am nächsten darauffolgenden Werktage zu geschehen. Für die Berechnung von Zinsen gilt das für die Berechnung der Zinsen bei Schecks Festgesetzte.

Gekaufte Auszahlung ist, mangels anderweitiger Vereinbarung, an dem dem Abschlußtage folgenden Werktage vormittags, (auch wenn an diesem Tage keine Börsenversammlung stattfindet) in Berlin zu bezahlen.

Zinsen werden nur bis zum Fälligkeitstage gerechnet.

Die Lieferung von Wertpapieren, Zins- oder Dividendenscheinen kann nur an einem Börsentage und nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags stattfinden.

§ 14. Zwangsregulierung. Gerät einer der Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug, so muß ihn der andere Teil zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden, sie muß aber spätestens am achten Börsentage nach dem Fälligkeitstage erfolgen. Falls die Aufforderung das Recht zur Zwangsregulierung oder zum Rücktritte begründen soll, so muß eine Frist zur Nachholung der Erfüllung gesetzt und gleichzeitig die Erklärung abgegeben werden, welches von diesen beiden Rechten der nichtsäumige Teil für den Fall der Fruchtlosigkeit seiner Aufforderung wählt. Die Frist zur Nachholung der Erfüllung muß, falls die Aufforderung vor der Börse oder bis 1 Uhr mittags an der Börse geschehen ist, bis zum nächsten Börsentage mittags 12 Uhr, falls sie erst nach 1 Uhr mittags geschehen ist, bis zum zweitfolgenden Börsentage mittags 12 Uhr erstreckt werden.

Hat bis einschließlich dem achten Börsentage nach der Fälligkeit weder der nichtsäumige Teil zur Erfüllung aufgefordert, noch der säumige die Erfüllung tatsächlich angeboten, so gilt das Geschäft für aufgehoben.

Hat der nichtsäumige Teil innerhalb acht Tagen nach der Fälligkeit schriftlich erinnert, ohne eine Nachfrist zu setzen und ohne sein Wahlrecht auszuüben, so hat er sich alle Rechte auf einen vom Tage des Erinnerungsschreibens ab laufenden Zeitraum von vier Wochen gewahrt; er kann also innerhalb dieses Zeitraumes dem säumigen Kontrahenten jederzeit die in Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichnete Nachfrist setzen und erklären, ob er nach fruchtlosem Ablauf derselben zur Zwangsregulierung schreiten oder vom Geschäft zurücktreten wolle.

Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Nachfrist ist der nichtsäumige Kontrahent, sofern er nicht den Rücktritt gewählt hat, verpflichtet, an der nächsten Börse zur Zwangsregulierung zu schreiten.

Hat der säumige Kontrahent erklärt, nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen, so ist der nichtsäumige Kontrahent ver-

Digitized by Google

pflichtet, sofort zur Zwangsregulierung zu schreiten. Hat einer der beiden Kontrahenten die Zahlungen eingestellt, so ist der andere Kontrahent verpflichtet, an derjenigen Börse, an welcher ihm die Zahlungseinstellung bekannt geworden, oder an der unmittelbar darauf folgenden die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Stellung einer Nachfrist findet in diesen Fällen nicht statt. Die Zahlungseinstellung gilt schon dann als eingetreten, wenn Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, daß der Verpflichtete sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet oder wenn fällige Zahlungsverpflichtungen von ihm nicht erfüllt sind. Streitigkeiten, welche über die Voraussetzung einer solchen Zwangsregulierung entstehen, werden von der Dreimänner-Kommission endgültig entschieden.

Die Zwangsregulierung kann nach Wahl des nichtsäumigen Kontrahenten sowohl durch den vermittelst eines Kursmaklers zu bewirkenden An- oder Verkauf der verschlossenen Werte, als auch durch Selbsteintritt, unter Zugrundelegung des Einheitskurses, mit welchem dieselben am Zwangsregulierungstage notiert werden, auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen Art erfolgen. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt, von dem anderen Teil sofort zu zahlen. Der säumige Teil hat dem anderen Teil die übliche Maklergebühr, und zwar diese selbst dann, wenn die Zwangsregulierung ohne An- und Verkauf bewirkt worden ist, und außerdem Portoauslagen und Stempel sowie den entstandenen zum jeweiligen Reichsbankdiskont zu berechnenden Zinsverlust zu erstatten.

Der die Zwangsregulierung vornehmende Kontrahent ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulierungskurses Mitteilung zu machen. Daß diese Mitteilung erfolgt ist, kann durch Vorlegung eines Postscheines über die rechtzeitige Absendung eines eingeschriebenen Briefes an den säumigen Kontrahenten bewiesen werden. Bei Unterlassung der Mitteilung innerhalb der vorgedachten Frist braucht der säumige Kontrahent die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.

Ist die Zwangsregulierung einen Börsentag zu früh oder einen Börsentag zu spät bewirkt worden, so soll der säumige Teil gehalten sein, sie insoweit als ihn verpflichtend anzuerkennen, als ihm Nachteil nicht erwachsen ist; es soll also in diesem Falle der Zwangsregulierungskurs nicht ungünstiger für den säumigen Kontrahenten sein, als der Einheitskurs desjenigen Börsentages, an welchem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

Betrifft das Geschäft, bei welchem einer der Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug gerät, Kontanten oder Papiergeld, so ist der nichtsäumige Kontrahent befugt, sofort und ohne daß es einer vorherigen Aufforderung zur Erfüllung bedarf, von dem Geschäft zurückzutreten oder dasselbe anderweit, selbst außerhalb der Börse zwangsweise abzuwickeln und von dem säumigen Teil Erstattung seines gesamten In-

Digitized by Google

teresses zu verlangen. Wird dem säumigen Teil nicht vor Beginn der nächsten Börsenversammlung von dem Rücktritt oder der erfolgten Zwangsregulierung Kenntnis gegeben, so verbleibt es auch für diese Geschäfte bei den sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen.

Bei Geschäften in Zins- und Dividendenscheinen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gleichfalls Anwendung, jedoch ist bei diesen Geschäften die zwangsweise Abwickelung außerhalb der Börse ausgeschlossen.

§ 14a. Wird durch den säumigen Kontrahenten die für seine Rechnung vorzunehmende Zwangsregulierung oder die Erfüllung des zum Zwecke derselben geschlossenen Geschäfts vorsätzlich vereitelt, erschwert oder verzögert, so kann die Dreimänner-Kommission auf Antrag des nichtsäumigen Kontrahenten ein ihm von dem säumigen Teil zu zahlendes Strafgeld endgültig festsetzen.

In besonderen Fällen kann die Dreimänner-Kommission den nichtsäumigen Kontrahenten auf Antrag ermächtigen, die Zwangsregulierung an einem von ihr zu bestimmenden Börsentage auch zu einem anderen als dem Einheitskurse vorzunehmen; auch kann in besonderen Fällen die Dreimänner-Kommission dem nichtsäumigen Kontrahenten auf seinen Antrag als Entgelt für einen ihm durch verspätete Lieferung entstandenen Nachteil eine ihm von dem säumigen Kontrahenten zu zahlende Entschädigung endgültig zusprechen, unabhängig davon, ob eine Zwangsregulierung stattgefunden hat oder nicht.

Der Antrag ist innerhalb dreier Börsentage nach stattgehabter Lieferung oder durchgeführter Zwangsregulierung bei der Dreimänner-Kommission anzubringen.

In allen diesen Fällen muß der säumige Kontrahent mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Antrag in Kenntnis gesetzt und zur Verhandlung darüber vor die Dreimänner-Kommission geladen werden.

§ 15. Zwangsregulierung per Erscheinen. Die Zwangsregulierung von Geschäften, welche „per Erscheinen" geschlossen sind, erfolgt, sofern die gehandelten Werte vom Liquidationsverein skontriert worden sind, nach den für Zeitgeschäfte, im anderen Falle nach den für Kassegeschäfte festgesetzten Bedingungen.

C. Besondere Bedingungen bei Zeitgeschäften.

§ 16. Allgemeines. Bei Zeitgeschäften ist der im Vertrage festgesetzte Tag der Fälligkeitstag. Ist „täglich" oder „auf Ankündigung" gehandelt, so kann im ersteren Falle die Kündigung seitens des Käufers, im letzteren die Ankündigung seitens des Verkäufers an der Börse bis mittags $1^1/_2$ Uhr, Sonnabends bis 1 Uhr mittags, erfolgen. Die Kündigung oder Ankündigung kann sich auf Teilsummen, jedoch nur in usancemäßigen Beträgen, beschränken. Als Erfüllungstag gilt der der Kündigung oder Ankündigung folgende Börsentag. Die Zinsen werden bis zum Erfüllungstage gerechnet.

Zeitgeschäfte gelten in Ermangelung einer besonderen Verabredung als fix geschlossen.

Digitized by Google

Als usancemäßige Beträge gelten bei Zeitgeschäften:

in deutschen Reichs- und Staatsanleihen	ℳ	10000
„ anderen inländischen Wertpapieren, welche in Mark gehandelt werden	„	15000
„ ausländischen in Mark gehandelten Wertpapieren	„	20000
„ Wertpapieren, welche gehandelt werden in £	£	1000
„ „ „ „ Kr.	Kr.	20000
„ „ „ „ Frs., Lire oder Peseta	nom.	20000
„ „ „ „ Rbl.	Rbl.	10000
„ „ „ „ Stück	Stck.	25
„ „ „ „ Dollar	$	5000
„ „ „ „ österr. Gold- od. holl. Gulden	Fl.	10000

und ein Mehrfaches dieser Beträge.

Der Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, kann für bestimmte Wettpapiere andere, als die vorstehend genannten, als usancemäßige Beträge festsetzen.[1])

§ 17. Prämien und Stellagen[2]). Ist auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachlieferung oder Nachforderung gehandelt, so läuft die Frist zur Erklärung am Erklärungstage mittags 1½ Uhr und wenn der Erklärungstag auf einen Sonnabend fällt, mittags 1 Uhr ab;

---

1) Der Börsenvorstand hat ferner bezüglich der bereits vor dem Inkrafttreten der Börsengesetznovelle von 1908 zum Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapiere bestimmt, daß folgende Wertpapiere nach Stück gehandelt werden:

Portugiesische unifizierte Anleihe
Russische 1880er Anleihe
„ 1884er Goldanleihe
„ 3½ % 1894er Anleihe
„ 3 % 1896er Anleihe
„ 4 % konsol. 1889er Anleihe
Türkische 4 % unifizierte Anleihe
Türkenlose
Buschtehrader Eisenbahnaktien Lit. B.
Österr. Nordwestbahnaktien
„ „ Lit. B. (Elbetal)
„ -Ungarische Staatsbahnaktien
Orientalische Eisenbahn-Betriebsgesellschaftaktien
Südösterr. (Lombarden) Eisenbahnaktien
Warschau-Wiener Eisenbahnaktien
Anatolische Eisenbahnaktien
Gotthardbahnaktien
Italienische Meridionalbahnaktien
„ Mittelmeerbahnaktien
Luxemburg-Prince Henri-Aktien
Österr. Kreditaktien
„ Länderbankaktien [Aktien
Russische Bank für auswärtigen Handel-
Ungarische Allgem. Kreditbankaktien
Wiener Bankvereinaktien
„ Unionbankaktien
Türkische Tabakaktien.

Alle anderen Wertpapiere werden nach dem Nennwert gehandelt.

Für Spanische 4 % ausländische Rente wird im Börsenterminhandel der usancemäßige Betrag auf Pes. 24000 und einem Mehrfachen davon, für Buenos-Aires 6 % Stadtanleihe auf Pes. 10000 und einem Mehrfachen davon festgesetzt.

2) Über die Prämiengeschäfte enthält § 17 der Frankfurter Geschäftsbedingungen folgende Bestimmungen:

„I. Die Prämiengeschäfte pflegen in Form von entweder: 1. Prämiengeld oder 2. Reugeld oder 3. Stellage oder 4. Fest und offen abgeschlossen zu werden.

Zu 1. Das Prämiengeld ist der Kaufpreis eines per Kasse gekauften Rechts und deshalb wie jeder andere Kaufpreis im Kassegeschäft am nächsten Vormittag gegen Auslieferung der Schlußnoten zu bezahlen. Diese Zahlung gibt dem „Prämienkäufer" das Recht, bei Ablauf der bedungenen Frist Erfüllung zu verlangen. Die einfache Prämie berechtigt entweder zum Ansagen oder zum Kündigen, die Doppelprämie (Stellage) zu beiden.

Zu 2. Das Reugeld, auch „Dont" genannt, ist eine im voraus bestimmte Abfindungssumme für den etwaigen Fall der Nichterfüllung d. h. des Rücktrittes vom Geschäft.

Der Wahlberechtigte hat das Recht, zu kündigen bezw. anzusagen. Falls er dieses Recht nicht ausübt, ist er verpflichtet, das Reugeld zu zahlen, jedoch nur

Digitized by Google

bei per ultimo geschlossenen Geschäften ist der drittletzte Börsentag vor dem Ultimo-Lieferungstage, bei per medio geschlossenen der dem Fälligkeitstage nächstvorhergehende Börsentag, bei auf einen anderen Termin geschlossenen Geschäften der im Vertrage festgesetzte Tag der Erklärungstag. Macht der zur Erklärungszeit bestehende Kurs es zweifellos, in welcher Weise die Erfüllung eines auf Prämie, auf Stellage oder mit dem Rechte der Nachforderung oder Nachlieferung geschlossenen Geschäfts gewählt wird, so bedarf es einer Erklärung seitens des dazu Berechtigten nicht; in streitigen Fällen entscheidet hierüber die Dreimänner-Kommission endgültig. Die Prämie ist am nächsten Börsentage nach der Erklärung vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr zu zahlen.

§ 18. Abwicklung. Sind die Kontrahenten eines Zeitgeschäfts Mitglieder des Liquidations-Vereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse und betrifft das Geschäft solche Werte, welche durch

---

insoweit, als er nicht „kündigt" bezw. nicht „ansagt". Die Zahlung der Prämie muß am ersten dem Kündigungstag folgenden Börsentag bis vormittags 12 Uhr erfolgen.

Zu 3. Bei der Stellage werden zwei Kurse ausbedungen. Der „Stellage-Käufer" (d. h. derjenige, welchem die Wahl freistehen soll) muß entweder zu dem geringen Kurs „ansagen" (und liefern) oder zu dem höheren Kurs „kündigen" (und beziehen). Der „Steller" (Stellage-Verkäufer) muß zu den vereinbarten Kursen dasjenige „erfüllen", was der erstere durch „Kündigung" oder „Ansagung" von ihm verlangt.

Zu 4. Wurde „fest und offen" gehandelt (Nochgeschäft), ohne weitere Bezeichnung des Verhältnisses, dann kann der zur „Erklärung" (zur Wahl) Berechtigte die gleiche Summe nach Belieben „kündigen", bezw. „ansagen", welche „abzunehmen" bezw. „zu liefern" er sich fest verpflichtet hat. Der feste Teil ist als Zeitgeschäft nach § 15 und der offene Teil als Prämiengeschäft nach § 17 zu behandeln.

II. In Betreff der Erklärungsfristen, der Erfüllung und etwaiger Teilkündigung gelten auch für die Prämiengeschäfte die Bestimmungen des § 15. [Dieser § 15 besagt: I. Bei Zeitgeschäften ist der im Vertrage festgesetzte Tag der Fälligkeitstag. Ist „täglich" oder „auf Kündigung" gehandelt, so kann im ersteren Falle die Kündigung seitens des Käufers, im letzteren die Ankündigung seitens des Verkäufers an der Börse bis mittags $12^3/_4$ Uhr erfolgen. Die Kündigung oder Ankündigung kann sich auf Teilsummen, jedoch nur in usancemäßigen Beträgen, beschränken. Als Erfüllungstag gilt der Kündigungstag. Die Zinsen werden bis zum Erfüllungstage gerechnet. II. Zeitgeschäfte gelten in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung als fix geschlossen.]

III. Erklärt der Prämienbesitzer (der Wahlberechtigte) nicht spätestens vor Ablauf der Kündigungsfrist an der Börse, daß er Erfüllung verlange, so wird stillschweigend angenommen, daß er auf sein Recht verzichte, (also bezw. das Reugeld zahlen wolle). Sollte jedoch der Kursstand zur Zeit der letzten Erklärungsfrist (§ 15) die Entschließung über Kündigung, Ansagung oder Reugeld als zweifellos erscheinen lassen, so ist eine ausdrückliche Erklärung nicht notwendig. Ob der Kursunterschied zweifellos war oder nicht, hat in Streitfällen die Maklerkammer zu entscheiden.

IV. Läßt der Wahlberechtigte seinen Kommissionär ohne Instruktion, bezw. ohne Stücke zur Ablieferung, wenn anzusagen und abzuliefern ist, oder ohne genügende Anschaffung zur Zahlung, wenn zu kündigen und abzunehmen ist, so hat der Kommissionär das Recht, sofort nach Ablauf der Kündigungsfrist das Geschäft für Rechnung des säumigen Kommittenten abzuwickeln, also das Gekündigte zu verkaufen und das Angesagte zu kaufen und für diese neue Besorgung die üblichen Kosten in Anspruch zu nehmen (s. § 13)."

Digitized by Google

diesen Verein skontriert werden, so hat die Regulierung des Geschäfts durch Skontrierung und zwar gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Liquidations-Vereins zu erfolgen. Dieses Verfahren findet auch auf solche Zeitgeschäfte Anwendung, welche zwischen Vereinsmitgliedern erst an dem für Einreichung der Skontrobogen bestimmten Tage geschlossen sind.

Bei Wertpapieren, welche vom Liquidations-Verein nur in bestimmten Beträgen skontriert werden, findet die Zusammenrechnung der einzelnen Schlüsse und die Kompensation der Kauf- mit den Verkaufsgeschäften ohne Rücksicht auf die einzelnen Geschäftsabschlüsse statt, sofern nicht der Käufer bis 12 Uhr mittags des Tages, an welchem die Einreichung des Skontros stattfindet, den Verkäufer in den Besitz einer schriftlichen Aufforderung gesetzt hat, die nicht skontrierbaren Teilbeträge aus den einzelnen auf den Ultimo des betreffenden Monats abgeschlossenen Geschäften direkt zu liefern.

Gehören die verschlossenen Werte zu denjenigen, für welche von dem Börsenvorstand Abteilung Fondsbörse ein Liquidationskurs festgesetzt wird, so ist die Lieferung zu diesem Liquidationskurse zu bewirken. Bei allen anderen Werten gilt derjenige Kurs als Liquidationskurs, welcher am Tage der Feststellung der Liquidationskurse im amtlichen Kursblatt als Einheitskurs notiert wird.

Die Lieferung hat am Erfüllungstage in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags oder 3 bis 6 Uhr nachmittags, die Zahlung der Differenz zwischen dem Liquidationskurse und dem Vertragspreise am gleichen Tage in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags zu geschehen.

Betrifft ein Zeitgeschäft Wertpapiere, von denen vor Ablauf des Vertrages ein Zins- oder Dividendenschein abgetrennt worden ist, welcher gemäß § 6 mit dem Käufer zu verrechnen ist, so hat diese Verrechnung gleichzeitig mit der Ausgleichung der Differenz zu erfolgen.

§ 19. Zwangsregulierung. Wenn einer der beiden Kontrahenten nicht erfüllt, so wird, falls die Erfüllung vermittelst Skontrierung durch den Liquidations-Verein zu erfolgen hatte, nach den hierfür bestehenden Bestimmungen des Liquidations-Vereins verfahren. In allen anderen Fällen hat der nicht säumige Teil das Recht, auf Erfüllung zu bestehen oder Zwangsregulierung vorzunehmen. Will er auf Erfüllung bestehen, so hat er bei Verlust dieses Anspruchs dem Säumigen in einem spätestens am nächsten Börsentage nach dem Erfüllungstage zur Post zu gebenden eingeschriebenen Briefe davon Mitteilung zu machen. Wählt er dagegen die Zwangsregulierung, so muß er dieselbe, ohne daß es einer vorgängigen Anzeige oder der Stellung einer Nachfrist bedarf, an der nächsten Börse nach dem Erfüllungstage bewirken.

Die Zwangsregulierung kann nach Wahl des nicht säumigen Kontrahenten entweder durch den vermittelst eines Kursmaklers zu bewirkenden An- oder Verkauf der verschlossenen Werte oder durch Selbsteintritt unter Zugrundelegung des Einheitskurses, mit welchem dieselben am Zwangsregulierungstage notiert werden, auch zum Teil in

Digitized by Google

der einen, zum Teil in der anderen Art erfolgen. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt, von dem anderen Teil sofort zu zahlen, der säumige Teil hat dem anderen Teil die übliche Maklergebühr, und zwar diese selbst dann, wenn die Zwangsregulierung ohne An- oder Verkauf bewirkt worden ist, Portoauslagen und Stempel, den entstandenen, zum jeweiligen Reichsbank-Diskont zu berechnenden Zinsverlust und überdies auch noch das von der Dreimänner-Kommission etwa festgesetzte Strafgeld zu zahlen.

Der die Zwangsregulierung vornehmende Kontrahent ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulierungskurses Mitteilung zu machen. Daß diese Mitteilung erfolgt ist, kann durch Vorlegung eines Postscheins über die rechtzeitige Absendung eines eingeschriebenen Briefes an den säumigen Kontrahenten bewiesen werden. Unterbleibt die Absendung einer Anzeige, so braucht der säumige Kontrahent die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.

Ist die Zwangsregulierung einen Börsentag zu früh oder einen Börsentag zu spät bewirkt worden, so soll der säumige Teil gehalten sein, dieselbe insoweit als ihn verpflichtend anzuerkennen, als ihm Nachteil nicht erwachsen ist; es soll also in diesem Falle der Zwangsregulierungskurs nicht ungünstiger für den säumigen Kontrahenten sein, als der Einheitskurs desjenigen Börsentages, an welchem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

Wird durch den säumigen Kontrahenten die für seine Rechnung vorzunehmende Zwangsregulierung oder die Erfüllung des zum Zweck derselben geschlossenen Geschäfts vorsätzlich vereitelt, erschwert oder verzögert, so kann die Dreimänner-Kommission auf Antrag des nicht säumigen Kontrahenten ein ihm von dem säumigen Teil zu zahlendes Strafgeld endgültig festsetzen.

§ 20. Zahlungseinstellung. Stellt vor Eintritt des Erfüllungstages einer der beiden Kontrahenten seine Zahlungen ein, so ist der andere Kontrahent berechtigt, an derjenigen Börse, an welcher ihm die Zahlungseinstellung bekannt geworden ist, oder an der unmittelbar darauffolgenden die zwangsweise Regulierung des Geschäftes durch ein gleichartiges Geschäft auf dieselbe Erfüllungszeit zu bewirken.

Wird durch eine solche Zwangsregulierung ein Geschäft auf Prämie, eine Stellage oder ein Nochgeschäft betroffen, und ist nach dem Ausspruche der Dreimänner-Kommission die Regulierung durch ein gleichartiges, auf die nämliche Erfüllungszeit und gleiche Kurslage gestelltes Geschäft nicht ausführbar gewesen, so kann der zur Zwangsregulierung berechtigte Kontrahent das Geschäft sofort fällig erklären.

Eine später erfolgende Eröffnung des Konkurses macht eine derartige Zwangsregulierung nicht unwirksam.

Digitized by Google

Die Zwangsregulierung erfolgt nach der Vorschrift des § 19, Abs. 2 und 3. Alle aus der Zwangsregulierung entspringenden Forderungen sind sofort zahlbar.

Die Zahlungseinstellung gilt schon dann als eingetreten, wenn Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, daß der Verpflichtete sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet, oder wenn fällige Zahlungsverpflichtungen von ihm nicht erfüllt sind. Streitigkeiten, welche über die Voraussetzung einer solchen Zwangsregulierung entstehen, werden von der Dreimänner-Kommission endgültig entschieden.

§ 21. Gekündigte Werte. Engagements in einem Wertpapiere, welches zur Rückzahlung gekündigt ist, werden an dem Tage fällig, an welchem die Rückzahlung beginnt, auch wenn dieselben ursprünglich auf einen späteren Termin geschlossen waren. Der Verkäufer hat alsdann die Wahl, das Engagement durch Lieferung der Stücke oder durch Verrechnung zum Einlösungswerte zu regulieren, welcher in streitigen Fällen von der Dreimänner-Kommission festzusetzen ist.

§ 22. Bezugsrechte. Tritt für die verschlossenen Werte während der Dauer des Vertrages die Ausübung eines Bezugsrechtes ein, welches nicht in Gemäßheit des § 6 durch Festsetzung eines Kurs-Auf- oder Abschlages seine Erledigung findet, so hat der Käufer, welcher das Bezugsrecht ausüben will, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Bezugsrechts am hiesigen Platze gestellten Frist den Verkäufer in den Besitz einer schriftlichen Aufforderung zu setzen, die Bezugsstücke zu erheben, und Verkäufer ist gehalten, dieser Aufforderung zu entsprechen. Der Käufer muß hiernächst nach Wahl des Verkäufers die neu bezogenen Stücke entweder innerhalb acht Tagen nach dem ersten Tage der Ausgabe der neuen Stücke nach vorangegangener zweitägiger Ankündigung, oder die alten und neuen Werte zugleich am Erfüllungstage des ursprünglichen Geschäftes gegen Erstattung aller Auslagen nebst Zinsen zum jeweiligen Reichsbank-Diskont abnehmen.

Tritt bei Prämien-, Stellage- und Nochgeschäften während der Dauer des Vertrages ein Bezugsrecht ein, welches nicht in Gemäßheit des § 6 bzw. § 28 durch Festsetzung eines Kurs-Auf- oder -Abschlages seine Erledigung findet, so ist, falls die Erfüllung durch Lieferung der Stücke erfolgt, der Verkäufer die Bezugsstücke gegen Erstattung der dafür geleisteten Zahlung nebst Stückzinsen mitzuliefern und der Käufer solche mit abzunehmen verpflichtet. Ohne die Bezugsstücke kann die Lieferung weder geleistet noch verlangt werden. Auf die Höhe der Prämie ist ein eintretendes Bezugsrecht ohne Einfluß.

§ 23. Konvertierung oder teilweise Kündigung. Wenn während der Dauer eines Engagements das betreffende Wertpapier zur Konvertierung gelangen soll, derart, daß entweder unter Abstempelung der Stücke eine Zinsveränderung eintritt oder gegen Einlieferung des Wertpapiers ein anderes ausgegeben wird, so hat Käufer den Verkäufer spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Kon-

Digitized by Google

vertierungsrechts am hiesigen Platze gestellten Frist in den Besitz einer schriftlichen Erklärung zu setzen darüber, ob er die Konvertierung annehmen und konvertierte oder neue Stücke den Konvertierungsbedingungen gemäß empfangen will, oder ob die Erfüllung des Engagements in den ursprünglich verabredeten Stücken erfolgen soll. Unterläßt Käufer die Erklärung, so hat es bei dem ursprünglichen Engagement sein Bewenden.

Bei Engagements in Wertpapieren, welche nur zum Teil, d. h. in bestimmten Jahrgängen oder Serien zur Rückzahlung gekündigt oder zur Konvertierung gestellt sind, hat der Verkäufer spätestens sechs Tage nach erfolgter Kündigung oder drei Tage bevor die Frist zur Konvertierung am hiesigen Platze abläuft, den Käufer in den Besitz einer schriftlichen Erklärung darüber zu setzen, in welchen Stücken er, der Verkäufer, das Engagement erfüllen will. Erklärt er die Erfüllung in den zur Rückzahlung gekündigten oder zur Konvertierung gestellten Stücken leisten zu wollen, so hat im letzteren Falle wiederum der Käufer den Verkäufer spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Konvertierung gestellten Frist in den Besitz einer Erklärung darüber zu setzen, ob er die Stücke, zu deren Lieferung der Verkäufer sich erklärt hat oder statt deren den entsprechenden Betrag konvertierter Stücke den Konvertierungsbedingungen gemäß empfangen will. Unterbleibt die Erklärung des Verkäufers, so hat er in den nicht zur Rückzahlung oder Konvertierung gelangenden Stücken zu erfüllen. Unterbleibt die Erklärung des Käufers, so erfolgt die Erfüllung in Stücken der vom Verkäufer gewählten Art. In allen Fällen hat derjenige, für dessen Rechnung vom Rechte zur Konvertierung Gebrauch gemacht wird, alle daraus entstehenden Auslagen und Zinsen darauf zum jeweiligen Reichsbankdiskont dem Gegen-Kontrahenten zu erstatten.

Tritt während der Dauer eines auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachforderung oder Nachlieferung geschlossenen Engagements eine gänzliche oder teilweise Konvertierung oder eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der verschlossenen Werte ein, so kommen die vorstehend für auf feste Lieferung geschlossene Geschäfte festgesetzten Bedingungen gleichfalls in Anwendung. Auf die Höhe der Prämie bleibt ein eintretendes Konvertierungsrecht ohne Einfluß.

§ 24. Spitzen bei Bezugsrechten und Konvertierungen. Enthält in allen in den beiden vorstehenden §§ 22 und 23 erwähnten Fällen die Vertragssumme Beträge, welche zur Ausübung des Bezugs- oder Konvertierungsrechts nicht geeignet sind, so bleiben diese bei der Verrechnung außer Betracht, soweit in bezug auf sie nicht von der Dreimänner-Kommission Festsetzungen im Sinne des § 6 getroffen sind.

In allen vorstehend erwähnten Fällen wird jeder einzelne Schluß als ein selbständiges Geschäft angesehen.

Der vom Börsenvorstand als Entschädigung für das Bezugsrecht oder eines Teiles desselben gemäß § 6 festgesetzte Wert des Bezugsrechtes ist bei Fälligkeit des Engagements zu verrechnen.

Digitized by Google

D. Gelddarlehen.

§ 25. Gelddarlehen. Gelddarlehen mit täglicher Kündigung (tägliches Geld) sind zu verzinsen und gegenseitig bis 1 Uhr an der Börse kündbar. Die Rückzahlung hat an dem darauffolgenden Börsentage bis 12 Uhr mittags zu erfolgen. Die Zinsen werden vom Abschlußtage bis zum Rückzahlungstage nach Kalendertagen gerechnet.

Hat eine Kündigung nicht stattgefunden, so ist das Darlehn am Ultimolieferungstage fällig.

Bei Gelddarlehen auf festen Termin sind 30 Tage für den Monat zu rechnen ohne Rücksicht auf die Zahl der Kalendertage; fällt der Rückzahlungstag auf einen Tag, an welchem eine Börsenversammlung nicht stattfindet, so hat die Rückzahlung am darauffolgenden Börsentage bis 12 Uhr mittags zu erfolgen, auch sind die Zinsen bis zu diesem Tage zu vergüten.

Darlehnsgeschäfte, deren Rückzahlung auf einen Ultimo festgestellt ist, werden in bezug auf Zinsberechnung und Fälligkeit wie Ultimo-Effektengeschäfte behandelt.

Das ursprüngliche Verhältnis zwischen Darlehen und Deckung muß bis zur Fälligkeit des Darlehens aufrecht erhalten werden.

Bei Darlehnsgeschäften, die zu einem festen Zinssatz abgeschlossen sind und bei denen Unterpfand durch Hineinlieferung von Wertpapieren bestellt wird, ohne daß eine bestimmte Gattung von Papieren vorbedungen wird, hat der Geldgeber lediglich Anspruch auf den vereinbarten festen Zins, vom ausmachenden Betrage der hineingelieferten Wertpapiere, während alle aus Abtrennung von Zins- oder Dividendenscheinen, Verlosungen oder aus anderen Umständen erwachsenden Vorteile oder Nachteile auf den Geldnehmer fallen. Der Geldgeber hat dem Geldnehmer die nach geschehener Lieferung fällig gewordenen Zins- oder Dividendenscheine spätestens am dritten Börsentage nach der Fälligkeit gegen Erstattung des dafür usancemäßig gezahlten Betrages zu liefern, auch ihm die Nummern verlosbarer Wertpapiere vor der Verlosung mitzuteilen. Der Geldnehmer hat die Pflicht, den Geldgeber zu dieser Nummernaufgabe rechtzeitig aufzufordern.

Die Darlehnssumme ist in ihrem ursprünglichen Umfange zu verzinsen, auch wenn der Betrag fällig gewordener Zins- oder Dividendenscheine bar dem Geldgeber zugeflossen ist.

E. Börsenpreis.

§ 26. Beweisführung. In allen Fällen, in welchen es auf den Beweis der Kursnotierung ankommt, kann derselbe durch das „Amtliche Kursblatt der Berliner Fondsbörse“ geführt werden.

§ 27. Feststellung des Börsenpreises. Für die Feststellung des Börsenpreises der Wertpapiere sind folgende Bestimmungen maßgebend, welche der Bundesrat am 28. Juni 1898 erlassen hat[1]).

1) Hier folgen im Original die §§ 1—8 der oben S. 44f. wiedergegebenen Bekanntmachung.

Digitized by Google

Die im § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 2 der Bundesratsbestimmungen vorgesehenen Ausnahmen und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen, werden dem Reichskanzler mitgeteilt und von diesem im „Reichs-Anzeiger", außerdem vom Börsenvorstande im „Amtlichen Kursblatt der Berliner Fondsbörse" bekannt gemacht.

F. Besondere Bedingungen für Wertpapiere.[1])

§ 28. Allgemeines. Wertpapiere gelten als in demjenigen Zustande verschlossen, in welchem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befunden haben, dergestalt, daß Vorteile und Nachteile aus nach dem Tage des Abschlusses abzutrennenden Zins- und Dividendenscheinen, sowie etwa eintretende Bezugsrechte, Kündigungen, Konversionen und dergleichen den Käufer treffen.

Verrechnungen des Mehr- oder Minderwertes eines während der Dauer eines Zeitgeschäftes fällig gewordenen Zins- oder Dividendenscheins gegenüber den laufenden Stückzinsen finden jedoch nur statt, wenn die Dreimänner-Kommission hierüber gemäß § 6 eine Festsetzung trifft.

§ 29. Äußere Beschaffenheit. Wertpapiere sind nicht lieferbar, wenn denselben oder deren Zins- oder Dividendenscheinen nötige Erfordernisse, z. B. Nummer oder Unterschriften fehlen, oder die Nummern der Stücke oder einzelner Zins- oder Dividendenscheine undeutlich sind, oder wenn die Wertpapiere oder einzelne Zins- oder Dividendenscheine erheblich beschädigt sind.

Wertpapiere, deren Schrift oder Druck durch größere Stockflecke beschädigt oder undeutlich geworden ist, sind nicht lieferbar.

§ 30. Prämien-Anleihen und Lospapiere. Fällt bei Geschäften in Prämienanleihen und Lospapieren der Zeitpunkt der Erfüllung auf den Tag der Ziehung, so muß die Lieferung am nächstvorhergehenden Börsentage, auch wenn das Geschäft erst am leztgenannten Tage geschlossen ist, bis nachmittags 5 Uhr, am Sonnabend bis nachmittags 3 Uhr erfolgen, bei Vermeidung eines Strafgeldes, dessen Festsetzung innerhalb der zwei nächsten Börsentage bei der Dreimänner-Kommission zu beantragen ist, widrigenfalls der Anspruch darauf erlischt.

§ 31. Kassageschäfte in verlosbaren Wertpapieren. Bei Kassegeschäften in verlosbaren oder kündbaren Wertpapieren treffen Vorteile oder Nachteile aus bis zum Abschlußtage einschließlich erfolgter Verlosung oder Kündigung den Verkäufer. Demnach steht, wenn Stücke geliefert wurden, welche in einer bis einschließlich des Abschlußtages stattgehabten Verlosung oder Kündigung verlost oder

1) Die speziellen Bestimmungen über die Lieferbarkeit einzelner Wertpapiere, die am Schlusse der Geschäftsbedingungen zusammengestellt resp. seitdem im amtlichen Kursblatt veröffentlicht sind, werden hier nicht wiedergegeben. Vgl. darüber Saling I S. 601ff., Schneider-Dahlheim, Usancen der Berliner Fondsbörse, 16. Aufl., Berlin 1911.

Digitized by Google

gekündigt waren, sowohl dem Käufer wie dem Verkäufer das Recht zu, binnen sechs Monaten nach dem Tage der Lieferung deren Umtausch gegen umlaufsfähige Stücke zu beanspruchen.

Sind Stücke geliefert worden, welche in einer in der Zeit nach dem Abschlußtage bis zum Tage vor der Lieferung einschließlich stattgehabten Verlosung oder Kündigung verlost oder gekündigt wurden, so steht dem Käufer (nicht dem Verkäufer) das Recht zu, binnen drei Monaten nach dem Tage der Lieferung deren Umtausch gegen umlaufsfähige Stücke zu beanspruchen.

Der Anspruch auf Umtausch erlischt, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Fristen geltend gemacht wird. Einen seit dem Tage der Lieferung bis zu dem Tage, an welchem der Umtausch verlangt wird, entstandenen Zinsverlust hat in allen Fällen Käufer zu tragen.

Hat der Verkäufer ungeachtet schriftlich an ihn ergangener Aufforderung weder die Stücke geliefert, noch Nummernaufgabe erteilt, und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Verlosung oder Kündigung entgangen, so kommen die Bestimmungen des § 14a in Anwendung.

§ 32. Zeitgeschäfte in verlosbaren Wertpapieren. Zeitgeschäfte in verlosbaren Wertpapieren sind in Stücken zu erfüllen, welche vor dem Erfüllungstage nicht verlost waren.

Sind Stücke geliefert worden, die in einer vor dem Erfüllungstage stattgehabten Verlosung gezogen wurden, so steht sowohl dem Lieferer als auch dem Empfänger das Recht zu, deren Umtausch in umlaufsfähige Stücke zu beanspruchen. Der Anspruch auf Umtausch erlischt, wenn er nicht innerhalb sechs Monaten nach der Lieferung geltend gemacht wird. Einen seit dem Tage der Lieferung bis zu dem Tage, an welchem der Umtausch verlangt wird, entstandenen Zinsverlust trägt der Empfänger der Stücke.

Tritt während der Vertragsdauer bei verlosbaren oder Lospapieren eine Verlosung ein, so steht dem Käufer das Recht, Nummernaufgabe zu verlangen, nur dann zu, wenn dies beim Abschluß des Vertrages vereinbart worden ist.

§ 33. Aufgerufene Wertpapiere. Wertpapiere, welche am Tage der Lieferung in der letzterschienenen Nummer der von der Bank des Berliner Kassenvereins herausgegebenen „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere" verzeichnet stehen, sind nicht lieferbar. Sind Wertpapiere, welche zur Zeit der Lieferung als gestohlen, verloren gegangen oder abhanden gekommen von einer öffentlichen Behörde oder im Reichsanzeiger von dem aus der Urkunde Verpflichteten bekannt gemacht sind oder bezüglich deren glaubhaft gemacht wird, daß sie zur Zeit der Lieferung im Auslande mit Opposition belegt waren, geliefert worden, so ist der Lieferer verpflichtet, sie gegen umlaufsfähige Stücke umzutauschen. Der Anspruch auf Umtausch kann bei der Dreimänner-Kommission, welche darüber endgültig entscheidet, innerhalb zehn Börsentagen nach der Lieferung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der zehntägigen Frist hat die Dreimänner-Kommission die Entscheidung über die Umtauschverpflichtung abzulehnen, es bleibt jedoch dem Empfänger vorbehalten, die schiedsrichterliche Kom-

Digitized by Google

mission des Börsenvorstandes oder das ordentliche Gericht gemäß § 7, Absatz 5 und 6, anzurufen.

§ 34. Kupons, gekündigte und verloste Stücke. Geschäfte in Kupons, Dividendenscheinen und gekündigten Stücken, die in Europa keine Zahlstellen haben, gelten als unter Garantie des Einganges abgeschlossen. Kupons dieser Art sind mit dem Firmenstempel des Verkäufers zu versehen.

Bei sonstigen Geschäften in Zins- oder Dividendenscheinen, gekündigten oder verlosten Wertpapieren haftet Verkäufer nicht für deren Eingang, wenn dies nicht beim Abschluß ausdrücklich vereinbart worden ist; er haftet aber für deren Echtheit und für richtige Angabe und Berechnung des Einlösungswertes wie solcher am Tage des Verkaufs feststeht.

Haftet der Verkäufer für den richtigen Eingang verkaufter Zins- oder Dividendenscheine oder gekündigter oder verloster Stücke, so ist er verpflichtet,

unbezahlt gebliebene europäische Kupons oder Stücke innerhalb eines Monats,

unbezahlt gebliebene außereuropäische Kupons oder Stücke innerhalb zweier Monate

nach dem Fälligkeitstermin gegen Rückerstattung des empfangenen Betrages zurückzunehmen.

Diese Fristen laufen, falls der Abschluß des Geschäfts erst nach dem Fälligkeitstermine erfolgt ist, von dem Tage des Abschlusses ab.

Werden bestimmte Stücke von Zins- oder Dividendenscheinen, verlosten oder gekündigten Wertpapieren aus irgendeinem besonderen Grunde von der Zahlstelle nicht eingelöst, so ist der Verkäufer verpflichtet, dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Verkaufstage gegen Rückerstattung des empfangenen Betrages zurückzunehmen.

Sind verkaufte Zins- oder Dividendenscheine, gekündigte oder verloste Wertpapiere von der Zahlstelle aus irgendeinem besonderem Grunde zurückbehalten worden, so hat Verkäufer, wenn ihm innerhalb der im Absatz 3 dieses Paragraphen festgesetzten Fristen der Nachweis erbracht wird, daß diese Werte von ihm geliefert wurden, den empfangenen Betrag an den Käufer gegen Abtretung der diesem aus den zurückbehaltenen Werten zustehenden Rechte zurückzuzahlen.

§ 35. Zollkupons. Russische Zollkupons sind sechs Monate vor ihrer Fälligkeit bis drei Monate vor ihrer Verjährung lieferbar.

Die Notiz für kleine Zollkupons versteht sich für Stücke im Betrage von 10 M. = 3,085 Ro. und darunter.

Russische Zollkupons müssen äußerlich von tadelloser Beschaffenheit sein, d. h. sie dürfen nicht eingerissen oder zusammengeklebt oder ausgebessert sein, der schwarze Rand muß unverletzt vorhanden sein.

Ausgeloste Stücke der zur Zollzahlung bestimmten Anleihen sind statt der Kupons nur nach besonderer Vereinbarung lieferbar.

§ 36. Abtrennung der Zins- und Dividendenscheine. Bei Lieferung von deutschen oder ausländischen Wertpapieren, welche

Digitized by Google

auf einen festen Zins ausschließlich in Reichswährung lauten, darf der zunächst fällige Zinsschein fehlen, wenn der Wert desselben vergütet wird.

Bei deutschen Dividendenpapieren darf der nächstfällige Dividendenschein durch einen eine andere Nummer tragenden auf denselben Termin fälligen Dividendenschein gleicher Gattung ersetzt werden.

Ausländische Wertpapiere sind nur lieferbar, wenn sämtliche dazu gehörige Zins- oder Dividendenscheine die gleiche Nummer wie das Wertpapier selbst tragen.

Bei allen ausländischen Wertpapieren sind sämtliche uneingelöst gebliebenen Zins- oder Dividendenscheine mitzuliefern, solange nicht der Börsenvorstand andere Festsetzungen getroffen hat.

§ 37. Umschreibungen und Cessionen. Bei Wertpapieren, deren Besitzübertragung durch getrennte Anlage stattfindet, muß für jedes einzelne Stück ein besonderer Umschreibungsantrag oder eine besondere Cession beigefügt sein.

Bei allen auf Namen lautenden Wertpapieren, auf denen Eintragungsvermerke sich befinden, darf nach der letzten Eintragung nicht mehr als ein Blanko-Giro stehen.

Bei Umschreibungsanträgen oder Cessionen seitens einer Ehefrau ist die Genehmigung des Ehemannes beizufügen, wenn nicht aus der Unterschrift hervorgeht, daß es sich um eine Witwe oder eine geschiedene Frau handelt.

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit von Cessionen und Umschreibungsanträgen über Wertpapiere gelten folgende Grundsätze:

I. Stempelpflichtig sind:

1. Cessionen
   a) wenn sie nebenher errichtet sind oder
   b) wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.
2. Umschreibungsanträge, wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.

II. Alle übrigen Cessionen und Umschreibungsanträge sind stempelfrei. Die genannten stempelpflichtigen Cessionen und Umschreibungsanträge sind auch stempelfrei:

1. wenn sie außerhalb Preußens in blanco ausgestellt sind,
2. wegen Verjährung
   a) wenn sie ein Datum vor dem 1. April 1896 tragen,
   b) wenn das Ausstellungsdatum mehr als 10 Kalenderjahre alt ist,
3. wenn der Wert des Gegenstandes nicht 150 Mk. übersteigt und der geringere Wert aus der Urkunde in Verbindung mit dem Wertpapiere ersichtlich ist.

Durchstrichene Blanco-Cessionen, denen unmittelbar eine andere Cession folgt, sind ebenfalls nicht stempelpflichtig.

Rasuren in den Cessionen und Umschreibungsanträgen sind bezüglich des Datums und der Nummer des Wertpapieres unzulässig.

Digitized by Google

§ 38. Interimsscheine. Interimsscheine über Wertpapiere, von denen bereits Originalstücke im Umlauf sich befinden, sind nicht lieferbar, es sei denn, daß ihre Lieferbarkeit von der Dreimänner-Kommission ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 39. Neue Kuponsbogen. Ist nach Ablauf aller einem Stücke beigegebenen Zins- bzw. Dividendenscheine die Ausgabe der neuen Bogen angekündigt, oder erfolgt sie ohne besondere Ankündigung, so sind von einer Woche nach dem Ausgabetermin ab die Stücke nur noch mit den neuen Bogen lieferbar, insofern die Dreimänner-Kommission nicht einen anderen Termin festgesetzt hat. In allen Fällen, in denen durch die Besorgung der neuen Bogen Kosten entstehen, sind diese vom Tage der Ausgabe ab vom Verkäufer zu vergüten, falls er nicht mit neuen Bogen liefert.

§ 40. Weißer Bogen. Bei deutschen Papieren beeinträchtigt das Fehlen des weißen Mantels oder eines Teiles desselben die Lieferbarkeit nicht. Bei Deutsche Effekten- und Wechselbank-Aktien darf indes der mit der Firma bedruckte Teil des zweiten Bogens nicht fehlen.

Bei ausländischen Werten muß der weiße Mantel an dem Stück haften, darf auch nicht durch anderes Papier ersetzt sein. Er darf indes fehlen bei

Buschtehrader Eisenbahn-Aktien,
Duxer Kohlenbergwerks-Aktien,
Lemberg-Czernowitz-Eisenbahn-Aktien,
Österreichische Kredit-Aktien,
Österreichische Nordwestbahn-Aktien Lit. A. u. B.,
Raab-Ödenburg-Eisenbahn-Aktien,
Wiener Bankverein-Aktien.

§ 41. Jn- und Außer-Kurssetzung. Da das Bürgerliche Gesetzbuch die Außerkurssetzung von Wertpapieren aufgehoben hat, sind deutsche und österreich-ungarische Wertpapiere mit deutschen Außerkurssetzungs-Vermerken oder mit dem Inventarisationsvermerk eines rheinischen Notars lieferbar, auch wenn eine Wiederinkurssetzung nicht stattgefunden hat. Nur Wertpapiere, die vom Reichsinvalidenfond außer Kurs gesetzt worden sind, sind ohne Wiederinkurssetzungsvermerk nicht lieferbar.

Folgende deutsche Staaten kennen eine Außerkurssetzung durch die emittierende Behörde oder durch den Aussteller zugunsten eines Dritten: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, Lübeck. Solche Außerkurssetzungen sind einer Umschreibung auf den Namen, wie sie durch § 806 BGB eingeführt worden ist, gleichzuachten. Diejenigen Vermerke also, die in diesen Staaten von der emittierenden Behörde oder durch den Aussteller selbst auf die Papiere gesetzt werden, bleiben als Umschreibung auf den Namen auch dann gültig, wenn sie sich äußerlich als Außerkurssetzungs-Vermerke darstellen.

Digitized by Google

Vinkulierte bayerische Staatsschuldverschreibungen sind lieferbar, wenn es sich um Vinkulierungen für besondere Zwecke handelt (z. B. „Vinkuliert als Heiratskaution für den Hauptmann N. N."). Liegt dagegen eine durch die Staatsschuldentilgungskassen erfolgte oder bestätigte Eigentumsvormerkung vor (z. B. „Vinkuliert als Eigentum des N. N."), oder enthält die Vormerkung neben der Vinkulierung für besondere Zwecke auch noch eine Eigentumsvormerkung durch die Staatsschuldentilgungskassen (z. B. „Vinkuliert als Heiratskaution für den Hauptmann N. N. mit Vorbehalt des Eigentumsrechts für den minderjährigen Junker X. X."), so ist die Lieferbarkeit dadurch bedingt, daß die Löschung der Eigentumsvormerkung durch die Staatsschuldentilgungskassen auf der Schuldverschreibung ersichtlich ist.

Bei Aufhebung einer Einschreibung der Württembergischen Staats-Schuldkasse in Stuttgart ist die Unterschrift eines Buchhalters und eines Kontrolleurs notwendig, indes ist die Beifügung des Dienstsiegels nicht erforderlich.

Der von einer österreichischen oder ungarischen Behörde auf ein Wertpapier gesetzte Vermerk „erlegt", „erfolgt" wird einer deutschen Außer- und Wiederinkurssetzung gleich geachtet. Deutsche und österreichisch-ungarische Wertpapiere, welche diese beiden Vermerke tragen, sind lieferbar. Stücke, welche nur den Stempel „erlegt" tragen, sind nicht lieferbar.

Österreich-Ungarische Wertpapiere, welche Stempel tragen, die neben den Worten „erlegt" und „erfolgt" deren Übersetzung in tschechischer Sprache und dazwischen den Doppeladler enthalten, sind lieferbar.

Ebenso sind Österreich-Ungarische Wertpapiere lieferbar mit dem Stempelaufdruck: „M. kir központi belyagrakter és bélyaz jelzesi hivatal". Die deutsche Übersetzung davon lautet: K. Ungarisches Zentral-Stempel-Depot und Abstempelungsamt.

Ausländische Wertpapiere, welche eine deutsche Außer- oder Inkurssetzung haben, sind mit Ausnahme der Österreich-Ungarischen Papiere nicht lieferbar.

Als ausländische Wertpapiere gelten alle diejenigen, deren Aussteller ihren Gerichtsstand außerhalb Deutschlands haben. Nur Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Aktien und Genußscheine, welche in Mastricht ausgestellt sind, werden in bezug auf Außer- und Inkurssetzungen den deutschen Wertpapieren gleichgeachtet.

Wertpapiere mit ausländischen Außer- und Inkurssetzungen sind nicht lieferbar.

Pfandbriefe der Schwedischen Reichs-Hypothekenbank, welche deutsche Außerkurs- und Wiederinkurssetzungen tragen, sind lieferbar, wenn das Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. folgende von ihm unterschriebene Erklärung beigesetzt hat: „Vorstehende Außer- und Inkurssetzung gesehen und in Ordnung befunden."

In Dänemark und in Norwegen ausgestellte Wertpapiere, welche auf Namen übertragen und demnächst wieder auf den Inhaber gestellt wurden, sind lieferbar, wenn sie folgenden Vermerk tragen:

Digitized by Google

„Transportere til Ihandehaveren" und danach entweder „Noteret i Bankens Boger" oder „Noteret i Stadens Bogholder Kontor" (Mit Datum und Unterschrift der betreffenden Bank oder Ausgabestelle).

§ 42. Versicherungsaktien. Bei Geschäften in solchen Versicherungsaktien, die noch nicht vollgezahlt sind, hat der Verkäufer das Recht, falls die Eintragung des neuen Aktionärs nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage bewirkt ist, von dem Käufer die sofortige Sicherstellung des Betrages der noch nicht geleisteten Einzahlung bei ihm, dem Verkäufer, oder nach Wahl des Käufers, bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde zu fordern. Der Käufer solcher Aktien ist verpflichtet, bei Abnahme der Stücke dem Verkäufer einen Revers auszustellen, welcher vorstehende Verpflichtung ausdrücklich anerkennt. Zur Geltendmachung der Rechte aus diesem Reverse genügt die Beibringung einer Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft darüber, daß die Aktie noch nicht auf den Namen des Rechtsnachfolgers umgeschrieben ist.

Bei Geschäften in Versicherungsaktien, denen Dividendenscheine nicht beigefügt sind, gehört die Dividende demjenigen, der die Aktie vor Schluß des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Aktie ausgezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten.

Bei Geschäften in Versicherungsaktien, zu deren Umschreibung der Käufer verpflichtet ist, werden die Umschreibungskosten sowie der Wechselstempel der zu hinterlegenden Solawechsel vom Käufer getragen.

§ 43. Nordamerikanische Bonds. Nordamerikanische Eisenbahnbonds, welche außer dem Stempel und dem Namen der Beamten oder Vertreter derjenigen Gesellschaft, welche die Bonds ausgestellt hat, noch andere Namensunterschriften oder Firmenstempel tragen, sind nicht lieferbar.

G. Besondere Bedingungen für die sonstigen Börsenwerte.

§ 44. Privatdiskonten. Als Privatdiskonten sind nur Abschnitte von 5000 Mk. und darüber lieferbar, welche wenigstens 56 Tage und nicht mehr als drei Monate noch zu laufen haben. Domizilwechsel sind nicht lieferbar.

Bei Abschnitten von 10 000 Mk. und darüber auf auswärtige Reichsbankplätze wird für fünf Tage, bei kleineren Abschnitten für zehn Tage der volle Bankdiskont vergütet.

§ 45. Es findet täglich eine besondere (Vista) Notierung für stempelfreie Schecks auf London und auf Paris statt.

Ausländische Wechsel. Ausländische Wechsel werden notiert:

In kurzer Sicht

auf Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Brüssel, Kopenhagen, London, Paris, St. Petersburg, Schweizer Plätze, Warschau, Wien und Budapest für achttägige,

auf Italienische und Skandinavische Plätze für zehntägige,

Digitized by Google

auf Portugiesische und Spanische Plätze für vierzehntägige,
auf Newyork für bei Sicht zahlbare Wechsel.

In langer Sicht

auf Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Brüssel, Italienische Plätze, Newyork, Paris, Schweizer und Spanische Plätze, Wien und Budapest für zweimonatliche,
auf London, Petersburg und Portugiesische Plätze für dreimonatliche Wechsel.

Lieferbar sind: Abschnitte von

Fl.	500	bis	25000	auf	Amsterdam und Rotterdam,
Frs.	1000	„	50000	„	Belgische und Schweizer Plätze,
Lire	1000	„	25000	„	Italienische Plätze,
Kr.	1000	„	20000	„	Kopenhagen und Skandinav. Plätze,
Lvr.	100	„	3000	„	London,
Doll.	200	„	10000	„	Newyork,
Frs.	1000	„	50000	„	Paris,
Ro.	500	„	20000	„	Petersburg und Warschau,
Milr.	200	„	5000	„	Portugiesische Plätze,
Pes.	1000	„	25000	„	Spanische Plätze,
Kr.	1000	„	50000	„	Wien und Budapest.

als Italienische Plätze:
Wechsel auf Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Rom, Turin, Venedig,
als Portugiesische Plätze:
Wechsel auf Lissabon, Oporto,
als Schweizer Plätze:
Wechsel auf Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich,
als Skandinavische Plätze:
Wechsel auf Christiania, Gothenburg, Stockholm,
als Spanische Plätze:
Wechsel auf Madrid und Barcelona.

Kurze Sicht.

Um als kurze Wechsel lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben:
Wechsel auf St. Petersburg: wenigstens 6 höchstens 14 Tage;
alle übrigen, deren Notiz sich für achttägige Lauffrist versteht: wenigstens 5 und höchstens 14 Tage;
diejenigen, deren Notiz sich für zehntägige Lauffrist versteht: wenigstens 7 und höchstens 14 Tage;
diejenigen, deren Notiz sich für vierzehntägige Lauffrist versteht: wenigstens 8 und höchstens 21 Tage.
Etwaige ortsübliche Respekttage bleiben hierbei unberücksichtigt.

Werden Wechsel geliefert, welche eine kürzere oder längere Laufzeit haben als diejenige ist, für welche die Notiz für kurze Sicht sich versteht, so ist der nach Kalendertagen zu berechnende Unterschied zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu verrechnen.

Sämtliche Notierungen in kurzer Sicht, mit Ausnahme derjenigen

Digitized by Google

von kurz London verstehen sich für gestempelte oder stempelfreie Wechsel. Bei Lieferung von ungestempelten Wechseln ist der ausländische Stempel vom Verkäufer zu vergüten. Kurze Wechsel auf London sind nach wie vor ohne Rücksicht auf den englischen Stempel lieferbar.

Zu den Notierungen für kurze Sicht sind bei allen Devisen, mit Ausnahme von kurz London und kurz Paris, an Stelle von Wechseln auch stempelfreie Schecks lieferbar, jedoch bei Italien nur solche auf Florenz, Genua, Mailand und Rom, bei Schweiz nur solche auf Basel, Bern, Genf und Zürich. Für die kürzere Laufzeit als diejenige, für welche sich die Notierung versteht, sind vom Käufer Zinsen zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschluß geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu vergüten. Es gelten hierbei die Laufzeiten von Schecks auf

Amsterdam, Kopenhagen, Warschau und Wien .	als 1 tägig	vom Abschlußtage an gerechnet.
Belgien, Budapest, Christiania, Italien, Petersburg, Schweiz, Schweden	als 2 tägig	
Spanien und Portugal	als 3 tägig	

Ist der den obigen Laufzeiten entsprechende Tag an dem betreffenden Platze kein Werktag, so wird der Berechnung der nächstfolgende ausländische Werktag zugrunde gelegt. Bezüglich der Höhe der Abschnitte gelten für Schecks dieselben Bestimmungen, wie für Wechsel.

Lange Sicht.

Um als lange Wechsel lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben:

Wechsel auf Newyork: wenigstens 45 und höchstens 100 Tage;
alle übrigen, deren Notiz sich für zweimonatliche Lauffrist versteht: wenigstens $1^1/_2$ und höchstens 3 Monate;
diejenigen, deren Notiz sich für dreimonatliche Lauffrist versteht: wenigstens $2^1/_2$ und höchstens 3 Monate.

Ein etwaiger Unterschied zwischen der Laufzeit der gelieferten Wechsel und derjenigen, für welche die Notiz sich versteht, ist zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu verrechnen.

Wechsel, welche längere Verfallzeit haben als die für kurze Sichten zugelassene, die aber kürzer sind als vorstehend für lange Sichten bestimmt ist, gelten als Mittelsichten, welche einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegen.

Mittel-Sicht.

Als kurze Wechsel auf Newyork sind nur nach Sicht, und zwar nicht länger als 14 Tage nach Sicht, gezogene Wechsel lieferbar. Bei längeren als „bei Sicht" zahlbaren Wechseln sind dem Käufer 4 % Diskont zu vergüten.

Newyork.

Bei langen Wechseln auf Newyork, welche auf einen Zeitraum nach Sicht gezogen sind, werden für die zur Feststellung des Ver-

Digitized by Google

falltages erforderliche Vorlegung des Wechsels 10 Tage gerechnet. Die Zinsen für kürzere Laufzeit als 2 Monate sind dem Verkäufer, für längere Laufzeit als 2 Monate dem Käufer zu 4 % zu vergüten.

Ausländische Wechsel, deren Bezogener nicht in dem Staate der Zahlstelle seine Handelsniederlassung hat, sind nicht lieferbar.

Domizilwechsel auf Wien und Budapest sind in langer Sicht auch dann nicht lieferbar, wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Österreich-Ungarn hat.

Ausländische Domizilwechsel.

Domizilwechsel auf London sind, auch wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Großbritannien hat, nur lieferbar, wenn sie mit dem Akzepte des Bezogenen versehen sind.

Domizilwechsel auf Russische Plätze, bei welchen die Angabe des Domizils nicht im Akzepte des Bezogenen enthalten ist, sind nicht lieferbar.

Italienische Wechsel.

Wechsel auf Italienische Plätze, welche im Text oder bei einem Giro den Vermerk „ohne Kosten", „ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden Vermerk tragen, sind nicht lieferbar.

Russische Wechsel.

Bei Wechseln, welche in polnischer oder russischer Sprache ausgestellt sind, hat Verkäufer eine deutsche Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch Abdruck seines Firmastempels von ihm anerkannt ist.

Bei Wechseln, welche mit bestimmtem Ziel von einem Platze, an welchem nach neuem Stil gerechnet wird, auf Rußland gezogen sind, wird der Verfalltag in der Art bestimmt, daß der Ausstellungstag zunächst in das entsprechende Datum alten Stils um- und demnächst der Verfalltag gemäß dem Wechselinhalt ausgerechnet wird. Der so gefundene Verfalltag alten Stils ist also dann wieder in das entsprechende Datum neuen Stils zurückzurechnen.

Aushändigung einer Sekunda oder Tertia.

Der Käufer von Wechseln auf außereuropäische Plätze ist berechtigt zu verlangen, daß der Verkäufer ihm binnen drei Tagen eine Sekunda und eine Tertia gegen Erstattung der entstehenden Kosten aushändigt.

[1]) § 47. Ausländische Noten. Die Notiz für ausländische Banknoten versteht sich nur für Beträge von mindestens:

Doll.	100	Amerikanische Noten,
Frs.	1000	Belgische, Französische, Italienische und Schweizer Noten,
Kr.	500	Dänische, Norwegische und Schwedische Noten,
Lvr.	50	Englische Noten,
Fl.	300	Holländische Noten,
Kr.	500	Österreichische Noten,
Ro.	200	Russische Noten.

1) § 46 ist aufgehoben.

Digitized by Google

Amerikanische Noten müssen mit dem Firmenstempel des Verkäufers versehen sein. Amerikanische Privatbanknoten sind nicht lieferbar.

§ 48. Goldmünzen. Goldmünzen sind ohne Vergütung eines etwaigen Minderwerts lieferbar, wenn sie folgendes Minimalgewicht haben:

Imperials, alte	pr. 1000 St. Ko. 6,540.
Imperials, neue (laut Ges. v. 17. Dez. 1885 à 5 Rbl. lautend und laut Ges. v. 14. Nv. 1897 ausgeprägt als Rbl. 7,50	pr. 1000 St. Ko. 6,440.
20 Francs- und Österr. 8 fl.-Stücke	pr. 1000 St. Ko. 6,440.
Golddollars	pr. 1000 $ Ko. 1,670.
Sovereigns	pr. 1000 St. Ko. 7,960.

Für jedes fehlende Gramm hat der Verkäufer M. 2,50 zu vergüten. Von 20 Francs-Stücken sind nur solche Belgischer, Französischer, Italienischer, Rumänischer und Schweizer Prägung lieferbar.

Dukaten werden per Stück gehandelt und notiert. Die Notiz unterscheidet Münz- und Randdukaten. Als Münzdukaten sind nur Stücke mit Prägestempel des laufenden Jahres im Vollgewicht von Ko. 3,490 pr. 1000 Stück lieferbar. Als Randdukaten sind lieferbar Stücke beliebiger Jahrgänge im Gewicht von mindestens Ko. 3,485 pr. 1000 Stück, wobei für jedes am Vollgewicht (Ko. 3,490) fehlende Gramm der Verkäufer M. 2,75 zu vergüten hat. Bei einem geringeren Gewichte als Ko. 3,485 pr. 1000 Stück werden Dukaten nach Gewicht mit einem Feingehalt von 985 Tausendsteln gehandelt. Es sind nur Stücke Österr.-Ungar. Prägung lieferbar.

Die Notiz für Goldmünzen versteht sich nur für Beträge von mindestens:

50 Stück Dukaten,	50 Stück Imperials,
50 Stück 20 Franks- oder Österr. 8 fl.-Stücke,	50 Stück Sovereigns,
	$ 100 American Gold.

3. Bestimmungen der Düsseldorfer und Essener „Börsengebräuche“ über den Kuxenhandel.[1])

B. Kuxen- und Wertpapiergeschäft.

Die Kurse sämtlicher Kuxen werden je für den Anteil ausgedrückt.

Sofern keine besonderen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen sind, gelten folgende Bestimmungen:

I. Berechnung der Zinsen usw.

1. Beim Handeln mit Kuxen:

a) Sämtliche Kuxen werden zinsfrei gehandelt.

b) Ausbeuten und Zubußen, welche am Tage des Geschäftsabschlusses oder später fällig sind, gehen auf den Käufer über.

1) Die „Börsengebräuche“ der „Börse für die Stadt Essen“ und der „Börse zu Düsseldorf“ sind gemeinschaftlich aufgestellt. Die jetzt gültige Fassung ist am 19. Februar 1909 in Kraft getreten. Im Text sind die Bestimmungen nur insoweit wiedergegeben, als sie sich speziell auf den Kuxenhandel beziehen.

Digitized by Google

Bei Kuxen von Gewerkschaften, welche regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte Ausbeute verteilen, steht die Ausbeute des betreffenden Zeitabschnittes innerhalb desselben dem Käufer zu.

Als Fälligkeitstag der unregelmäßig verteilten Ausbeuten gilt der Tag, an welchem die Gewerkschaft die Verteilung der Ausbeute anzeigt, — es sei denn, daß die Gewerkschaft in der Anzeige einen anderen Fälligkeitstag bestimmt. — Ist eine Anzeige nicht erfolgt, so gilt als Fälligkeitstag der Tag, an welchem die Gewerkschaft mit der Ausbeuteverteilung beginnt.

II. Ordnungsmäßige Lieferung.

1. Die Lieferung hat zu erfolgen:

— — — — —

b) Bei beweglichen Kuxen spätestens am fünften Tage, den Tag des Geschäftsabschlusses, sowie Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet, durch Behändigung des Kuxscheines und der Abtretungsurkunde, oder durch Überweisung derselben bei der das Gewerkenbuch führenden Stelle unter Nachweis des Besitzes. Die Lieferung gilt nur dann als erfolgt, wenn sämtliche bis zum Tage des Geschäftsabschlusses fälligen Zubußen bezahlt sind. — Die Umschreibung der Kuxen ist spätestens innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Lieferung vom Käufer zu beantragen.

c) Bei unbeweglichen Kuxen längstens in vier Wochen durch Auflassung beim Grundbuchamte.

2. Der Käufer hat von dem Tage der Lieferung an bis zum Tage der Absendung des Kaufpreises dem Verkäufer 1 vom Hundert über Bankdiskont — mindestens aber 5 vom Hundert — an Zinsen zu vergüten.

3a. Wird die Umschreibung der Kuxen nicht rechtzeitig vorgenommen und der eingetragene Gewerke von der Gewerkschaft zur Zahlung fälliger Zubuße aufgefordert, so ist er nach vorheriger Aufforderung an seinen Nachmann berechtigt, die Zubuße an die Gewerkschaft zu zahlen. Der gegenüber dieser Aufforderung säumig gebliebene Erwerber des Kuxes ist verpflichtet, den Betrag der Zubuße seinem Vormann zu ersetzen. In gleicher Weise ist jeder weitere Nachmann verpflichtet, seinem Vormann auf dessen Aufforderung den Betrag der vorgelegten Zubuße zu ersetzen. Der letzte Verpflichtete ist derjenige, welcher zur Zeit der Fälligkeit der Zubuße Inhaber des Kuxes war.

3b. Der Erwerber eines Kuxes, der mit rückständiger Zubuße behaftet ist, ist nach vorhergegangener Aufforderung an seinen Vormann berechtigt, die Zubuße auf diesen Kux zu zahlen und den verauslagten Betrag von seinem Vormann zurückzufordern. In gleicher Weise ist jeder weitere Vormann, der an seinen Nachmann auf Aufforderung den Betrag der Zubuße bezahlt hat, berechtigt, dieselbe von seinem Vormann zurückzufordern. Der letzte Verpflichtete ist derjenige, welcher zur Zeit der Fälligkeit der Zubuße Inhaber des Kuxes war.

Digitized by Google

III. Verzögerte Lieferung.

Ist einer der Beteiligten mit der Erfüllung des Geschäftes im Verzuge, so kann der andere Teil nach vorgängiger Androhung:

1. die betreffenden Kuxen oder Wertpapiere durch einen Kursmakler:
   a) bei verzögerter Abnahme verkaufen —
   b) bei verzögerter Lieferung ankaufen — lassen, oder
2. vom Geschäfte zurücktreten. —

In der Androhung ist der säumige Teil zur Erfüllung des Geschäftes innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Diese Frist muß mindestens drei Tage — Sonntage und Feiertage nicht eingerechnet — betragen und läuft von vormittags 10 Uhr des Tages an, an welchem die Aufforderung bei dem säumigen Teil eingetroffen ist. — Gleichzeitig hat der nichtsäumige Teil anzuzeigen, in welcher Weise er nach dem Ablaufe der Frist von dem ihm zustehenden Wahlrechte (1 oder 2) Gebrauch machen will. — Der vorgängigen Androhung und Fristbestimmung bedarf es auch dann, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den nichtsäumigen Teil kein Interesse mehr hat.

Das gesetzliche Recht des nichtsäumigen Teiles auf Erfüllung des Vertrages bleibt unberührt.

Der Selbsthilfeverkauf muß an der Börse durch öffentliche Versteigerung geschehen. Der Selbsthilfeankauf kann sowohl an der Börse, als auch im freien Verkehre erfolgen. Beim Selbsthilfeankaufe kann Lieferung innerhalb des nächsten Werktages verlangt werden.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung ist der säumige Teil von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; auch ist ihm von der vollzogenen Versteigerung nach erhaltener Maklerauftgabe unverzüglich Nachricht zu geben.

Der Unterschied zwischen dem erzielten Erlöse und dem vereinbarten Kaufpreise ist beim Selbsthilfeverkaufe dem Teile, zu dessen Gunsten er ausfällt, sofort zu zahlen. Beim Selbsthilfeankaufe hat nur der nichtsäumige Teil Anspruch auf Zahlung des Preisunterschiedes.

Der säumige Teil hat die infolge des Verzuges dem anderen Teile entstandenen Kosten nebst Verzugszinsen zu ersetzen.

V. Schlußbestimmung.

In allen oben nicht vorgesehenen Fällen ist der Berliner Börsengebrauch maßgebend.

D. Maklergebühren.

Sofern keine besonderen Vereinbarungen zwischen den Maklern und den Parteien getroffen sind, gelten für die Geschäftsvermittlung durch die Makler folgende Sätze:

Bei Kuxen: $^1/_2$ vom Hundert, — mindestens 2 Mark für jeden Abschluß, — zulasten eines jeden Teiles.

Digitized by Google

4. Regulativ des Hamburger Effekten-Liquidationsbureaus betr. Kassageschäfte.[1])

§ 1. Die Magdeburger Privatbank übernimmt unter eigener Verantwortung durch das von ihr eingerichtete Liquidationsbureau .... die Abwicklung von Effekten-Kassa- und Effekten-Depotgeschäften zwischen den Mitgliedern der Effektenliquidation wie auch zwischen einem Mitgliede derselben und Nichtmitgliedern unter folgenden Bedingungen:

§ 2. Das Effekten-Liquidationsbureau ist berechtigt, nach seiner Wahl den Empfängern die Effekten gegen Kassazahlung oder gegen Bankzahlung zu liefern.

Bei Effekten-Kassa- und Effekten-Depotgeschäften garantiert die Magdeburger Privatbank für den Fall, daß sie dem aufgegebenen Empfänger die Effekten ausgeliefert hat, dem Einlieferer derselben den Eingang des aufgegebenen Gegenwertes der dem Bureau zur Ablieferung übergebenen Effekten und erfüllt die Garantie dadurch, daß sie dem Einlieferer am Erfüllungstage den Gegenwert per Bankzahlung entrichtet. — Gegen diese Zahlung gehen die Rechte des Einlieferers an den Empfänger auf die Magdeburger Privatbank über.

§ 3. Das Effekten-Liquidationsbureau kann in besonderen Fällen unter seiner Verantwortlichkeit den Einlieferer auffordern, die Effekten dem Empfänger direkt zu liefern. Wenn der Einlieferer mit solcher direkter Lieferung einverstanden ist, so hat er an Stelle der Effekten die Quittung des Empfängers an das Effekten-Liquidationsbureau ein-

---

1) Fassung vom März 1908. In dem obigen Abdruck sind die auf die Abwicklung der Ultimogeschäfte bezüglichen besonderen Bestimmungen weggelassen, da sie im wesentlichen mit den weiterhin folgenden Berliner Bestimmungen übereinstimmen, und da es hier nur darauf ankommt, ein Beispiel für die Erleichterung der Abwicklung der Verpflichtungen aus Kassageschäften zu geben. Einen vollständigen Abdruck des Regulativs s. Hamburgisches Börsenhandbuch S. 138 ff.

In Berlin erfolgt die Abwicklung der Verpflichtungen aus Kassageschäften durch die Vermittlung der „Bank des Berliner Kassenvereins". Diese 1850 begründete Aktiengesellschaft ist die Nachfolgerin des bereits 1823 in loserer Form begründeten „Berliner Kassenvereins". (Näheres über die Entwicklung des Kassenvereins und der Bank des Berliner Kassenvereins s. in der von der letzteren herausgegebenen Jubiläumsschrift: „Die Bank des Berliner Kassenvereins 1850—1900. Denkschrift zum 1. Oktober 1900." Das Gründungsstatut der Aktiengesellschaft, die ursprünglich auch das Recht der Notenausgabe hatte, ist bei Hocker, Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands (Köln 1858) S. 43 ff. abgedruckt.

Die Bestimmungen der Bank des Berliner Kassenvereins über die Abwicklung der Kassageschäfte sind enthalten in deren „Geschäftsordnung für den Inkasso- und Giroverkehr" (vollständig abgedruckt bei Saling I S. 615 ff.). Da diese Geschäftsordnung sich nicht speziell auf die Abwicklung von Effektengeschäften beschränkt, so ist hier von einer Wiedergabe abgesehen. Als Beispiel für diese Art von Vermittlungstätigkeit erscheint das oben abgedruckte Regulativ des Hamburger Effekten-Liquidationsbureaus geeigneter.

Über das auch der Abwicklung von Kassageschäften dienende Berliner Giro-Effekten-Depot s. weiterhin S. 135 ff.

In Frankfurt a. M. erfolgt die Abwicklung der Effekten-Kassageschäfte durch die Vermittlung der Frankfurter Bank, resp. soweit die in Betracht kommenden Bankfirmen Mitglieder der Reichsbankabrechnungsstelle sind, durch diese.

Digitized by Google

zuliefern. Die Verrechnung findet auch in solchen Fällen, unveränderter Weise, durch das Effekten-Liquidationsbureau statt.

§ 4. Die Effekten werden gegen eine vom Empfänger unterschriebene Quittung, deren Formular von der Magdeburger Privatbank bezogen wird, ausgeliefert. Das Formular enthält zugleich die Erklärung, daß die Zahlung des Gegenwertes an die Magdeburger Privatbank erfolgen wird. Die Abnahme der Effekten hat bis 1 Uhr in den Räumen des Effekten-Liquidationsbureaus zu erfolgen.

§ 5. Das Effekten-Liquidationsbureau haftet dem Empfänger nicht für die Lieferbarkeit der Stücke, für diese ist lediglich der Einlieferer verantwortlich.

§ 6. Die Direktion der Magdeburger Privatbank und die Beamten des Bureaus sind auf strengste Diskretion über die zur Liquidation gelangenden Umsätze verpflichtet.

§ 7. Ein Mitgliederverzeichnis wird den Interessenten des Effekten-Liquidationsbureaus zugestellt, und Veränderungen in demselben werden den Beteiligten angezeigt werden.

§ 8. Alle Formulare, die zu benutzen sind, werden vom Effekten-Liquidationsbureau unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 9. Die jährlich festzusetzenden Beiträge der Mitglieder werden nach Maßgabe der Umsätze der Interessenten bestimmt und monatlich eingezogen.

§ 10. Jeder Teilnehmer hat bei seiner Beitrittserklärung auf einem Exemplar dieses Regulativs durch seine Unterschrift mit dem Vermerk „gelesen und genehmigt" dasselbe anzuerkennen.

B. Besondere Bestimmungen für die Effektenkassa- und Effekten-Depotgeschäfte.

§ 1. Die Mitglieder der Effekten-Liquidation sind verpflichtet, alle Effektenan- und -verkauf-, sowie alle Effekten-Depotgeschäfte, welche sie mit anderen Mitgliedern machen, durch das Effekten-Liquidationsbureau abwickeln zu lassen.

§ 2. Jedes Mitglied hat an dem Tage des Geschäftsabschlusses bis abends 6 Uhr ein genaues Verzeichnis der für dasselbe abzuwickelnden Posten mit den dagegen valedierenden Beträgen (laut Formular) einzuliefern. Die Lieferung der Effekten an das Bureau kann bereits am Tage des Abschlusses des Geschäfts bis 7 Uhr nachmittags erfolgen, muß jedoch bis spätestens $11^1/_2$ Uhr vormittags am Erfüllungstage beschafft sein.

An der Abendbörse kontrahierte Kassa- und Depotgeschäfte sind bis morgens 10 Uhr des nächsten Werktages anzumelden. Die Lieferung der Stücke hat gleichfalls bis $11^1/_2$ Uhr zu erfolgen.

Ist eine Lieferung bis $11^1/_2$ Uhr nicht erfolgt, so gilt die bezügliche Aufgabe als zurückgezogen.

§ 3. Die Lieferung der Effekten hat gegen eine vollgültige Quittung der Magdeburger Privatbank in offenen Paketen zu geschehen, die mit einem Streifbande umschlossen, auf welchem der Name des Einlieferers und Empfängers, sowie die genaue Angabe des Inhalts

Digitized by Google

zu verzeichnen ist. Außerdem hat der Einlieferer den Betrag des zu empfangenden Gegenwertes aufzugeben und ein vom Einlieferer unterstempeltes und mit Datum versehenes Nummernverzeichnis beizulegen. Die Rechnung über die zu liefernden Effekten hat der Einlieferer gleichzeitig direkt an den Empfänger zu schicken. — In dieser Rechnung ist das Effekten-Liquidationsbureau als Zahlungsadresse anzugeben.

§ 4. Erfolgt die Abnahme der Effekten seitens des aufgegebenen Empfängers bis 1 Uhr nicht, so ist dem Einlieferer sogleich davon Mitteilung zu machen. Die Effekten sind solchenfalls zu seiner Verfügung zu halten.

Zusätze zu vorstehendem Regulativ.

§ 1. Es können ferner, wenn das Effekten-Liquidationsbureau, der Einlieferer und der Empfänger damit einverstanden sind, die Aufgaben der Kontrahenten und die Quittung des Empfängers über „Effekten im Werte von ℳ . . . .“ lauten, ohne daß die Effekten namhaft gemacht zu werden brauchen.

§ 2. Mit Übereinstimmung beider Kontrahenten und Genehmigung der Magdeburger Privatbank sollen ausnahmsweise Geschäfte außerhalb des Effekten-Liquidationsbureaus reguliert werden können. In solchem Falle soll dem Effekten-Liquidationsbureau eine schriftliche Mitteilung seitens des Verkäufers mit Angabe des Betrages zugesandt werden.

Diese Ausnahmen dürfen jedoch monatlich nicht mehr als den zehnten Teil des vormonatlichen Umsatzes jedes einzelnen Mitgliedes ausmachen, unter event. Berücksichtigung der Umsätze des laufenden Monats.

§ 3. Beträge bis 2200 ℳ sollen nicht liquidationspflichtig sein.

§ 4. Änderungen des Regulativs können von der Magdeburger Privatbank nur mit Genehmigung der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel vorgenommen werden.

5. Satzung des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse.[1])

§ 1. Der Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse, mit dem Sitze zu Berlin, hat den Zweck, das Liquidationsgeschäft an den Stichtagen der Berliner Fondsbörse dadurch zu

1) Der Berliner Liquidationsverein für Zeitgeschäfte wurde 1869 begründet. Als Geschäftsstelle fungierte von Anfang an die Bank des Berliner Kassenvereins. Vgl. auch Obst, Die Ultimo-Liquidation an der Berliner Börse, in Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung Jahrg. 1 S. 230ff.

In Frankfurt a. M. wird die Abwicklung der Zeitgeschäfte durch den Verein „Collektiv-Scontro“ vermittelt. Die Statuten und das Reglement dieses Vereins sind hier nicht mit abgedruckt, da sie mit den Berliner Bestimmungen in allem wesentlichen übereinstimmen. Da das Kollektivskontro die Zeitgeschäfte nicht zu den wirklich vereinbarten Preisen, sondern zu dem „Liquidationskurse“ abwickelt, so sind die Differenzen zwischen dem vertraglich vereinbarten Kurse und dem

Digitized by Google

erleichtern und zu beschleunigen, daß sämtliche Mitglieder die Skontrierung und Regulierung ihrer per ultimo eines jeden Monats gemachten Geschäfte, jedoch nur in denjenigen Wertpapieren, in denen hauptsächlich an der Berliner Fondsbörse Zeitgeschäfte stattfinden, und welche der Vorstand des Vereins bezeichnet, durch ein zu errichtendes Liquidationsbureau bewirken zu lassen.

§ 2. Wer als Mitglied in den Verein einzutreten wünscht, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt auf die Dauer eines Kalenderjahres. Wünscht ein Mitglied aus dem Verein auszutreten, so hat es dies spätestens am 1. Dezember dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, andernfalls es noch für den Beitrag des folgenden Jahres verhaftet bleibt.

§ 3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe seine Zahlungen einstellt, oder seine Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllt, insbesondere die festgesetzten Geldstrafen nach §§ 7 und 8 nicht zahlt, den zu gewährenden Schadenersatz nach §§ 8 und 9 nicht leistet oder Lieferung und Abnahme gemäß des § 10 nicht bewirkt oder endlich die Interessen des Vereins, namentlich durch wissentlich falsche Angaben im Skontro gefährdet. Über die Ausschließung beschließt der Vorstand; sie darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder dafür stimmen. Eine vorherige Androhung des Ausschlusses bleibt dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Eintrittsgeldes oder Jahresbeitrages.

§ 4. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist jedes Mitglied, auch wenn es per Saldo keine Wertpapiere abzunehmen oder zu liefern hat, verpflichtet, einen Saldoauszug (Skontro) seiner mit den Mitgliedern des Vereins in den betreffenden Wertpapieren per ultimo des laufenden Monats gemachten Geschäfte dem Bureau einzureichen, und zwar stets an dem dem jedesmaligen Prämienerklärungstage nächstfolgenden Börsentage zu der vom Vorstande bzw. dem Bureau zu bestimmenden Zeit. Eine Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung der Skontri nach beendeter Liquidation liegt dem Vorstande nicht ob.

Für eine Skontrierung, welche infolge besonderer Übereinkunft mit den Interessenten im Laufe des Monats durch das Bureau bewirkt

---

Liquidationskurs anderweitig zu begleichen. Um auch diese Zahlungen zu erleichtern, ist in Frankfurt noch ein besonderes „Differenzenskontro" eingerichtet, dessen Geschäftsführung die Firma Kolb und Böninger besorgt.

In Hamburg erfolgt die Abwicklung der Zeitgeschäfte durch das von der Magdeburger Privatbank eingerichtete Effekten-Liquidations-Bureau. Die Durchführung erfolgt ganz ähnlich wie in Berlin.

In München ist das den gleichen Zwecken dienende „Kollektivskontro" 1901 eingegangen, da die Zeitgeschäfte dort keine Bedeutung mehr haben. Vgl. G. Spenkuch, Zur Geschichte der Münchener Börse. (Leipzig 1908) S. 72 ff., 98 ff.

Digitized by Google

wird, hat die Einreichung des Skontros gemäß den Anordnungen des Vorstandes zu erfolgen.

§ 5. Jedes Mitglied, welches per Saldo Wertpapiere abzunehmen hat, ist verpflichtet, dem Skontro Empfangsbeläge beizufügen. Unterläßt es dies, so ist das Bureau berechtigt, das betreffende Mitglied als Abnehmer aufzugeben.

Jedes Mitglied, welches per Saldo Wertpapiere zu liefern hat, ist verpflichtet, die Beläge dazu von dem Bureau zu der von dem Vorstand festzusetzenden Zeit abholen zu lassen.

Der Beifügung und Abholung von Empfangsbelägen bedarf es nicht bei denjenigen Wertpapieren, für welche der Vorstand beschlossen hat, die Abnahme und Lieferung durch den Liquidationsverein zu bewirken. Alsdann ist an den Liquidationsverein selbst zu liefern. Letzterer liefert ebenfalls direkt an die Empfänger.[1])

§ 6. Die Lieferung erfolgt zum Liquidationskurse. Die Differenz zwischen diesem und dem vereinbarten Kurse ist zwischen den Kontrahenten direkt zu ordnen.

§ 7. Jedes Mitglied, welches die Einreichung seiner Skontrobogen, wenn auch kein effektiver Saldo vorhanden ist, nicht rechtzeitig bewirkt, ganz oder teilweise unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe, welche vom Vorstande des Liquidationsvereins mit höchstens dreihundert Mark für jeden fehlenden oder nicht rechtzeitig eingereichten Bogen festgesetzt wird. Außerdem hat das betreffende Mitglied dem Verein die durch die unterlassene oder verspätete Einreichung verursachten Kosten zu vergüten.

Jedes Mitglied, in dessen Skontro Unrichtigkeiten enthalten sind, verfällt für jeden Fehler in eine Strafe von sechs Mark und hat außerdem die dadurch verursachten Kosten und Zinsverluste dem Verein zu erstatten.

§ 8. Sind die einzelnen Skontri der Mitglieder nicht stimmend miteinander, so daß dem Bureau schließlich ein Saldo, sei es nun abzunehmen oder zu liefern, verbleibt, so versucht dasselbe durch Vergleichung der einzelnen Skontri miteinander, die Fehler zu ermitteln.

Ist dies bis zu der der Einlieferung der Skontri nächstfolgenden Börse gelungen und hat der schuldige Teil sofort andere Aufgabe gemacht, so trifft ihn lediglich die in § 7 für Unrichtigkeiten festgesetzte Geldstrafe; konnte die Ermittelung aber bis dahin nicht erfolgen, so hat das Bureau das Recht, im Falle ein Saldo abzunehmen bleibt, Lieferzettel an den Verein selbst auszugeben.

1) Dieser dritte Absatz wurde 1909 eingefügt. In dem Jahresbericht der Bank des Berliner Kassenvereins für 1909 heißt es: „Im Liquidationsbureau ist im Berichtsjahre die bedeutungsvolle Neuerung eingeführt: die zu liefernden resp. abzunehmenden Effekten gelangen nicht mehr auf Grund von sog. Lieferzetteln von Hand zu Hand in kleineren Posten zur Abwicklung, sondern alle Effekten werden durch Vermittlung des Liquidationsvereins resp. von diesem weiter geliefert. Diese Einrichtung, welche sich nur durch organische Verbindung mit unserem Giro-Effekten-Depot hat ermöglichen lassen, bedeutet für die beteiligten Bankhäuser eine wesentliche Vereinfachung und Sicherheit des gesamten Ultimoverkehrs."

Digitized by Google

Erklärt sich der schließlich als schuldig ermittelte Teil zur sofortigen Abnahme der vom Liquidationsverein einstweilen abgenommenen Stücke, resp. zur Lieferung der fehlenden bereit, so hat er die Geldstrafe, die entstandenen Kosten und den Zinsverlust zu tragen.

Erfolgt die Abnahme bzw. Lieferung seitens des Verpflichteten aber nicht rechtzeitig, so werden an der nächstfolgenden Börse die vom Vereine abgenommenen Wertpapiere bestmöglich durch einen Kursmakler verkauft, bzw. die fehlenden für Rechnung des Verpflichteten angekauft. Der Verein ist indes auch berechtigt, ohne einen solchen Kauf bzw. Verkauf durch einen Kursmakler zu bewirken, lediglich die sofortige Vergütung des Interesses von dem Verpflichteten zu verlangen, welches sich ergibt aus dem Unterschiede des Liquidationskurses und der Durchschnittsnotiz des auf den Lieferungstag folgenden Börsentages.

In beiden Fällen hat der Verpflichtete, außer für die Kursdifferenz für alle entstandenen Nachteile zu haften, auch die übliche Maklergebühr zu zahlen.

§ 9. Sollte die Erstattung des nach § 8 festgestellten Schadens von dem Verpflichteten nicht zu erlangen sein, so sind alle diejenigen für den Schaden anteilig verhaftet, welche mit dem Verpflichteten Engagements in dem betreffenden Wertpapier und zwar in der betreffenden Richtung hatten, nämlich bei ausgebliebener Abnahme und demnächstigem Verkauf, diejenigen, welche an den Verpflichteten zu liefern hatten, bei ausgebliebener Lieferung und demnächstigem Ankauf, diejenigen, welche von dem Verpflichteten abzunehmen hatten.

Ein beim An- und Verkauf von Wertpapieren etwa erzielter Überschuß fällt, falls derjenige, dem dieser Gewinn rechtmäßig zukommt, nicht zu ermitteln ist, dem Verein zu.

§ 10. Reklamationen wegen nicht gelieferter oder nicht abgenommener Wertpapiere müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zu dem auf den Lieferungstag folgenden Börsentage um 1 Uhr bei dem alsdann an der Börse anwesenden Dirigenten des Bureaus angebracht werden. Sind dieselben begründet, so hat sich der Dirigent mit dem amtierenden Mitgliede des Vorstandes in Verbindung zu setzen, und beide gemeinschaftlich halten den Säumigen zur Lieferung bzw. Abnahme an. Dieselben sind aber auch berechtigt, sofort mit der Abwicklung nach §§ 8 und 9 zu verfahren. Gibt ein Vereinsmitglied vor oder am Lieferungstage selbst die Erklärung dem Vorstande schriftlich ab, daß es außerstande sei, den aus seinen Skontri sich ergebenden Saldo von Wertpapieren abzunehmen bzw. zu liefern, so ist der Vorstand berechtigt, sofort gemäß der §§ 8 und 9 zu verfahren. — In allen diesen Fällen sind die in den angezogenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen auch für die Regreßpflicht maßgebend.

§ 11. Zur Bildung eines Garantiefonds, aus dem entstehende Schäden gedeckt werden können, zahlt jedes Mitglied ein einmaliges Eintrittsgeld von 75 Mark. In diesen Garantiefonds fließen auch die eingegangenen Strafgelder, sowie sämtliche Einnahmen des Vereins, mit Ausnahme der Jahresbeiträge.

Digitized by Google

Die Verwaltung dieses Garantiefonds und die Verwendung desselben zu den statutenmäßigen Zwecken steht dem Vorstande zu, welcher denselben jederzeit in Deutschen Reichs- oder Preuß. Staats- oder in anderen mündelsicheren Papieren zinsbar anlegen kann. Die gekauften Wertpapiere sind nach Maßgabe der Artikel 84 und 85 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Bürgerlichen Gesetzbuche zu hinterlegen.

Solange der Garantiefonds den Wert von 300,000 Mark übersteigt, soll der aus der Jahresrechnung sich ergebende Überschuß in dem folgenden Jahre zur Deckung der Verwaltungskosten mit verwandt werden.

Sollte der Garantiefonds durch entstandene Schäden erschöpft sein, so muß eine außerordentliche Mitglieder Versammlung zur Beschlußfassung weiterer Maßnahmen sofort einberufen werden.

§ 12. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Bureaus entrichtet jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag, der nicht über fünftausend Mark und nicht unter sechzig Mark beträgt und nach Maßgabe der Summe festzusetzen ist, welche demjenigen Institut, das die Verwaltung des Liquidationsbureaus jeweilig führt, nach Vereinbarung alljährlich zu zahlen ist.

Die Einschätzung jedes Mitgliedes wird von einer gemischten Kommission bewirkt, die aus fünf von dem Vorstande aus seiner Mitte zu delegierenden Mitgliedern und sechs Vereinsmitgliedern besteht, welche von der Mitgliederversammlung alljährlich erwählt werden.

Den Vorsitz in den Kommissionssitzungen führt der Vorsitzende des Vorstandes, welcher zu den fünf deputierten Mitgliedern gehören muß, bzw. sein Stellvertreter, der zur Vertretung des Vorsitzenden auch in den Kommissionssitzungen jederzeit berechtigt ist. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstands- und drei Vereinsmitglieder anwesend sind, die Abstimmung erfolgt durch einfache Mehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; schriftliche Abstimmung ist zulässig.

Auch die im Laufe des Jahres dem Verein beitretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, zu welchem sie eingeschätzt werden.

§ 13. Der Verein wird durch einen aus elf Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten. Dieser und seine Mitglieder legitimieren sich nach außen durch eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten von Berlin, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen einzureichen sind.

Zu Beschlußfassungen, sowie zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für den Verein genügt die Anwesenheit oder die schriftliche Erklärung von sechs Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll verzeichnet, welches von den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen ist.

Die Ausfertigungen des Vorstandes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer oder in dessen Verhinderung von noch einem andern Vorstandsmitgliede unterzeichnet sein.

Digitized by Google

Dem Vorstande liegt die Wahrung der Rechte und Interessen des Vereins, die allgemeine Beaufsichtigung des Liquidationsgeschäftes, der An- und Verkauf nicht gelieferter oder nicht abgenommener Wertpapiere, die Aufstellung von Geschäftsordnungen, die Festsetzung von Strafgeldern, die Verteilung etwaiger Schäden auf die zur Deckung Verpflichteten, die Aufnahme neuer Mitglieder, der Abschluß etwaiger Verträge und die Vertretung vor Gericht ob.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, regelmäßig mindestens einmal, und zwar in den ersten acht Tagen jeden Monats, oder wenn drei Vorstandsmitglieder darauf antragen; er ernennt allmonatlich aus seiner Mitte ein Mitglied, welchem die spezielle Geschäftsleitung und die Vertretung des Vorstandes an der Börse obliegt.

Diejenigen Vorstandsmitglieder, welche Mitinhaber einer Firma sind, können bei Beschlußfassungen durch jeden Teilhaber ihrer Firma vertreten werden. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist der Teilhaber einer Firma, der nicht Vorstandsmitglied ist, nicht befugt.

§ 14. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Zahl der Vereinsmitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre, d. i. für die Zeit bis zur drittnächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, gewählt; in zwei aufeinanderfolgenden Jahren scheiden alljährlich, ohne Rücksicht auf außerordentliche Vakanzen, vier Mitglieder, im dritten Jahre drei Mitglieder, je nach der Amtsdauer aus. Bis sich hiernach die Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das von der Hand des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters gezogene Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Vorstand wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist jederzeit zur Vertretung desselben berechtigt, ohne daß es des Nachweises der Behinderung des Vorsitzenden bedarf.

Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eigene Wahl aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Die in der Mitgliederversammlung vorzunehmende Ersatzwahl hat auf die Dauer zu erfolgen, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Jedes Mitglied des Vorstandes verpflichtet sich zur Geheimhaltung des etwa zu seiner Kenntnis gelangenden Inhalts der einzelnen Skontrobogen.

Falls sowohl der Vorsitzende als der Stellvertreter desselben zeitweilig an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert sind, tritt an die Stelle derselben für die Dauer der Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes, welches zurzeit weder Schriftführer noch Kassierer des Vereins ist; falls dasselbe behindert ist, tritt das nach dem Lebensalter nächstälteste Mitglied ein und so fort.

Digitized by Google

§ 15. Der Verein errichtet nach der Bestimmung des Vorstandes das Liquidationsbureau entweder selbst oder überträgt dasselbe einem bestehenden Bankinstitut nach einer vom Vorstande zu genehmigenden Geschäftsordnung. In ersterem Falle steht die Wahl der Beamten, in letzterem das Recht der Bestätigung des Dirigenten des Bureaus dem Vorstande zu.

Sämtliche beim Bureau Beschäftigte sind zur strengsten Geheimhaltung des Inhalts der Skontri zu verpflichten.

§ 16. Sollten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern Streitigkeiten entstehen, welche im gütlichen Wege nicht beigelegt werden können, so entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Vorstand der hiesigen Fondsbörse endgültig.

§ 17. Alljährlich findet in den ersten beiden Monaten in Berlin eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt; außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft der Vorstand es für notwendig erachtet, oder der Fall des § 11 Abs. 4 eingetreten ist, oder der Antrag auf Zusammenberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 30 Mitgliedern gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung gilt als gehörig berufen, wenn mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage die Einladung zu derselben mit Angabe der Tagesordnung durch die hiesige Börsenzeitung, Bank- und Handelszeitung, Nationalzeitung und den Börsen-Courier veröffentlicht ist. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, welcher berechtigt ist, falls eine der genannten Zeitungen zu erscheinen aufhören sollte, eine andere an deren Stelle für die Bekanntmachungen des Vereins zu bestimmen.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes, bzw. sein Stellvertreter; er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art der Abstimmungen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird über die Vermögenslage des Vereins Bericht erstattet, dem Vorstande für das verflossene Jahr die Entlastung erteilt, die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes (§ 14), sowie der Mitglieder der Einschätzungskommission (§ 12) bewirkt; insofern diese Wahlen nicht einstimmig durch Zuruf geschehen, haben sie durch Stimmzettel nach einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Ergibt die erste Abstimmung keine Mehrheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Zahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, durch die Hand desjenigen gezogen, der in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und drei anderen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen so zeitig eingebracht werden, daß deren Gegenstand in die Einladung aufgenommen werden kann.

Digitized by Google

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in solcher Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist nur der Beschluß über den in einer Mitgliederversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Die Jahresrechnungsabschlüsse sowie die Jahresberichte über die Tätigkeit des Vereins sind alljährlich nach stattgehabter Mitgliederversammlung der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 18. Die Dauer des Vereins ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Über eine Änderung dieser Satzung sowie über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn in einer zum Zwecke der Beschlußfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlung drei Vierteile der zurzeit dem Verein angehörenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sind diese drei Vierteile sämtlicher Mitglieder nicht in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend, so muß eine zweite Mitgliederversammlung berufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen ist.

§ 19. Bei Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung werden die vorhandenen Vermögensbestände zur Hälfte den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Überweisung an die Unterstützungskasse der Berliner Kaufmannschaft, zur Hälfte der hiesigen Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung übergeben. Wenn bei Auflösung des Vereins die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin nicht mehr besteht, so hat die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung über die Verwendung der Hälfte des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Sollte jedoch dem Verein die nachzusuchende Rechtsfähigkeit verliehen und wieder entzogen werden, so hat die vorstehend angeordnete Überweisung der Vermögensbestände nicht zu geschehen, vielmehr hat in solchem Falle die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 20. Abänderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 19 Abs. 1) bedürfen der staatlichen Genehmigung.

6. Reglement des von der Bank des Berliner Kassenvereins geleiteten Liquidationsbureaus des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse.

In Ausführung des § 15 des Statuts des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse hat die unterzeichnete Bank

Digitized by Google

des Berliner Kassenvereins als geschäftsführende Verwaltung des Liquidationsbureaus im Einverständnisse mit dem Vorstande des genannten Liquidationsvereins das nachstehende Reglement für das Liquidationsbureau unter Aufhebung des bisher gültigen Reglements vom 20. Januar 1880 festgesetzt:

§ 1. Allgemeines. (§ 2 des Statuts.) Der Vorstand des Liquidationsvereins bestimmt diejenigen Effekten, welche skontriert werden sollen. Derselbe setzt die Bedingungen fest, nach welchen zu skontrieren ist (z. B. Minimalbeträge, Bestimmungen über Bezugsrecht, Spitzen usw.).

§ 2. Drucksachen. Für jede Skontrierung werden seitens des Liquidationsbureaus folgende Formulare hergestellt:

1. Für jedes zu skontrierende Effekt ein besonderes Skontroformular, in welchem die Namen resp. Firmen sämtlicher derzeitiger Vereinsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge vorgedruckt sind.

   Nach Maßgabe dieser Reihenfolge erhält jedes Mitglied eine besondere Nummer.
2. Ein Quittungsformular für die Empfangnahme von Lieferungsbelägen, in denen jedes zu skontrierende Effekt in fortlaufender Nummer aufgeführt ist.
3. Ein Zirkular, in welches die näheren Bestimmungen und Fristen der Regulierung aufgenommen werden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Effekten werden tunlichst auf dem betreffenden Skontrobogen selbst vermerkt; derartige Vermerke sowie etwa anhängende Fähnchen sind genau zu beachten.

§ 3. Drucksachen-Ausgabe. Die im § 2 genannten Drucksachen werden regelmäßig spätestens am dritten Tage vor der Skontrierung ausgegeben.

§ 4. Jedes Mitglied erhält von jeder Drucksache ein Exemplar. Jede weitere etwa gewünschte Sammlung der Drucksachen kostet pro Monat 3 Mark. Einzelne makulierte Skontrobogen und Quittungsformulare werden, soweit der Vorrat reicht, unentgeltlich ausgegeben.

§ 5. Die Ausreichung der Drucksachen geschieht für diejenigen Mitglieder, welche mit der Bank des Berliner Kassenvereins in täglicher Abrechnung stehen, an diejenigen Personen, welche die Abrechnung abholen; anderenfalls werden die Formulare den betreffenden Vereinsmitgliedern an die von ihnen angegebene Adresse gesandt. Veränderungen in der Adresse sind daher dem Liquidationsbureau rechtzeitig anzuzeigen.

Außerhalb Berlins wohnende Mitglieder haben die Formulare abzuholen. Auf Wunsch werden diesen Mitgliedern die Drucksachen auf ihre Gefahr und Kosten in der von ihnen angegebenen Weise zugesandt werden.

§ 6. Ausfüllung der Skontrobogen. In jedem der Skontrobogen ist nur der Saldo, den ein Mitglied mit einem anderen Mitgliede in dem betreffenden Effekte hat, in die für jedes Mitglied bestimmte

Digitized by Google

Linie einzutragen, und zwar dergestalt, daß, wenn der Saldo zu beziehen, die Eintragung links, und wenn derselbe zu liefern ist, die Eintragung rechts erfolgt.

Auch diejenigen Geschäfte sind zu skontrieren, welche erst an dem für Einreichung des Skontrobogens bestimmten Tage geschlossen sind.

Jedes Skontro muß addiert und bis zum Schlusse transportiert sein. Die Firma des Mitgliedes muß an jedem Kopfe sowie am Schlusse ersichtlich gemacht werden, wozu ein deutlicher Stempel genügt. Ferner ist an den Köpfen auch die Ordnungsnummer der Firma einzutragen.

Am Schlusse jedes einzelnen Skontros ist der Gesamtsaldo zu ziehen und gemäß der daselbst befindlichen Anleitung auszuwerfen.

Alle Eintragungen in die Skontrobogen sind nicht nur unbedingt korrekt, sondern auch deutlich erkennbar zu machen. Jede Ungenauigkeit oder Undeutlichkeit muß im Interesse der Ordnung und eines prompten Geschäftsganges unnachtsichtlich mit der für Fehler festgesetzten Konventionalstrafe von sechs Mark belegt werden.

§ 7. Saldierende Skontri. (§ 5 des Statuts.) Auch wenn ein Mitglied von einem Effekt per Saldo weder Stücke abzunehmen noch zu liefern hat, ist dasselbe, falls es in dem betreffenden Effekt überhaupt Engagements gehabt hat, doch verpflichtet, das betreffende Skontro einzureichen; nur dann, wenn der Saldo mit jedem einzelnen Vereinsmitgliede glattgestellt ist, ist von der Einreichung des Skontros Abstand zu nehmen.

§ 8. Lieferungsbelag. (§ 3 des Statuts.) Hat jemand per Saldo Effekten zu beziehen, so fügt er darüber einen oder mehrere Lieferungsbeläge bei, welche an den betreffenden Skontrobogen mit einer Stecknadel anzuheften sind. Lieferungsbeläge über Beträge, welche nicht skontrierbar sind (vgl. § 2 am Schlusse), dürfen nicht eingereicht werden.

Für diejenigen Wertpapiere, bezüglich welcher der Vorstand des Liquidationsvereins gemäß § 5 der Satzung die Abnahme und Lieferung durch den Liquidationsverein beschlossen hat, gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 9. Dem Liquidationsbureau bleibt vorbehalten, jeden Lieferungsbelag nach Bedarf durch Ausstellung von Unterbelägen zu zerlegen. Diese Beläge werden vom Liquidationsbureau ausgefertigt und mit der Unterschrift des Bureaudirigenten oder dessen Stellvertreters versehen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, auf Grund derartiger Beläge die Effekten abzunehmen.

Eine eigenmächtige Teilung von Lieferungsbelägen, welche den Lieferungsverpflichteten ausgehändigt sind, seitens dieser letzteren ist unstatthaft, Effektenposten mit dergleichen Belägen sind nicht abzunehmen.

§ 10. Lieferungsbeläge von Nichtmitgliedern. Das Bureau des Liquidationsvereins reguliert nur Geschäfte, welche die in jedem Skontro vorgedruckten Vereinsmitglieder untereinander abgeschlossen haben. Geschäfte mit anderen Firmen sind direkt zu regu-

Digitized by Google

lieren, sofern deren Abwicklung nicht vor der Skontrierung auf ein Vereinsmitglied übertragen ist.

Den Vereinsmitgliedern ist gestattet, Lieferungsbeläge einzuliefern, auf welchen ein Nichtmitglied als Empfänger benannt ist. Ein jeder derartiger Belag muß jedoch den Namen des einliefernden Vereinsmitgliedes deutlich erkennbar mit einem Vermerke tragen, aus welchem ersichtlich ist, daß er eben nur der Einlieferer des Belages, nicht auch der Empfänger der Stücke ist. Es empfiehlt sich, den betreffenden Vermerk, z. B.:

„Eingereicht von N. N."

quer zu schreiben.

Der Einliefernde haftet dem Liquidationsverein gegenüber für die richtige Abnahme der Effekten. Im Falle der Nichtlieferung der Effekten kann nur der Einlieferer des Belages sich an den Liquidationsverein wenden, während etwaige Reklamationen des benannten Empfängers unberücksichtigt bleiben.

§ 11. Unrichtige Lieferungsbeläge. Unterläßt ein Mitglied, einem Skontrobogen, nach dem er per Saldo Effekten abzunehmen hat, einen Lieferungsbelag beizufügen, oder ist der beigefügte Lieferungsbelag dem Betrage nach zu hoch oder zu niedrig, oder ist die Effektengattung unrichtig bezeichnet, so wird dies einem Fehler gleich erachtet. (§ 20, Abs. 2.)

Das Liquidationsbureau ist alsdann ermächtigt, das betreffende Mitglied selbst als Abnehmer für den fehlenden Betrag aufzugeben.

§ 12. Lieferung ohne Empfangsbeläge. Für diejenigen Wertpapiere, bezüglich welcher der Vorstand des Liquidationsvereins gemäß § 5 der Satzung die Abnahme und Lieferung durch den Liquidationsverein beschlossen hat, gelten folgende Bestimmungen:

1. Empfangsbeläge sind den Skontrobogen nicht beizufügen.
2. Etwaige Fehler im Skontrobogen sind an der nächsten Börse bis 1 Uhr zu regulieren.
3. Über die per Saldo zu liefernden Wertpapiere ist eine Rechnung an den Liquidationsverein auszustellen und bei der Bank des Berliner Kassenvereins in üblicher Weise einzuliefern resp. innerhalb der usancemäßigen Zeit zur Zahlung vorzulegen. Die Rechnung hat den Vermerk zu enthalten:

   Saldo unseres Skontrobogens zur Weiterlieferung aus der laufenden Ultimoliquidation.
4. Der Rechnung sind die betreffenden Wertpapiere beizufügen. Ist der Lieferer Mitglied des Giro-Effekten-Depots der Bank des Berliner Kassenvereins, so genügt die Ausschreibung eines roten Effektenschecks, falls der Lieferer die entsprechenden Wertpapiere auf seinem Konto gut hat.
5. Die per Saldo abzunehmenden Wertpapiere werden dem Empfänger im Auftrage des Liquidationsvereins von der geschäftsführenden Verwaltung des Liquidationsbureaus geliefert; der Rechnungsbetrag wird im üblichen Inkasso resp. Abrechnungsverfahren eingezogen.

Digitized by Google

6. An die Mitglieder des Giro-Effekten-Depots der Bank des Berliner Kassenvereins erfolgt die Lieferung vorbehaltlich der Leistung des Gegenwertes durch Gutschrift. In besonderen Fällen kann der Kassenverein die Herausgabe der gutgeschriebenen Wertpapiere vor 6 Uhr nachmittags ablehnen.

§ 13. Einreichung der Skontrobogen. Jedes Vereinsmitglied hat die von ihm ausgefüllten Skontrobogen nebst angesteckten Lieferungsbelägen in das den übersandten Drucksachen beigefügte Kuvert zu tun, dasselbe zu verschließen, und dieses an dem auf jedem Skontrobogen aufgedruckten Skontrierungstage bis acht Uhr abends dem Liquidationsbureau einzureichen.

Die übrigen Skontrobogen zu Effekten, in welchen das Vereinsmitglied zu der betreffenden Skontrierung keine Geschäfte gemacht hat, sind zurückzubehalten.

§ 14. Quittung darüber. Die erfolgte Einlieferung der Skontrobogen wird dem betreffenden Abreicher auf Wunsch dadurch bescheinigt, daß eine vom Einlieferer vorzuschreibende Quittung vom Liquidationsbureau oder von der Buchhalterei der Bank des Berliner Kassenvereins abgestempelt wird.

Diese Quittung kann in das blaue Interimsquittungsbuch, welches die Bank des Berliner Kassenvereins ausgibt, geschrieben werden.

§ 15. Abholung der Lieferungsbeläge. (§ 3, Abs. 2 des Statuts.) Diejenigen Mitglieder, welche Lieferungsbeläge zu empfangen haben, müssen solche gegen Quittung, zu welcher ihnen ein Formular mit zugestellt ist (§ 2, Nr. 2), am nächsten Börsentage nach Einreichung der Skontrobogen von 8 Uhr morgens ab bis spätestens $11^1/_2$ Uhr vormittags von dem Liquidationsbureau abholen lassen.

Sollten einzelne Lieferungsbeläge alsdann noch nicht ausgehändigt werden können, so erhalten die Beteiligten dafür Interimsbeläge, welche noch an demselben Tage an der Börse gegen definitive Lieferungsbeläge umgetauscht werden.

Unterläßt ein Mitglied die rechtzeitige Abhebung der für ihn bereitliegenden Lieferungsbeläge, so ist es für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

§ 16. Vorherige Abstimmung. Um Irrtümer möglichst zu vermeiden, wird den Vereinsmitgliedern dringend empfohlen, ihre Saldi vorher abzustimmen, namentlich aber auch die Aufnahme in die Skontrobogen von anderen Posten als direkten Engagements (z. B. Überweisungen von Stücken für Rechnung dritter Personen, Rückgabe von geliehenen oder verpfändeten Stücken usw.) nur nach vorhergegangener Vereinbarung mit der Gegenpartei zu bewirken.

§ 17. Reklamation. (§ 8 des Statuts.) Reklamationen über nicht gelieferte oder nicht abgenommene Posten aus der jeweiligen Regulierung sind bei der Bank des Berliner Kassenvereins entweder am Lieferungstage bis 8 Uhr abends oder an dem dem Lieferungstage folgenden Börsentage bis 11 Uhr vormittags schriftlich anzubringen.

Reklamationen, welche nicht auf diese Weise oder aber spätestens an dem dem Lieferungstage folgenden Börsentage bei dem alsdann an

Digitized by Google

der Börse anwesenden Dirigenten des Bureaus bis um 1 Uhr angebracht sind, können nach § 8 des Vereinsstatuts nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Liquidationsverein von jeder weiteren Haftung befreit.

Mündliche oder telephonische Anzeigen an die Bank des Berliner Kassenvereins werden nicht berücksichtigt.

§ 18. Abänderungen. Abänderungen dieses Reglements und Zusätze zu demselben, sowie etwaige besondere Bestimmungen für einzelne Skontrierungen, bleiben mit Genehmigung des Vorstandes jederzeit vorbehalten. Letzterer ist auch befugt, die Skontrierung von Effekten, für welche Skontrobogen bereits ausgegeben waren, nachträglich zu inhibieren.

§ 19. Ein jedes neu eintretende Mitglied erhält gleichzeitig mit dem Vereinsstatut ein Exemplar dieses Reglements zugestellt.

§ 20. Strafen. (§ 5 des Statuts.) Schließlich wird daran erinnert, daß nach § 5 des Vereinsstatuts jedes Mitglied, welches die Einreichung seiner Skontrobogen, wenn auch kein effektiver Saldo vorhanden ist, nicht rechtzeitig bewirkt, ganz oder teilweise unterläßt, in eine Geldstrafe verfällt, welche vom Vorstande des Liquidationsvereins mit höchstens 300 Mk. für jeden fehlenden oder nicht rechtzeitig eingereichten Bogen festgesetzt wird. Außerdem hat das betreffende Mitglied dem Liquidationsverein die durch die unterlassene oder verspätete Einreichung verursachten Kosten zu vergüten.

Jedes Mitglied, in dessen Skontro Unrichtigkeiten enthalten sind, verfällt für jeden Fehler in eine Konventionalstrafe von sechs Mark und hat außerdem die verursachten Kosten und Zinsverluste dem Liquidationsverein zu erstatten.

7. Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner Kassenvereins.[1]) (Fassung von 1903.)

Zur Erleichterung des Verkehrs in den an hiesiger Börse hauptsächlich gehandelten Effekten hat die Bank des Berliner Kassenvereins nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Giro-Effekten-Depot errichtet.

§ 1. Effektengattungen. In dem Giro-Effekten-Depot werden von den Mitgliedern desselben die von der Aufnahme- und Einschätzungskommission nach Maßgabe des § 23 Nr. 5 bestimmten Effekten zur Aufbewahrung angenommen und zur jederzeitigen Wiederverfügung bereit gehalten.

Über die Effektengattungen, welche dem Depot übergeben werden können, werden besondere Verzeichnisse ausgegeben.

§ 2. Einlieferung der Effekten. Die Effekten sind nach Gattungen geordnet in Paketen einzuliefern, deren Streifband den Einlieferer und den Inhalt anzugeben hat.

Den Effekten sind Nummernverzeichnisse beizufügen.

---

1) Das Giro-Effekten-Depot hat seine Tätigkeit am 5. Januar 1882 begonnen. Über den Umfang des Geschäftsbetriebs und dessen Verteilung auf den Kassa-

Digitized by Google

Die Einlieferung von Effekten ohne Beifügung von Nummernverzeichnissen ist unter nachstehenden Bedingungen zulässig:

1. Die Einlieferung der Effekten muß vormittags erfolgen.

2. Der Einlieferer muß erforderlichenfalls imstande sein, ohne Mitwirkung des Giro-Effekten-Depots die Nummern der eingelieferten Papiere nachträglich beizubringen; er ist verpflichtet, einer desfalsigen, innerhalb Monatsfrist nach der Einlieferung an ihn zu stellenden Aufforderung sofort nachzukommen.

3. Die Bank des Berliner Kassenvereins fertigt zu den eingelieferten Effekten Nummernverzeichnisse an. Diese Verzeichnisse hat der Einlieferer zum Zeichen dafür, daß er der Bank als solcher haftet, mit seinem Firmenstempel zu versehen.

§ 3. Lieferbarkeit der Effekten. Alle Effekten, welche in das Depot eingeliefert werden, müssen sich in solcher Beschaffenheit

---

und den Ultimoverkehr unterrichten folgende Zahlen (aus dem Jahresbericht der Bank des Berliner Kassenvereins für 1911):

Die Gesamtzahl aller Jahresbuchungen des Giro-Effektendepots beliefen sich

1890	auf	118 454,	davon	ultimo	43 %,	sonst	57 %
1891	„	106 224,	„	„	43 „	„	57 „
1892	„	97 513,	„	„	45 „	„	55 „
1893	„	108 350,	„	„	42 „	„	58 „
1894	„	119 504,	„	„	47 „	„	53 „
1895	„	157 603,	„	„	48 „	„	52 „
1896	„	135 468,	„	„	46 „	„	54 „
1897	„	213 380,	„	„	32 „	„	68 „
1898	„	238 423,	„	„	29 „	„	71 „
1899	„	327 228,	„	„	25 „	„	75 „
1900	„	357 127,	„	„	24 „	„	76 „
1901	„	251 112,	„	„	28 „	„	72 „
1902	„	259 865,	„	„	29 „	„	71 „
1903	„	299 280,	„	„	27 „	„	73 „
1904	„	306 494,	„	„	26 „	„	74 „
1905	„	331 990,	„	„	27 „	„	73 „
1906	„	351 725,	„	„	27 „	„	73 „
1907	„	371 042,	„	„	24 „	„	76 „
1908	„	283 381,	„	„	28 „	„	72 „
1909	„	334 963,	„	„	34 „	„	66 „
1910	„	349 473,	„	„	40 „	„	60 „
1911	„	370 036,	„	„	37 „	„	63 „.

Über den Anteil des Verkehrs auf Grund der 1888 eingeführten grünen Schecks (s. § 16 der Geschäftsordnung des Giro-Effektendepots) am Gesamtumsatz unterrichten folgende Zahlen:

Gesamtjahresumsatz in Millionen Mark

1900: 17894,	davon	grüne	Schecks	50 %	1906: 17788,	davon	grüne	Schecks 61 %
1901: 12079,	„	„	„	52 „	1907: 14943,	„	„	„ 59 „
1902: 14044,	„	„	„	56 „	1908: 12020,	„	„	„ 61 „
1903: 16282,	„	„	„	56 „	1909: 18677,	„	„	„ 57 „
1904: 15780,	„	„	„	56 „	1910: 23123,	„	„	„ 58 „
1905: 19298,	„	„	„	61 „	1911: 24343,	„	„	„ 60 „.

Die Gesamtzahl der ausgeschriebenen grünen Schecks belief sich 1911 auf 142718 Stück. Der durchschnittliche Betrag eines jeden war 1910: 60 887 Mark.

An den anderen deutschen Börsenplätzen besteht ein Giro-Effekten-Depot nicht.

Vgl. Wittekind, Depotarten unter besonderer Berücksichtigung des Giro-Effekten-Depots der Bank des Berliner Kassenvereins. Würzburger jur. Diss. 1909.

Digitized by Google

befinden, daß sie nach den Usancen der Berliner Fondsbörse lieferbar sind. Nicht lieferbare Stücke hat der Einlieferer nach diesen Usancen zurückzunehmen oder umzutauschen. Stücke, an denen der nächstfällige Zinsschein fehlt, werden (abgesehen von dem in § 6 Absatz 3 erwähnten Falle) nicht angenommen.

§ 4. Einziehung von Zins- und Dividendenscheinen. Auf die Einziehung fälliger Zins- und Dividendenscheine, sowie auf die Ausübung von Bezugsrechten, auf die Vertretung in Generalversammlungen, oder auf ähnliche Manipulationen läßt sich die Bank des Berliner Kassenvereins in der Regel nicht ein; es ist vielmehr Sache der Kontoinhaber, für die Wahrung ihrer Interessen selbst Sorge zu tragen.

In vorkommenden Fällen der gedachten Art können indessen vorübergehend die Stücke ohne Zins- bzw. Dividendenscheinbogen, soweit dieselben nicht fest an den Stücken haften, gegen besondere Quittung erhoben werden.

§ 5. Neue Zins- und Dividendenscheinbogen. Die Bank des Berliner Kassenvereins wird die Besorgung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen zu den im Giro-Effekten-Depot befindlichen Papieren für den Fall übernehmen, daß dieselben laut Bekanntmachung der ausreichenden Stelle in Berlin erhoben werden können. Sofern hierfür von der Ausgabestelle Kosten berechnet werden, wird die Bank des Berliner Kassenvereins solche von den Mitgliedern pro rata ihres Besitzes einziehen, in den übrigen Fällen aber die Besorgung kostenfrei bewirken.

Neue Zins- und Dividendenscheinbogen, welche in Berlin nicht erhoben werden können, werden in der Regel von der Bank des Berliner Kassenvereins nicht besorgt.

Sofern die Beschaffung der neuen Zins- resp. Dividendenscheinbogen nicht durch die Bank des Berliner Kassenvereins bewirkt wird, werden zu diesem Behufe die betreffenden Talons den Beteiligten gegen Quittung ausgehändigt, falls die letzteren nicht vorziehen, die Stücke mittelst weißer Schecks[1]) aus dem Depot herauszunehmen. In dieser Quittung muß die Verpflichtung ausgesprochen sein, daß die neuen Bogen möglichst schleunig zu beschaffen und gegen Rückgabe der Quittung dem Depot abzuliefern sind. In der Zwischenzeit sind Dispositionen über die betreffenden Stücke mittelst roter oder grüner Schecks[2]) nicht zulässig; die Stücke ohne Talons können vielmehr nur gegen weißen Scheck erhoben werden.

§ 6. Fällige Zins- und Dividendenscheine. Fällige Zins- und Dividendenscheine werden den Empfangsberechtigten tunlichst am Fälligkeits- resp. usancemäßigen Abtrennungstermine, spätestens jedoch am zweitfolgenden Börsentage gegen Quittung ausgeliefert.

Nur in einzelnen, besonders gearteten Ausnahmefällen behält sich die Bank des Berliner Kassenvereins das Recht vor, rechtzeitig anderweite Bekanntmachung zu erlassen.

---

1) S. darüber § 14. 2) S. darüber § 15 und 16.

Digitized by Google

Die Zinsscheine der bei dem Giro-Effekten-Depot zur Aufbewahrung angenommenen deutschen Staats- und Kommunalpapiere werden den empfangsberechtigten Mitgliedern bis auf weiteres stets am 15. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats gegen Quittung ausgehändigt. In der Zeit zwischen dem Aushändigungs- und dem Fälligkeitstermine der jeweilig in Frage kommenden Zinsscheine versteht sich alsdann der gesamte Verkehr in den genannten Anleihen bei dem Giro-Effekten-Depot stets exklusive dieser Zinsscheine.

Eine Verpflichtung zur längeren Aufbewahrung abgetrennter Zins- und Dividendenscheine, als höchstens vierzehn Tage nach dem Fälligkeits- resp. dem usancemäßigen Abtrennungstermine findet seitens des Depots ebensowenig statt, wie die Realisierung derselben für Rechnung des Empfangsberechtigten. Das Giro-Effekten-Depot behält sich vor, die abgeschnittenen Zins- und Dividendenscheine nach Ablauf der vierzehn Tage dem betreffenden Mitgliede auf seine Gefahr und Kosten ins Haus zu liefern.

§ 7. Aufbewahrung der Effekten. Die eingelieferten Effekten werden nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen.

Die Bank des Berliner Kassenvereins ist als Verwalterin des Giro-Effekten-Depots nicht befugt, über die in das Depot eingelieferten Stücke anders zu verfügen, als auf Ordre derjenigen, zu deren Gunsten die betreffenden Effekten aufbewahrt werden; sie ist insbesondere nicht ermächtigt, sich zur Eigentümerin der übernommenen Stücke zu machen, sofern nicht zu ihren Gunsten verfügt ist. Sie kann an den übergebenen Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen gegen den Empfangsberechtigten geltend machen, welche mit Bezug auf die fraglichen Papiere entstanden sind.

§ 8. Rechte der Bank gegenüber Dritten. Ungeachtet die Bank des Berliner Kassenvereins nicht Eigentümerin der hinterlegten Effekten wird, ist sie doch berechtigt, Dritten gegenüber alle Rechte eines Eigentümers geltend zu machen.

§ 9. Los-Papiere. Los-Papiere oder andere mit variablen Prämien zu verlosende Effekten werden nicht in das Giro-Effekten-Depot genommen.

§ 10. Nummernaufgabe. Sofern ein Kontoinhaber vorübergehend besondere Nummernaufgabe von Effekten wünscht, hat er sich dieserhalb mit der Depot-Verwaltung besonders zu benehmen. Die betreffenden Effekten scheiden alsdann aus dem Gesamtbestande aus und werden besonders aufbewahrt. Auch in diesem Falle haftet die Bank des Berliner Kassenvereins lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen des Verwahrers. Wegen der Nummernaufgabe bei grünen Schecks vgl. § 16.

§ 11. Ziehung verlosbarer Effekten. Die Eigentümer von verlosbaren Wertpapieren, welche die Herausnahme derselben mittelst

Digitized by Google

weißer Schecks nicht rechtzeitig vor der Ziehung bewirkt haben, sind verpflichtet, sich die Nummern derselben spätestens an dem der jedesmaligen Ziehung vorhergehenden Börsentage von dem Giro-Effekten-Depot aufgeben zu lassen.

Für den Fall, daß Giro-Effekten-Kontoinhaber dies unterlassen sollten, laufen dieselben pro rata ihres Besitzes gemeinschaftlich die Gefahren und genießen gemeinschaftlich die Vorteile der Verlosung.

Die Bank des Berliner Kassenvereins wird daher, falls ein oder mehrere solcher Stücke ausgelost werden, dieselben verwerten, behufs Ergänzung des Bestandes dagegen neue Stücke ankaufen, und den daraus entstehenden Gewinn oder Verlust unter die Eigentümer dieser Effekten pro rata ihres Besitzes verteilen resp. von diesen einziehen. Die Eigentümer solcher am Ziehungstage im Depot vorhanden gewesenen Effekten verpflichten sich, die Berechnung der Bank des Berliner Kassenvereins als für sie verbindlich anzusehen, die etwa geforderte Zahlung sofort zu leisten und hieraus an die Bank des Berliner Kassenvereins keine Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen.

Dessenungeachtet ist die Bank des Berliner Kassenvereins berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, gelegentlich der Verlosungen denjenigen Besitzern von Effekten, welche die Einforderung der Nummernaufgabe bis zum Schlusse des Tages vor der Ziehung versäumt haben, die ihnen zukommenden Nummern aufzugeben. Die Aufgabe der Nummern erfolgt in diesem Falle spätestens bis 11 Uhr vormittags am Tage der Ziehung; es genügt, wenn bis zu diesem Zeitpunkte die betreffende Benachrichtigung zur Aushändigung an den Interessenten im Banklokale bereit gestellt ist. Hatte der Kontoinhaber vor dem Empfang der Nummernverzeichnisse ganz oder teilweise durch weiße oder rote Schecks verfügt, so ist er verpflichtet, die zu viel empfangenen Nummernverzeichnisse unverzüglich der Bank unter Aufgabe der darüber ausgeschriebenen Schecks zurückzugeben.

Alle Verzeichnisse über aufgegebene Nummern sind nach Erscheinen der Verlosungslisten unter Aufgabe etwa gezogener Stücke an das Giro-Effektendepot sogleich zurückzugeben. Bis zu dieser Rückgabe sind Verfügungen durch weiße, rote oder grüne Schecks nur dann zulässig, wenn denselben vom Giro-Effektendepot ausgegebene Nummernverzeichnisse in Höhe des Scheckbetrages beigefügt sind. Letztere sind in diesem Falle von dem Aussteller des Schecks mit dem Firmenstempel zu versehen.

Umfaßt die Disposition nur einen Teil der in einem Verzeichnisse aufgeführten Stücke, so muß der Aussteller des Schecks auf der Rückseite die zu liefernden Nummern, sowie die Eingangsnummern der dazu gehörigen Verzeichnisse angeben.

§ 12. Empfangsbescheinigungen. Über alle in das Depot gelieferten Effekten erteilt die Bank des Berliner Kassenvereins vorbehaltlich der Prüfung auf Richtigkeit und Lieferbarkeit der Stücke sofort Empfangsbescheinigungen; zur Unterzeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, welche jedoch durch Stempel hergestellt sein können.

Digitized by Google

Der Einlieferer kann über die eingelieferten Stücke ganz oder teilweise sofort verfügen.

§ 13. Verfügung durch Schecks. Eine Verfügung über die im Depot befindlichen Wertpapiere ist nur mittelst ordnungsmäßig ausgestellter Schecks zulässig.

Es werden weiße, rote und grüne Scheckformulare ausgegeben.

Der Kontoinhaber erhält von der Bank des Berliner Kassenvereins gegen Quittung Giro-Effekten-Scheckbücher, welche sorgfältig aufbewahrt werden müssen. Alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen ganzer Scheckbücher oder einzelner Scheckformulare entstehen möchten, trägt der Kontoinhaber, sofern er nicht die Bank rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Honorierung zu verhindern. Verschriebene oder sonst verdorbene Scheckformulare sind dem Giro-Effekten-Depot alsbald zurückzugeben.

Jeder Scheck darf nur die Verfügung über eine Effektengattung, entsprechend den nach Terminen und Appoints getrennt geführten Konten, enthalten.

In den Scheckformularen sind die offengelassenen Stellen deutlich und derart auszufüllen, daß eine Fälschung verhindert wird. Geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen sind unzulässig. Vermerke auf der Rückseite gelten, abgesehen von den am Schlusse des § 11, im § 15 und im § 16 Absatz 2 vorgesehenen Fällen als nicht geschrieben.

Ein ordnungsmäßig ausgestellter Scheck kann vom Aussteller nur dann widerrufen werden, wenn er der Bank des Berliner Kassenvereins nicht innerhalb der dem Ausstellungstage folgenden fünf Börsentage vorgelegt ist.

§ 14. Weiße Schecks. Die weißen Schecks sind zur Aushändigung von Wertpapieren in natura bestimmt[1]). Diese erfolgt an jeden Präsentanten des Schecks. Die Bank des Berliner Kassenvereins ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers zu prüfen.

Sollen auf einen weißen Scheck die Effekten nicht in natura abgehoben, sondern einem Kontoinhaber gutgeschrieben werden, so ist der Scheck auf der Vorderseite mit dem quer über dem Text deutlich geschriebenen oder gedruckten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen.

§ 15. Rote Schecks. Die durch rote Schecks[2]) angewiesenen Beträge werden den darin bezeichneten Kontoinhabern, und zwar nur diesen, auf deren Giro-Effektenkonto in Gemäßheit des § 12 gutge-

1) Sie haben einfach folgenden Text: „Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus meinem (unserem) Bestande an .... oder Überbringer ..... auszuhändigen.“

2) Sie haben folgenden Text: „Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus meinem (unserem) Bestande für ..... gutzuschreiben.“

Digitized by Google

schrieben. Letztere können, sofern der Scheck in Ordnung geht, sofort über die fraglichen Effekten ihrerseits verfügen.

Es ist zulässig, einen roten Scheck für mehrere Empfänger auszuschreiben (Gesamtscheck). Die Vorderseite des Schecks erhält alsdann den Vermerk: „für umstehende Ordres". Auf der Rückseite des Gesamtschecks sind die Empfänger zu spezifizieren.

§ 16. Grüne Schecks. Grüne Schecks[1]) sind tunlichst in runden Beträgen auszustellen; sie dienen ausschließlich zur Verpfändung der in ihnen bezeichneten Effekten zwecks Sicherheit von Lombarddarlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind, und bei welchen der Wert des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt.

Nach Empfang des grünen Schecks bestimmt die Bank des Berliner Kassenvereins die einzelnen Stücke nach Appoints und Nummern, welche dem Pfandrechte unterliegen sollen; sie sondert die betreffenden Effekten von dem Gesamtbestande ab und bewahrt sie für den Darlehnsgläubiger getrennt auf. Die zu diesen Stücken gehörigen Nummernverzeichnisse werden mit dem betreffenden grünen Scheck zusammen aufbewahrt; die Bank vermerkt auf der Rückseite eines jeden Schecks, welche Nummernverzeichnisse zu ihm gehören, so daß jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann, welche Nummern durch den grünen Scheck verpfändet sind. Dem Scheckaussteller wie dem Darlehnsgläubiger ist es gestattet, sich von den zu einem grünen Scheck gehörigen Nummernverzeichnissen Abschriften anzufertigen, wozu ihm auf kurze Zeit nach dem Ermessen der Bank die von ihr aufbewahrten Nummernverzeichnisse ausgehändigt werden dürfen.

Durch die Aushändigung des grünen Schecks an die Bank des Berliner Kassenvereins und die von dieser vorgenommene Aussonderung erwirbt der Darlehnsgläubiger ein Pfandrecht an den im Scheck bezeichneten Effekten. Der Besitz an den Effekten geht von dem Aussteller des Schecks auf den Darlehnsgläubiger bzw. für denselben auf die Bank die Berliner Kassenvereins als Pfandbesitz über. Demgemäß werden die verpfändeten Effekten von dem Guthaben des Scheckausstellers abgebucht und auf einem besonderen Konto (Pfandkonto) geführt, auf welchem sie zur jederzeitigen und ausschließlichen Verfügung des Darlehnsgläubigers aufbewahrt werden. Der Scheckaussteller bleibt indessen Eigentümer der Effekten und trägt als solcher nicht nur die Vorteile und Nachteile einer etwaigen Verlosung (§ 11), sondern auch die Gefahr des Verlustes nach § 25 der Geschäftsordnung. Gleichfalls verbleibt ihm das Recht zur Erhebung derjenigen Zins- bzw. Dividendenscheine, welche während der Zeit, innerhalb welcher die grünen Schecks von der Bank des Berliner Kassenvereins aufbewahrt werden, usancemäßig abzutrennen sind.

Dagegen ist der Aussteller des Schecks nicht berechtigt, über die betreffenden Effekten anderweit zu verfügen; er kann insbesondere

1) Sie haben folgenden Text: „Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, von meinem (unserem) Bestande zugunsten und zur Verfügung de . Herr . . . . . aufzubewahren."

Digitized by Google

verpfändete Aktien in Generalversammlungen nur mit besonderer Genehmigung des Darlehnsgläubigers vertreten.

Demjenigen, zu dessen Gunsten der Scheck ausgestellt ist, wird, falls letzterer in Ordnung geht, eine Bescheinigung über den Eingang des Schecks in Gemäßheit des § 12 erteilt[1]). Gegen Rückgabe dieser Bescheinigung kann der Darlehnsgläubiger jederzeit die Herausgabe der gemäß Absatz 2 verpfändeten Effekten verlangen; er hat zu diesem Zwecke auf der Rückseite der Empfangsbescheinigung über den Empfang der Effekten zu quittieren. Die Bank des Berliner Kassenvereins ist verpflichtet, den Effekten ausnahmslos diejenigen Nummernverzeichnisse beizufügen, welche den grünen Schecks gemäß Absatz 2 zugeteilt waren. An den auf diese Weise ausgelieferten Effekten steht dem Darlehnsgläubiger auch nur der Pfandbesitz zu; er hat — nach Erledigung der Verpfändung — dem Scheckaussteller dieselben Stücke zurückzugewähren.

Gelangt die Empfangsbescheinigung über den grünen Scheck an die Bank des Berliner Kassenvereins ohne Vorbehalt zurück, so ist letztere ermächtigt, den grünen Scheck dem Aussteller als erledigt zurückzugeben.

§ 17. Überziehung des Guthabens. Verfügt ein Giro-Effekten-Kontoinhaber über mehr als sein Guthaben beträgt, so wird der betreffende Scheck selbstredend nicht honoriert, bzw. nicht zur Verwahrung angenommen. In diesem Falle, oder wenn ein Kontoinhaber gegen die eine oder die andere der in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung verstößt, behält sich die Aufnahme- und Einschätzungskommission (§ 23.4) vor, das betreffende Konto unter schriftlicher Anzeige sofort aufzulösen.

§ 18. Haftung der Bank für die Lieferbarkeit der Effekten. Die Bank des Berliner Kassenvereins haftet für die Lieferbarkeit und Ordnungsmäßigkeit der von ihr verabfolgten Effekten nach Maßgabe der für den Effektenverkehr an der Berliner Fondsbörse geltenden Bestimmungen.

Die Bank fügt den Effekten, welche sie aushändigt, stets und ausnahmslos besondere Nummernverzeichnisse bei.

Sollten in Gemäßheit der Börsenusancen gegen die Lieferbarkeit oder Ordnungsmäßigkeit einzelner Stücke Einwendungen erhoben werden, so muß das betreffende Stück unter allen Umständen mit dem Original-Nummernverzeichnis des Pakets vorgelegt werden, in welchem es sich befunden hat.

Das Giro-Effektendepot liefert die Effekten, über welche durch weiße oder rote Schecks disponiert ist, stets in derjenigen Beschaffenheit, welche den am Ausstellungstage des betreffenden Schecks geltenden Usancen entspricht. Effekten, welche auf Grund von grünen Schecks zur Abhebung gelangen, werden mit denjenigen Zins- bzw.

1) Die Bescheinigung lautet: „Von Herr ..... haben wir den, von Herr ..... ausgestellten, grünen Scheck Nr. .... über .... zur Aufbewahrung gemäß § 16 der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot empfangen. Bank des Berliner Kassen-Vereins."

Digitized by Google

Dividendenscheinen geliefert, welche sich am Tage der Abhebung usancemäßig an den Stücken befinden müssen. (Ausnahmen, insbesondere wegen deutscher Staats- und Kommunalpapiere, vgl. § 6.)

§ 19. Abstimmung der Konten. Jeder Inhaber eines Giro-Effektenkontos ist verpflichtet, in der Zeit vom 5. bis 20. Tage jeden Monats ein Verzeichnis seiner Effektenbestände, getrennt nach solchen, über welche er frei verfügen kann und nach solchen, über welche er grüne Schecks ausgestellt hat, bei dem Giro-Effektendepot behufs Abstimmung einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen werden seitens der Bank des Berliner Kassenvereins unentgeltlich verabfolgt.

Die festgestellten Saldi werden auf Wunsch in einem den Mitgliedern von der Bank zu liefernden besonderen Abstimmungsbuche durch die Bank des Berliner Kassenvereins bestätigt.

Abgesehen von dieser regelmäßigen monatlichen Abstimmung steht es sowohl der Bank des Berliner Kassenvereins, als auch den Giro-Effekten-Kontoinhabern frei, jederzeit eine Vergleichung der Bestände, sowie der zur Aufbewahrung gegebenen grünen Schecks zu veranlassen.

§ 20. Gebühren. Jedes Mitglied hat nach erfolgter Aufnahme ein Eintrittsgeld von 100 Mark und einen jährlichen Kostenbeitrag pränumerando zu zahlen. Der letztere wird je nach dem zu erwartenden Geschäftsumfange festgesetzt und bewegt sich in den Grenzen von 100 bis 5000 Mark, wobei aber ausdrücklich vorbehalten bleibt, diese Jahresbeiträge entsprechend zu verändern.

Auch die im Laufe des Jahres eintretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag pränumerando zu entrichten.

Wünscht ein Mitglied sein Giro-Effektenkonto aufzugeben, so hat es diese Absicht der Aufnahme- und Einschätzungskommission des Giro-Effektendepots am ersten Tage eines beliebigen Monats schriftlich anzuzeigen, wonächst das Konto mit Ablauf des betreffenden Monats seine Endschaft erreicht. Der Kontoinhaber bleibt für alle alsdann etwa noch schwebenden Engagements aus §§ 11 und 25 dieser Geschäftsordnung verantwortlich.

Eine Rückzahlung a konto des eingezahlten Jahresbeitrages findet nicht statt, auch wenn das Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe des Jahres erfolgt.

§ 21. Aufnahme von Mitgliedern. Als Mitglieder des Giro-Effektendepots werden nur in das Berliner Handelsregister eingetragene Firmen aufgenommen.

Anträge wegen Aufnahme als Mitglied des Giro-Effektendepots sind schriftlich an die Aufnahme- und Einschätzungskommission desselben zu richten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet diese Kommission selbständig und hat bei etwaiger Ablehnung eines vorliegenden Antrages nicht nötig, Gründe dafür anzugeben.

§ 22. Aufnahme- und Einschätzungskommission. Die Aufnahme- und Einschätzungskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern, wovon fünf dem Verwaltungsrat und fünf dem Ausschusse der

Digitized by Google

Aktionäre der Bank des Berliner Kassenvereins, die übrigen fünf den Vertretern hiesiger Bankinstitute und Handlungshäuser angehören.

Vorsitzender dieser Kommission ist stets der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats der Bank des Berliner Kassenvereins, Stellvertreter der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses der Aktionäre der Bank des Berliner Kassenvereins.

Um gültige Beschlüsse in der Kommission zu fassen, ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, wovon wenigstens fünf dem Verwaltungsrat resp. dem Ausschusse der Aktionäre der Bank des Berliner Kassenvereins angehören müssen, erforderlich, und entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von vorliegenden Anträgen die Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt alljährlich durch den Verwaltungsrat der Bank des Berliner Kassenvereins alsbald nach dessen Konstituierung.

§ 23. Funktionen der Kommission. Die Funktionen der Kommission bestehen hauptsächlich:

1. in der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder des Giro-Effektendepots, deren schriftliche Meldungen vorliegen;
2. in der Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitglieder;
3. in der Festsetzung der Jahresbeiträge derjenigen Mitglieder, welche sich im Laufe des Jahres schriftlich zur Aufnahme gemeldet haben;
4. in der Ausschließung von Mitgliedern, welche die Festsetzungen dieser Geschäftsordnung nicht pünktlich innegehalten, Schecks über größere Beträge als ihr Guthaben ausgestellt oder sonst Veranlassung zur Ausschließung gegeben haben; Gründe anzuführen, weshalb die Ausschließung von Mitgliedern erfolgt, ist die Kommission nicht verpflichtet;
5. in der Entscheidung darüber, welche Effektengattungen in dem Giro-Effektendepot angenommen werden sollen;
6. in der Feststellung des Verlustanteils (conf. § 25 al. 2);
7. in der Beschlußfassung über Abänderungen dieser Geschäftsordnung; hierzu ist eine Majorität von vier Fünftel der anwesenden Stimmen, sowie die Genehmigung des Verwaltungsrats der Bank des Berliner Kassenvereins erforderlich.

Die Kommission versammelt sich, so oft das erforderliche Material dazu vorliegt oder der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet, und erfolgt alsdann eine schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder durch den Vorsitzenden.

In den Fällen der Nr. 1, 3 und 5 kann schriftliche Abstimmung durch Zirkular erfolgen. Der Antrag ist angenommen, wenn vier Fünftel aller Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 24. Ausschließung von Mitgliedern. Unabhängig von der im § 23 sub 4 erwähnten Ausschließung von Mitgliedern, ist die Bank des Berliner Kassenvereins berechtigt, nach vorangegangener

Digitized by Google

Kündigung mit mindestens sechswöchentlicher Frist, eine Auflösung der sämtlichen Depotkonten herbeizuführen. — In diesem Falle wird den Kontoinhabern der bereits gezahlte Jahresbeitrag pro rata temporis zurückvergütet.

§ 25. Haftung der Bank. Ungeachtet der Bestimmung im § 7 haftet die Bank des Berliner Kassenvereins für die ihr im Giroverkehr übergebenen Effekten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen des Verwahrers.

Die Mitglieder des Giro-Effektendepots haben die Verluste, für welche hiernach die Bank des Berliner Kassenvereins nicht aufzukommen hat, insbesondere die Beschädigung des Effektenbestandes durch Krieg, Aufruhr oder höhere Gewalt, pro rata des Anteiles, welchen sie am Tage des Verlustes an der betreffenden Effektengattung gehabt haben, gemeinschaftlich zu tragen. Ist der Tag des Verlustes nicht mit voller Sicherheit festzustellen, so gilt der Tag der Entdeckung als Tag des Verlustes. — Der hiernach jedes beteiligte Mitglied treffende Verlustanteil wird von der Aufnahme- und Einschätzungskommission nach dem obigen Maßstabe im einzelnen Falle festgestellt und jedes Mitglied unterwirft sich hierdurch dieser Feststellung ohne Einrede.

Die Bank des Berliner Kassenvereins hat die Befugnis, sofern die Interessen der Deponenten ihr dies zweckmäßig erscheinen lassen, ihre Depots nach ihrem Ermessen jederzeit ganz oder teilweise an einen anderen Ort bringen zu lassen, ohne daß dadurch die Haftverbindlichkeit der Bank, wie sie vorstehend festgestellt worden, in irgendeiner Weise geändert wird.

§ 26. Eröffnung von Konten. Jeder, dem auf seinen schriftlichen Antrag bei der Aufnahme- und Einschätzungskommission ein Giro-Effektenkonto eröffnet worden ist, erhält von der Bank des Berliner Kassenvereins ein Exemplar dieser Geschäftsordnung, wogegen derselbe eine Beitrittserklärung folgenden Inhalts:

> „Nachdem . . . . auf . . . . Antrag die Bank des Berliner Kassenvereins ein Giro-Effektenkonto eröffnet hat, ist . . . ein Exemplar der Geschäftsordnung für das Giro-Effektendepot der genannten Bank, siebente Ausgabe 1903, eingehändigt und trete . . . . nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung als Mitglied dem Giro-Effektendepot bei."

auszustellen hat. Die der Bank des Berliner Kassenvereins für andere Geschäftszweige mitgeteilten Unterschriften von Geschäftsinhabern, Gesellschaftsvorständen, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten gelten auch für das Giro-Effektendepot, sofern nicht für letzteres von dem Kontoinhaber besondere Bestimmungen getroffen werden. Alle ihr mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten wird die Bank so lange als gültig ansehen, bis ihr schriftlich angezeigt ist, daß sie außer Kraft gesetzt sind.

Digitized by Google

Literaturnachweise.

Über Börsenwesen im allgemeinen vgl. außer den S. 3 aufgeführten Veröffentlichungen der Börsenenquetekommission und dem ebendort genannten Werke von Pfleger und Gschwind: die Artikel „Börsenwesen" von Rich. Ehrenberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl.) und G. von Schanz im Wörterbuch der Volkswirtschaft (3. Aufl.). Beide Artikel enthalten weitere Literaturangaben. — W. Prion, Die Preisbildung an der Wertpapierbörse. Leipzig 1910. — Zur Einführung: G. Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. Aufl. Leipzig 1908. — O. Stillich, Die Börse und ihre Geschäfte. Berlin 1909. — G. Bernhard, Die Börse. Berlin 1906. — Über die Praxis der Börsengeschäfte vgl. auch Buchwald, Die Technik des Bankbetriebes. 7. Aufl. Berlin 1911. — Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1910. — Fürst, Prämien, Stellage- und Nochgeschäfte. Berlin 1908. — Swoboda, Die Arbitrage. 13. Aufl. Bearbeitet von Fürst. Berlin 1909. — Fritz Schmidt, Das Report- (Prolongations-) Geschäft. München 1912. — Saling I. — R. Täuber, Die Börsen der Welt. Berlin o. J. (1911). (Recht mangelhaft gearbeitet.) — Speziell über die Kursfeststellung s. E. Struck, Die Effektenbörse. Leipzig 1881. S. 40 ff. 47 ff. — E. Löb, Kursfeststellung und Maklerwesen an der Berliner Effektenbörse. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bd. 11.) — Wermert, Ueber die Kursnotierung an der Berliner Börse. (Ebenda Bd. 33.) — Von einem Praktiker, Wie kann die Börse mehr der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden? (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1907 S. 119 ff. 1305 ff. Auch gesondert erschienen.)

Ueber die Geschichte des Börsenwesens vgl. Rich. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. Berlin 1883. — Ders., Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. 2 Bde. Jena 1896. — Über die Geschichte einzelner Börsen vgl. S. Spangenthal, Die Geschichte der Berliner Börse. Teil 1. Berlin 1903. — Kirchenpauer, Die alte Börse. Hamburg 1841. — Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. 1707—1908. Herausgegeben von der Handelskammer zu Frankfurt a. M. Ebendort 1908. (Die von Thorwart und Trumpler bearbeiteten Abschnitte über die Geschichte der Frankfurter Börse geben die ausführlichste und beste Darstellung der Geschichte einer einzelnen deutschen Börse, die wir besitzen.) — G. Spenkuch, Zur Geschichte der Münchener Börse. Leipzig 1908. — Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Dresdner Börse. [Dresden 1907.]

Über Börsenrecht vgl. den gleichnamigen Artikel von Pfleger im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. (3. Aufl.) — Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenrecht. 2. Aufl. Berlin 1911. — Speziell zum Reichsbörsengesetz vgl. die Kommentare von Apt (in Verbindung mit Trumpler und Weißbart) 5. Aufl. Berlin 1909; von Hemptenmacher, Berlin 1908; von Nußbaum, München 1910; ferner den von Rehm, Trumpler, Dove, Neukamp u. a. bearbeiteten Kommentar, herausgegeben auf Veranlassung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Berlin 1909. — Über die Wirkung des Börsengesetzes von 1896 und die Bestrebungen zu seiner Abänderung s. Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes betr. die Wirkungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 und der durch das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 eingeführten Börsensteuererhöhung. Berlin 1903. — Knipper, Der Berliner Effektenhandel unter dem Einfluß des Reichsbörsengesetzes. Leipzig 1902. — E. Heinemann, Die erlaubten und verbotenen Termingeschäfte und die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1899. — Ders., Der Börsenterminhandel und das Reichsgericht. Berlin 1900. — Riesser, Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Berlin 1900. — Neukamp, Zum 10jährigen Jubiläum des Börsengesetzes. (Bankarchiv 6. Jahrg. S. 67 ff.) — Weitere Literaturangaben hierzu s. in dem auf Veranlassung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes herausgegebenen Kommentar S. 206 ff.

Literatur über Warenbörsen s. Materialien Bd. III.

Digitized by Google

Sachregister.

Abtrennung des Dividendenscheins 45
Abwicklung der Zeitgeschäfte 102f. 123ff.
Älteste der Kaufmannschaft 57f.
„auf Ankündigung" 100. 102
Aufgabe 96f.
aufgerufene Wertpapiere 109
Augsburg 55
ausländische Erwerbsgesellschaften, Zulassung ihrer Wertpapiere zum Börsenhandel 21. 35
Ausschluß vom Börsenbesuch s. Zulassung

Bank des Berliner Kassenvereins 121. 123. 130ff.
Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, Terminhandel in Anteilen von — 3f. 26f.
Berlin 55ff.
Bezugsrechte 105
Bilanzen der Kreditbanken 36ff.
Börsenausschuß 13. 32ff.
Börsenbesuch s. Zulassung zum —
Börsenenquete 2f.
Börsengebühren 88ff.
Börsengesetz 12ff., Entstehungsgeschichte 1ff.
Börsenordnung 14. 57ff.
Börsenpreis s. Kursfeststellung
Börsenregister 4f. 7ff.
Börsenumsatzsteuer 48ff.
Börsenversammlungen, Ort der — 75
Börsenvorstand 15. 57ff. 75. 77ff.
Börsenzeit 75f.
Bremen 55
Breslau 55

Cöln 55
Collektiv-Skontro 123

Darlehnsgeschäfte 107
Depotgesetz 2
Differenzenskontro 124
Differenzzahltag 103
Dont 101
Dreimännerkommission 79. 95ff.
Dresden 55. 72f.
Düsseldorf 55. 73 118ff.

Effektenbörsen, Verzeichnis der deutschen — 55f.
Effekten-Liquidationsbureau (Hamburg)
Ehrengericht 15ff. 67. 75
Einführungsgebühren 90ff.
Einführungsprospekt 21ff. 31. 38
Essen 55. 73. 118ff.

Fabrikunternehmungen, Terminhandel in Anteilen von — s. Bergwerks- und Fabrikunternehmungen
Feststellung der Kurse und Preise s. Kursfeststellung
fest und offen 101
Fondsbörse (Berlin) 58ff.
Frankfurt a. M. 55ff.

Gebührenordnung 88ff.
gekündigte Wertpapiere 105f.
Gelddarlehen 107
Geschäftsbedingungen 94ff.
Geschäftskreis der einzelnen Börsen 55ff. 61
Geschäftsordnung des Börsenausschusses 32ff.; des Gesamtbörsenvorstandes Berlin 77f.; des Börsenvorstandes, Abteilung Fondsbörse, Berlin 78ff.; der Zulassungsstelle 80f.
Getreidemüllerei, Verbot des Terminhandels in Erzeugnissen der — 27ff.
Getreideterminhandel 3. 4. 27ff. s. auch handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte
Giro-Effekten-Depot 135ff.
Goldmünzen 118

Hamburg 55ff.
Handel per Erscheinen 22. 97. 100
handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei 27f.
Hannover 55. 57

Kammzug, Verbot des Terminhandels in — 27
Kassageschäfte 97ff.
kleine Aktien, Zulassung zum Börsenhandel 20
Königsberg 55
Kommissionsgeschäfte 32. 46ff. 49ff.
Konvertierung 105f.
Kursblatt, Berlin 75, Frankfurt a. M. 82 s. auch Kurszettel
Kursfeststellung 18ff. 44f. 69ff.
Kursmakler 18f. 45f. 73f. 81ff.

Digitized by Google

Kurszettel, Verbot gewisser — 22. 24. 31. 75
Kuxenhandel 56f. 118ff.

Landwirtschaft, Vertreter der — im Börsenvorstand 59. 71f.
Leipzig 55
Liquidationsbureau des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte (Berlin) 130ff. s. auch Effekten-Liquidationsbureau
Liquidationskurs 103
Liquidationsverein für Zeitgeschäfte 102f. 123ff.
Lübeck 55f.

Maklerkammer 18. 82ff.
Maklerordnung 81ff.
Mannheim 56. 72
München 56. 124

Nochgeschäfte 102

Ordnungsstrafverfahren wegen verbotener Termingeschäfte in Getreide usw. 28ff.

„per einige Tage" 97
„per Erscheinen" s. Handel per Erscheinen
per Kasse 97
per morgen 97
Prämiengeschäfte 101f.
Preislisten s. Kurszettel, Kursblatt
Presseausschuß (Berlin) 66
Privatdiskonten 114
Produktenbörse (Berlin) 58ff.
Prospekt s. Einführungsprospekt

Reugeld 101

Sachverständigenkommission für den Effektenhandel (Hamburg) 58
Schecks 114
Schiedsgericht 60
Schlußnote 49ff. 93
Skontro bei der Abwicklung von Zeitgeschäften 124ff.
Sperrgeld (Hamburg) 75f.
Staatskommissar 13. 76
Stadtanleihen, Notierung der — 73
Stellagen 101f.
Stempelsteuer 48ff.
Stettin 56
Stückzinsen 44f.
Stuttgart 56

„täglich" 100. 102
Terminhandel, Bestimmungen des Börsengesetzes von 1896 4ff., des jetzigen Börsengesetzes 23ff. S. auch Zeitgeschäfte

Umsatzstempel 48ff.
unmittelbare Aufsicht über die Börse 13. 57

Verleitung zur Börsenspekulation 32
Versicherungsaktien 35. 114

Wechsel 114ff.

Zahlungseinstellung 104f.
Zeitgeschäfte 100ff. s. auch Terminhandel
Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel 20ff. 35ff.
Zulassung zum Börsenbesuch 14. 60ff.
Zulassung zum Börsenterminhandel 23ff. 69
Zulassungsstelle 20ff. 68. 75. 80f.
Zwangsregulierung 96ff.
Zwickau 56. 73

Digitized by Google

Von demselben Verfasser erschien früher **im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin:**

Die Bilanzen der privaten Unternehmungen,

mit besonderer Berücksichtigung der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Gewerkschaften, der Bank-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen.

(Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe.)

1910. Geheftet ℳ 8.40, in Leinwand gebunden ℳ 9.—

„Die wichtigste Aufgabe bei seinen Untersuchungen sah Passow darin, festzustellen, inwieweit die Bilanzen ein wahrheitsgetreues und erschöpfendes Bild von den finanziellen Verhältnissen eines Unternehmens geben und geben können, ob und wieweit hier ein wirklich exaktes Material vorliegt. Daß diese Frage für eine wissenschaftliche Bearbeitung von Bilanzen sowohl als auch für Schlußfolgerungen aus der Aufstellung, sei es für Kapitalisten, für Unternehmer, für Steuerzwecke u. dgl., von größter Wichtigkeit ist, ist klar, und daher kann das Werk Passows allen empfohlen werden, die sich mit dieser schwierigen Materie eingehender vertraut machen wollen.... Das Werk leistet nicht nur dem reinen Theoretiker unschätzbare Dienste, sondern auch dem Praktiker, der sich oft über die rechtliche Zulässigkeit von Bilanzierungsarbeiten zu informieren gezwungen ist. Darüber hinaus gibt das Werk noch in umfangreicher Weise Aufschluß, welche Gesichtspunkte bei der Kritik einer Bilanzierung zu beachten sind, Ausführungen, deren Studium dringend angeraten werden kann." **(Schmollers Jahrbuch.)**

Kartelle des Bergbaues

(Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. Band I.)

1911. Kartoniert ℳ 3.60.

Dieser Band bringt eine große Menge von Materialien über Vorgeschichte, Organisation, Vertriebstätigkeit und allgemeine Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Als Gegenstück dazu ist das kartelltechnisch besonders interessante Statut der Oberschlesischen Kohlenkonvention abgedruckt. Drittens ist das Kalisyndikat eingehend berücksichtigt worden. Dabei ist u. a. besonderer Wert darauf gelegt, einen vollständigen Überblick über die gesetzliche Regelung des Kaliabsatzes zu geben. Der vorliegende Band ist so die vollständigste, die neuesten Daten berücksichtigende Materialzusammenstellung über das Kohlen- und Kalisyndikat und dürfte deshalb auch über den Kreis der Studierenden hinaus allen denen, die sich über diese wichtigen Gebilde unseres modernen Wirtschaftslebens informieren wollen, willkommen sein.

„Der Grundgedanke der Herausgabe dieser Materialien ist ein sehr gesunder. Wer es erfahren hat, wie schwierig oft das einfachste Tatsachenmaterial aus sehr zerstreuten und oft in einzelnen schwer zugänglichen Quellen schnell zusammenzutragen ist, wird für die literarische Gabe um so dankbarer sein können, als der Preis für das gut ausgestattete Buch sehr gering ist. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch." **(Kartellrundschau.)**

In Vorbereitung befindet sich:

Warenbörsen

(Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. Band III.)

Der Band enthält eine umfassende Zusammenstellung der Geschäftsbedingungen usw. der wichtigsten deutschen Warenbörsen, wie sie bisher nirgends bestand. Nach einer allgemeinen Übersicht über die deutschen Warenbörsen und die Verhältnisse der Berliner Produktenbörse werden insbesondere behandelt: die Zeitgeschäfte in Getreide an den Börsen von Berlin, Danzig und Mannheim, der Berliner Terminhandel in Rüböl, der Hamburger Handel in Kaffee, der Hamburger und Magdeburger Terminhandel in Zucker, der Berliner und Hamburger Terminhandel in Kupfer und Zinn. Im Anhang werden einige Materialien über die Duisburger Schifferbörse wiedergegeben.

Im Verlage von Gustav Fischer in Jena:

Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft

1907. Preis ℳ 5.—

„Der Verfasser unternimmt es, die wirtschaftlichen Eigenarten der aktiengesellschaftlichen Unternehmungsform auf Grund eingehender und sorgfältiger Untersuchungen darzulegen. Passow beschreibt in sehr anschaulicher Weise die Vorgänge bei der Gründung von Aktiengesellschaften, die Betätigung ihrer Organe usw. und stellt Schritt für Schritt die Ergebnisse seiner Untersuchungen den im Aktienrecht aufgestellten Gesichtspunkten gegenüber. Uns ist bisher keine Arbeit bekannt geworden, die das in dieser umfassenden Weise getan hätte, und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß sich Passow damit ein großes Verdienst erworben hat." **(Kölnische Zeitung.)**

Digitized by Google

B. G. TEUBNERS HANDBÜCHER FÜR HANDEL UND GEWERBE

HERAUSGEGEBEN VON

DR. VAN DER BORGHT PRÄSIDENT A. D. IN BERLIN
DR. SCHUMACHER PROF. AN DER UNIV. BONN
DR. STEGEMANN GEH. REG.-RAT IN BRAUNSCHWEIG

Die Handbücher sollen in erster Linie dem Kaufmann und Industriellen ein geeignetes Hilfsmittel bieten, sich rasch ein wohlbegründetes Wissen auf den Gebieten der Handels- und der Industrielehre, der Volkswirtschaft und des Rechtes, der Wirtschaftsgeographie und der Wirtschaftsgeschichte zu erwerben, wie es die erhöhten Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens erfordern. Aber auch allen Volkswirtschaftlern und Politikern sowie den Verwaltungs- und Steuerbehörden wird die Sammlung willkommen sein, da sie in ihr die so oft nötigen zuverlässigen Nachschlagewerke über die verschiedenen kaufmännischen und industriellen Fragen finden werden.

Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften und Gewerkschaften, der Bank-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen. Von Professor Dr. phil. et jur. **R. Passow.** Geh. ℳ 8.40, geb. ℳ 9.—

Sozialpolitik. Von Professor Dr. **O. v. Zwiedineck-Südenhorst.** Geh. ℳ 9.20, geb. ℳ 10.—

Versicherungswesen. Von Professor Dr. **A. Manes.** Geh. ℳ 9.40, geb. ℳ 10.—

Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Von Professor Dr. **W. Wygodzinski.** Geh. ℳ 6.—, geb. ℳ 6.80.

Anlage von Fabriken. Von Bauingenieur **H. Haberstroh**, Stadtbaurat **E. Weidlich**, Regierungsbaumeister **E. Görts** und Geh. Regierungsrat Dr. **R. Stegemann.** Mit 274 Abbildungen und Plänen und 6 Tafeln. Geh. ℳ 12.—, geb. ℳ 12.80.

Betrieb von Fabriken. Von Geh. Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann**, Fabrikdirektor **A. Johanning**, Stadtrat **H. v. Frankenberg** und Geh. Reg.-Rat Dr. **R. Stegemann.** Mit 3 Abb. u. zahlr. Formularen. Geh. ℳ 8.—, geb. ℳ 8.60.

Einführung in die Elektrotechnik. Physikalische Grundlagen und technische Ausführungen. Von **R. Rinkel.** Mit 445 Abbildungen im Text. Geh. ℳ 11.20, geb. ℳ 12.—

Die Eisenindustrie. Von Professor **Oskar Simmersbach.** Mit 92 Abbildungen. Geh. ℳ 7.20, geb. ℳ 8.—

Die chemische Industrie. Von **Gustav Müller**, Kais. Geh. Oberreg.-Rat, vortr. Rat im Reichsamt des Innern. Unter Mitwirkung von Dr. phil. **Fritz Bennigson.** Geh. ℳ 11.20, geb. ℳ 12.—

Chemische Technologie. Von Dr. **Fr. Heusler.** Mit 126 Abb. Geh. ℳ 8.—, geb. ℳ 8.60.

Die Zuckerindustrie. Von Dr. **H. Claassen**, Dr. **W. Bartz** und **O. Pilet.** Mit 79 Abb. Geh. ℳ 7.40, geb. ℳ 7.80 I. Teil: **Die Zuckerfabrikation.** Von Dr **H. Claassen** und Dr. **W. Bartz.** Mit 79 Abb. Geh. ℳ 5.60, geb. ℳ 6.— II. Teil: **Der Zuckerhandel.** Von **O. Pilet.** Geh. ℳ 1.80, geb. ℳ 2.20.

Die Zuckerproduktion der Welt. Von Geheimrat Prof. Dr. **H. Paasche.** Geh. ℳ 7.40, geb. ℳ 8.—

Weitere Bände befinden sich in Vorbereitung.

Ausführlicher Prospekt umsonst und postfrei vom Verlag

Digitized by Google

= Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin =

A. Christensen
Politik und Massenmoral

Zum Verständnis psychologisch-historischer Grundfragen der modernen Politik

1912. Geh. M. 3.—, in Leinwand geb. M. 3.60.

Das Buch gibt eine geistvolle, durchaus wissenschaftliche, d. h. sachlich und unparteiisch gehaltene Analyse der Massenmoral als der Grundlage der äußeren und inneren Politik, die sie nach der Anschauung des Verfassers in allem Wandel der äußeren Verhältnisse immer ist. Die Massenmoral wieder erscheint bestimmt durch die Seelenregungen, für die alle die Masse ausmachenden Individuen empfänglich sind und deshalb immer primitive bleiben. Darum herrschen in der zwischenstaatlichen Politik „Raubtrieb und Machttrieb durch diplomatische Heuchelei dürftig maskiert." Ebenso bestimmend ist die Massenmoral für die innere Politik, deren unerfreuliche Begleiterscheinungen darum im Zeitalter des Parlamentarismus keine anderen sind wie im Zeitalter des Absolutismus.

Das Buch, das so den ganzen Umfang der politischen Probleme der Gegenwart behandelt (so u. a. die der öffentlichen Meinung, der Parteityrannei und Berufspolitik, des Weltfriedens) dürfte von Interesse für jeden politisch interessierten Gebildeten sein, darüber hinaus aber auch dem Historiker wertvolle Anregungen bieten, wie als Beitrag zu der Frage der staatsbürgerlichen Erziehung gelten können.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Von Geh. Ober-Regierungsrat Prof. Dr. W. Lexis

(Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. 10)

Geh. M. 7.–, in Leinwand geb. M. 9.–

„... Es ist mit besonderer Freude zu begrüßen, daß sich der Göttinger Gelehrte dazu verstanden hat, in einem zusammenhängenden Werke eine Darstellung der Volkswirtschaftslehre, der ‚theoretischen Nationalökonomie', zu geben, die, weit entfernt von der Zerlassenheit der historischen Schule, dem Leser ein festes Gefüge von den Grunderscheinungen und dem Kreislauf der Volkswirtschaft bietet. Sorgsam durchdacht, stellt das Werk die gereifte Frucht eines langen Gelehrtenlebens dar. Ausgezeichnet durch Klarheit und Kürze der Definitionen, wird die ‚Allgemeine Volkswirtschaftslehre' von Lexis sicher zu einem der beliebtesten Einführungsbücher in die Volkswirtschaftslehre für Studenten, wie aber auch für Praktiker, Geschäftsleute, Fabrikanten usw. werden, die, mitten im wirtschaftlichen Getriebe stehend, das Bedürfnis empfinden, über die um sie herflutenden wirtschaftlichen Erscheinungen Klarheit zu erhalten. Kein Einführungsbuch im Sinne von ‚Leitfaden', sondern eine zum selbständigen Studium der Volkswirtschaftstheorie völlig ausreichende, den Leser zum starken Nachdenken anregende Schrift. ... Das Werk können wir allen volkswirtschaftlich-theoretisch interessierten Lesern warm empfehlen."

(Zeitschrift des Vereins der deutschen Zucker-Industrie.)

Aus Natur und Geisteswelt

Jeder Band geheftet M. 1.—, in Leinwand gebunden M. 1.25

Aus der Volkswirtschaft:

Finanzwissenschaft: S. P. Altmann. (Bd. 306.)
Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung: G. Maier. (Bd. 2.)
Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert: Fr. Muckle. 2 Bände. (Bd. 269. 270.)
Geschichte des Welthandels: M. G. Schmidt. (Bd. 118.)
Geschichte des deutschen Handels: W. Langenbeck. (Bd. 237.)
Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft: P. Arndt. (Bd. 179.)
Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert: Chr. Gruber. Neubearb. von H. Reinlein. (Bd. 42.)
Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrh.: L. Pohle. (Bd. 57.)
Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben: J. L. Laughlin. (Bd. 127.)
Bevölkerungslehre: M. Haushofer. (Bd. 50)
Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung: O. v. Zwiedineck-Südenhorst. (Bd. 78.)
Das Recht der kaufmännischen Angestellten: M. Strauß. (Bd. 361.) [(Bd. 222.)
Die Konsumgenossenschaft: F. Staudinger.
Die Frauenarbeit. Ein Problem des Kapitalismus: K. Wilbrandt. (Bd. 106.)
Grundzüge des Versicherungswesens: A. Manes. (Bd. 105.)
Verkehrsentwicklung in Deutschland. 1800 bis 1900 (fortgef. bis zur Gegenw.): W. Lotz. (Bd. 15.)
Deutsche Schiffahrt und Schiffahrtspolitik der Gegenwart: K. Thieß. (Bd. 169.)

= Ausführliche Verzeichnisse umsonst und postfrei vom Verlag =

Digitized by Google

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Der deutsche Kaufmann

[XII u. 704 S.] Mit 3 Karten und 16 Bildertafeln. In Leinwand geb. . . . . M. 8.—

Der deutsche Großkaufmann

[XII u. 576 S.] In Leinwand geb. . . M. 8.—

Herausgeg. auf Veranlassung des Deutschen Verbandes für das kaufm. Unterrichtswesen

Ein unentbehrliches Handbuch der gesamten Handelswissenschaft für den jungen Kaufmann im Handels- und Gewerbebetriebe

„Es besteht kein Zweifel, daß sich das Werk in seinen verschiedenartigen Zielen aufs beste bewähren und im Gesamterfolge ein gut Teil dazu beitragen wird, die Aufhöhung des Bildungsniveaus der Kaufmannschaft auf den verschiedenen Wegen seiner Verwendungsmöglichkeit zu fördern. Der deutsche Handelsstand aber, der stolz sein kann auf den Besitz eines so hochwertigen Bildungsmittels, hat alle Ursache, dem Verbande für dessen Bereitstellung und die dabei entfaltete Fürsorge dankbar zu sein, und er kann diese schuldige Dankbarkeit nicht besser und im eigenen Interesse wirksamer beweisen, als wenn er von diesem Bildungsmittel einen reichlichen und so ausgedehnten Gebrauch macht, wie es das treffliche Buch nach seiner Vorzüglichkeit und Brauchbarkeit verdient." (Mitteilungen der Handelskammer zu Breslau.)

Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften

Von **Heinrich Lomnitz**

Regierungsbaumeister a. D.

Mit 9 Tafeln. [VIII u. 86 S.] gr. 8. 1908. Geh. M. 3.—

Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften erfordert die Anlegung einer Reihe von Tabellen und graphischen Darstellungen. Diese werden besonders behandelt und durch zahlreiche Beispiele und Vordrucke erläutert. Die wichtigsten sind die „Zusammenstellung der Vermögensbestände und der Kapitalisationen", durch die die Bilanzen einer größeren Reihe von Jahren in besonderer Anordnung wiedergegeben werden, und die sogenannte „Haushaltskontrolle", durch die eine Nachprüfung der Einnahmen und Ausgaben und damit eine Rekonstruktion des ausgewiesenen Gewinnes angestrebt wird. Daneben handelt es sich um die „Zusammenstellung der Bewertung der Nichtflüssigen-Mittel im Börsenkurs und in der Bilanz", sowie um „Rentabilitätsrechnungen", die gleichzeitig geeignet sind, die Grundlage für eine einwandfreie Aktienstatistik abzugeben. Vorausgeschickt sind zur Einführung drei Abschnitte, in denen der Aufbau der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung, die Bedeutung der Abbuchungen, Abschreibungen, Überabschreibungen, Auf-Betrieb-Verbuchungen usw. behandelt werden. Bei diesen Ausführungen ist allein auf den Zweck, die später folgenden Zusammenstellungen verständlich zu machen, Rücksicht genommen. Der Abschnitt IV, der die systematischen Bearbeitungen umfaßt, enthält verschiedene wertvolle Gesetzesvorschläge.

„. . . Das Werk erscheint wertvoll als gelungener Versuch, in die Bilanzkritik wissenschaftliche Systematik hineinzutragen." (Die Bank.)

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands

Herausgeg. im Auftrage des Deutschen Verbandes für das kaufmänn. Unterrichtswesen

4 Bände. Lex.-8. Jeder Band ist einzeln käuflich

Band I: **Die wirtschaftlichen Grundlagen Deutschlands.** Mit zahlr. Abb., Tabellen und 12 Karten im Text u. auf Beilagen. [VIII u. 331 S.] 1901. Geh. M. 10.—, in Halbfranz geb. M. 12.—

Band II: **Die land- und forstwirtschaftlichen Gewerbe Deutschlands.** Mit zahlr. Tabellen sowie 5 Karten im Text und auf Beilagen. [VI u. 253 S.] 1902. Geh. M. 6.—, in Halbfranz geb. M. 8.—

Band III: **Die Hauptindustrien Deutschlands.** Mit zahlr. Tabellen im Text und 22 Karten auf 11 Tafeln. [XIV u. 1048 S.] 1904. Geh. M. 30.—, in Halbfranz geb. . . . . M. 34.—

Band IV: **Deutschlands Handel und Verkehr und die diesen dienenden Einrichtungen.** Mit zahlr. Tabellen im Text und 1 Karte. [VIII u. 748 S.] 1904. Geh. M. 18.—, in Halbfranz geb. M. 21.—

Ermäßigter Preis bei Bezug aller 4 Bände auf einmal:
Geh. M. 40.— (einzeln M. 64.—). In Halbfranz geb. M. 50.— (einzeln M. 75.—)

„Mit dem vorliegenden Bande erreicht ein Werk seinen Abschluß, das ohne Zweifel zu den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Wirtschaftskunde gehört. Es ist in ihm ein Nachschlagewerk geschaffen worden, das in ganz hervorragender Weise die schnelle Orientierung sowohl wie durchweg auch die gründliche Belehrung auf den meisten Gebieten unseres komplizierten Wirtschaftslebens ermöglicht." (Frankfurter Zeitung.)

„. . . Wir haben es mit einer großen, bedeutsamen Arbeit zu tun, die gewiß allgemeinem Interesse begegnen wird. Denn nicht die Wissenschaft allein, sondern vornehmlich auch im praktischen Leben stehende Gewerbetreibende, Techniker, Industrielle, Kaufleute, Staatsmänner und Politiker werden den in Rede stehenden Forschungen mehr und mehr ihre Aufmerksamkeit zu." (Volkswirtschaftliche Wochenschrift.)

Digitized by Google

YC 79925

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

MAR 20 1970 5 6
RECEIVED
MAR 10'70 -2 PM
LOAN DEPT.

LD21A—60m-6,'69
(J9096s10)476—A-32

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

Digitized by Google